

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Evaluierung des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz – Sprachlern- und Sprachtestangebote, Visumverfahren

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	5
A. Einführung	5
A.I Gesetzliche Regelung	5
A.II Gegenstand, Methodik und Ziel der Evaluierung	6
A.II.1 Gegenstand	6
A.II.2 Methodik	6
A.II.3 Ziel der Evaluierung	7
B. Sprachkurse/Vorbereitung	7
B.I Möglichkeiten des Spracherwerbs	7
B.I.1 Vorbereitungskurse durch das Goethe-Institut und dessen Partnerorganisationen	7
B.I.2 Vorbereitungskurse anderer Anbieter und weitere Möglichkeiten der Vorbereitung	9
B.II Häufigkeit der Kursangebote des Goethe-Instituts	10
B.II.1 Wie oft beginnen Sprachkurse?	10
B.II.2 Wie lang sind die Wartezeiten in den Hauptherkunftsländern, um einen Sprachkurs antreten zu können?	10
B.III Dauer der Kurse	11
B.III.1 Wie viele Unterrichtsstunden umfasst der Vorbereitungskurs? ..	11
B.III.2 Über welchen Zeitraum erstreckt sich der Vorbereitungskurs? ..	11
B.IV Kursinhalte/Zielgruppenspezifik	11
B.IV.1 Lehrkräfte/Methodik/Didaktik	11
B.IV.2 Anzahl der Teilnehmer	11

	Seite	
B.IV.3	Materialien	12
B.IV.4	Kursziele	12
B.IV.5	Kosten	12
B.V	Beratungsangebote	15
B.VI	Gesamtzahl der Teilnehmer an Kursen des Goethe-Instituts	18
B.VII	Merkmale der Teilnehmer an Kursen des Goethe-Instituts	18
B.VIII	Vorbereitungsangebote für lernungeübte Personen	19
B.IX	Zufriedenheit der Teilnehmer	19
B.X	Bedrohung von Kursteilnehmerinnen	21
C.	Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ (als Regel-Sprach-	
	nachweis im Visumverfahren)	21
C.I	Berechtigung zur Prüfungsabnahme	21
C.II	Ergebnisse der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“	21
C.III	Verfahren und Gegenstand der Sprachprüfung	24
C.III.1	Dauer	24
C.III.2	Ablauf	24
C.III.3	Inhalte	24
C.III.3.a	Ableitung der Prüfungsinhalte aus dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)	24
C.III.3.b	Prüfungsordnung „Start Deutsch 1“	25
C.III.3.c	Prüfungsunterlagen	25
C.III.4	Zielgruppenausrichtung	25
C.III.5	Prüfungsgebühr	25
C.III.6	Wiederholungsmöglichkeit	26
C.III.7	Fortbildungsmaßnahmen	26
C.IV	Orte, an denen die Prüfung abgenommen wird	27
C.V	Häufigkeit des Prüfungsangebots und Wartezeiten	27
C.VI	Merkmale der Teilnehmer an den Prüfungen	28
C.VII	Prüfungsmissbrauch	28
C.VII.1	Bestechung	28
C.VII.2	Drohung	28
C.VII.3	Täuschung (insbesondere Identitätstäuschung)	29
C.VII.4	Sonstiges (insbesondere Fälschung von Prüfungsurkunden)	29
C.VII.5	Sanktionen	29
C.VII.6	Lizenzierungsvoraussetzungen	29
C.VII.7	Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen mit Prüfungs- anbietern	29
C.VII.7.a	Allgemeine Zusammenarbeit zur Vermeidung von Um- gehungen	29
C.VII.7.b	Plausibilitätsüberprüfung	30

	Seite
C.VIII Sprachnachweis in Ländern, in denen das Sprachzertifikat „Start Deutsch 1“ gegenwärtig nicht angeboten wird	30
C.VIII.1 Betroffene Herkunftsstaaten	30
C.VIII.2 Vorlage von in anderen Herkunftsstaaten oder in Deutschland erworbenen Sprachzertifikaten	31
C.VIII.3 Art und Weise der Feststellung durch die Auslandsvertretung	31
C.VIII.4 Fallzahlen und Ergebnisse der Eigenfeststellung	31
D. Visumverfahren der Auslandsvertretungen	31
D.I Nationale Visa zum Ehegattennachzug	31
D.II Visumstatistik	31
D.III Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im Visumverfahren	33
D.III.1 Information und Beratung der Visumantragsteller	33
D.III.2 Besondere Verfahrensvorkehrungen bei Visumanträgen zum Ehegattennachzug	34
D.III.3 Anwendungspraxis bei offenkundigem Vorliegen einfacher Deutschkenntnisse sowie zu einzelnen gesetzlichen Ausnahmetatbeständen	34
D.III.3.a Offenkundigkeit einfacher Deutschkenntnisse	34
D.III.3.b Hochschul-/Fachhochschulabschluss und positive Erwerbs- und Integrationsprognose des Ehegatten (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 AufenthG i.V.m. § 4 Absatz 2 IntV)	34
D.III.3.c Aufenthalt des Ehegatten von nur vorübergehender Natur (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 i.V.m. § 44 Absatz 1 AufenthG)	35
D.III.3.d Nicht erstmalige Erteilung des Aufenthaltstitels nach Aufenthaltsgesetz (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 i.V.m. § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG)	35
D.III.3.e Unmöglichkeit des Spracherwerbs aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AufenthG)	35
D.III.3.f Ehegattennachzug zu Personen mit bestimmter Staatsangehörigkeit (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AufenthG i.V.m. § 41 AufenthV)	35
D.III.3.g Sonderfall: Gleichzeitige Beantragung von Ehegattennachzug und Nachzug zum deutschen Kind	35
D.III.4 Sonstige Erkenntnisse aus dem Visumverfahren, insbes. Geltendmachung von Sachverhalten ohne Bezug zu den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen	36
D.III.4.a Geltendmachung von Ausnahmesachverhalten ohne Bezug zu den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen	36
D.III.4.b Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Spracherwerb und Sprachnachweis	36
D.IV Auswirkung des Sprachnachweises auf die Dauer der Visumbearbeitung	36
D.V Umgehungsversuche im Visumverfahren	37
D.V.1 Erkenntnisse der Auslandsvertretungen	37
D.V.2 Erkenntnisse der Ausländerbehörden	37
D.V.3 Reaktion auf die Erkenntnisse	37

	Seite
Anlagen	
1. Visumhandbuchbeitrag: „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug“	39
2. Goethe-Institute im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb	53
3. Sprachlernzentren des Goethe-Instituts im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb	57
4. Prüfungspartner im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb Prüfungspartner im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb	59
5. Zusätzliche Prüfungsorte des Goethe-Instituts bei Sprachkurskooperationspartnern im Ausland	67
6. Goethe-Institute in Deutschland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb	69
7. Prüfungspartner des Goethe-Instituts in Deutschland	69
8. Materialempfehlungen des Goethe-Instituts für die Arbeit mit lernungeübten Deutschlernenden im Ausland	70
9. Herkunft der Page Impressions für Deutschkurse auf DW-WORLD.DE	78
10. Zugriffe auf die Seiten der Deutschkurse der Deutschen Welle Januar 2009 bis Juni 2009	88
11. Zielgebiete der DW-Programme	96
12. Richtlinien des Goethe-Instituts zur Vergabe von Prüfungslizenzen	98
13. Zusammenarbeit des Goethe-Instituts mit Prüfungskooperationspartnern im Ausland	110
14. Vertrag für bisherige Lizenznehmer	118
15. Vertrag für neue Prüfungslizenznehmer	126
16. Selbstfeststellung beim Ehegattennachzug 2009	134
17. Statistik zum Ehegattennachzug nach Quartalen 2008 bis 2009 ..	135

Zusammenfassung

Am 28. August 2007 trat mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 17. August 2007) die Neuregelung des Ehegattennachzugs in Kraft. Damit wurde als Voraussetzung für den Ehegattennachzug eingeführt, dass sich der Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Der vorliegende Evaluierungsbericht gibt die Ergebnisse einer Untersuchung wieder, wie Sprachkenntnisse im Visumverfahren bei deutschen Auslandsvertretungen nachgewiesen und welche Möglichkeiten zum Spracherwerb und zur Ablegung des Sprachtests im Ausland – insbesondere vom Goethe-Institut – angeboten werden. Die Untersuchung dient der Vergewisserung, dass die gesetzlichen Anforderungen für die Betroffenen erfüllbar sind und das Verfahren zumutbar ist. Die Wirkungen des gesetzlichen Sprachnachweiserfordernisses auf den persönlichen Integrationsverlauf der zugezogenen Ehegatten in Deutschland sind nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

Deutsch wird von den Ehegatten auf verschiedenen Wegen gelernt. In Städten gibt es oft eine Vielzahl von größeren Sprachkursanbietern. In den wichtigsten Herkunftsländern (z. B. Türkei, Kosovo und Russische Föderation) bieten auch in ländlichen Gegenden Privatschulen und Privatlehrer Deutschunterricht an. Hinzu kommen Angebote wie der kostenlose Internet-Deutschkurs der Deutschen Welle bzw. sonstige Selbstlernkurse. Nicht alle Ehegatten verfügen jedoch von vornherein über die für diese Lernmöglichkeiten nötige technische Ausstattung und Vorkenntnisse.

Die deutschen Auslandsvertretungen erkennen Deutschprüfungen von solchen Instituten an, die dem ALTE-Standard (Association of Language Testers in Europe) genügen. Dies sind derzeit das Goethe-Institut e. V., die telc GmbH, das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) sowie das TestDaF-Institut e. V. Das Goethe-Institut nimmt schon aufgrund der Größe seines Netzwerks die meisten Prüfungen ab. Hierbei war zu beobachten, dass Teilnehmer, die zuvor keinen Kurs bei einem Goethe-Institut absolviert hatten, die Prüfung seltener im ersten Anlauf bestanden als „Interne Teilnehmer“. Die Prüfer vor Ort führen dies vor allem auf Probleme bei der Selbsteinschätzung und die oft geringere Qualität privater Sprachkursangebote zurück.

Der Bericht zeigt, dass die Zahl der zum Ehegattennachzug erteilten Visa zwar unmittelbar nach der Einführung des Sprachnachweiserfordernisses gesunken, inzwischen aber wieder deutlich angestiegen ist, auch wenn noch immer weniger Visa als vor dem Inkrafttreten des Sprachnachweiserfordernisses erteilt werden. Berücksichtigt man indes, dass die Zahl der zum Zwecke des Familiennachzugs erteilten Visa im langjährigen Vergleich insgesamt sinkt (weltweit sind im Jahr 2006 im Vergleich mit dem Jahr 2002 über 30 Prozent weniger Visa erteilt wor-

den), kann davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der zum Ehegattennachzug erteilten Visa etwa wieder auf dem Stand eingependelt hat, welcher auch ohne die Einführung des Sprachnachweiserfordernisses zu erwarten gewesen wäre.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 ist der Sprachnachweis mit dem besonderen Schutz zu vereinbaren, den Ehe und Familie nach dem Grundgesetz und nach dem Gemeinschaftsrecht genießen. Nach diesem Urteil kann der verfassungsrechtlich gebotene Interessenausgleich für den Fall, dass die deutschen Sprachkenntnisse aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erworben werden können, und keine zumutbare Möglichkeit besteht, die Lebensgemeinschaft im Ausland herzustellen, auf andere Weise, etwa durch die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Spracherwerbs (§ 16 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes) herbeigeführt werden. Die Bundesregierung wird diese Entscheidung sowie eine für die nähere Zukunft angekündigte weitere Entscheidung des BVerwG in ihrer Anwendungspraxis sorgfältig beachten und dabei insbesondere unter Berücksichtigung der Zielrichtung des Gesetzes, Integration zu fördern und Zwangsehen zu verhindern, prüfen, für welche Personen der vom Bundesverwaltungsgericht angesprochene Interessenausgleich hergestellt werden sollte.

Die Evaluierung, wiewohl beschränkt auf die Umsetzung des Nachweises von einfachen Deutschkenntnissen, erbrachte auch Erkenntnisse über die Erreichung der Ziele der Regelung, die in der Förderung der Integration und in der Vermeidung von Zwangsehen liegen. So gewannen die Mitarbeiter des Goethe-Instituts in der Türkei den Eindruck, dass in vielen Fällen erst der Deutschkurs bei jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Bewusstsein dafür schuf, welche Änderungen der Lebensgestaltung mit dem Entschluss einhergehen, in ein anderes Land mit einer anderen Sprache und einer anderen Kultur auszuwandern. Sie nahmen den Sprachunterricht häufig als „erstes Bildungserlebnis“ seit langer Zeit wahr und zeigten sich hochmotiviert, in dieser Richtung weiter zu schreiten. Ferner berichteten Lehrer von Einzelfällen, in denen Frauen offensichtlich absichtlich durch die Prüfung fallen, um eine ungewollte Ehe in Deutschland zu vermeiden.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text durchgängig die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

A. Einführung

A.1 Gesetzliche Regelung

Das Sprachnachweiserfordernis wurde gleichermaßen für den Nachzug zu ausländischen Ehegatten und zu deutschen Ehegatten eingeführt.

Für den Nachzug zu ausländischen Ehegatten ist § 30 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes maßgeblich. Danach ist

dem Ehegatten eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn u. a.

„der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann“.

Dieses Erfordernis ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn

1. der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 besitzt und die Ehe bereits bestand, als er seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
2. der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 war,
3. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat,
4. der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 26 Absatz 3 besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
5. der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen,
6. bei dem Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf im Sinne einer nach § 43 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung besteht oder dieser aus anderen Gründen nach der Einreise keinen Anspruch nach § 44 auf Teilnahme am Integrationskurs hätte oder
7. der Ausländer wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf.

Diese Ausnahmevorschriften gelten auch für den Nachzug zu deutschen Ehegatten.

Die gesetzliche Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, entspricht der Definition des Sprachniveaus der Stufe A1 der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats (GER). Die Stufe A1 GER (Globalskala) beinhaltet – als unterstes Sprachstandsniveau – die folgenden sprachlichen Fähigkeiten: „Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.“

Das Sprachniveau A1 GER umfasst alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben). Die schriftlichen Kenntnisse umfassen dabei Folgendes: „Kann eine kurze einfache Postkarte schreiben, z. B. Feriengrüße. Kann auf Formularen, z. B. in Hotels, Namen, Adresse, Nationalität usw. eintragen“.

Der aktuelle Beitrag „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug“ im Visumhandbuch des Auswärtigen Amts vom 14. Januar 2010 (Anlage 1) enthält die einschlägigen Weisungen und Erläuterungen. Der Beitrag berücksichtigt die Erfahrungen aus der Visumpraxis und die Ergebnisse der Befragungen im Rahmen der vorliegenden Evaluierung. Darüber hinaus gibt er die Ergebnisse der Besprechungen zwischen dem Bund und den Ländern zur Erarbeitung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wieder. Die Verwaltungsvorschrift ist inzwischen in Kraft getreten (GMBI. 2009, 878 ff.).

A.II Gegenstand, Methodik und Ziel der Evaluierung

A.II.1 Gegenstand

Die vorliegende Untersuchung behandelt die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug. Untersucht wurden die folgenden Bereiche:

- Spracherwerb in den Herkunftsstaaten;
- Sprachprüfungen durch das Goethe-Institut als dem Hauptanbieter zum Nachweis der einfachen Deutschkenntnisse im Visumverfahren und Eigenfeststellungen durch die Auslandsvertretungen;
- Durchführung des Visumverfahrens.

A.II.2 Methodik

Die nachfolgende Darstellung beruht auf allgemeinen und eigens für die Evaluierung erhobenen Erkenntnissen des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums des Innern, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, des Goethe-Instituts und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Die vom Auswärtigen Amt fortlaufend erhobene allgemeine Visumstatistik weist die Anzahl der weltweit und an den einzelnen Auslandsvertretungen erteilten nationalen Visa zum Ehegattennachzug im Jahr bzw. im Vierteljahr aus. Dabei wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und zu Ausländern sowie dem Geschlecht des Nachziehenden differenziert. Eine statistische Erfassung der Staatsangehörigkeit findet nicht statt.

Die Auslandsvertretungen in den 15 Herkunftsstaaten, an denen im ersten Halbjahr 2007 und seither weltweit die höchste Anzahl an Visa zum Ehegattennachzug erteilt worden sind, führen seit dem dritten Vierteljahr 2007 eine gesonderte Visumstatistik zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug. Die Statistikerhebung erfolgte manuell und wurde auf die folgenden Kennzahlen beschränkt:

- die Anzahl der beantragten Visa zum Ehegattennachzug,
- die Anzahl der aufgrund eines gesetzlichen Ausnahmetatbestands ohne Nachweis einfacher Deutschkenntnisse erteilten Visa zum Ehegattennachzug,
- die Anzahl der aufgrund offenkundiger einfacher Deutschkenntnisse ohne weiteren Sprachnachweis erteilten Visa zum Ehegattennachzug,
- die Anzahl der (auch) wegen eines fehlenden Nachweises der einfachen Deutschkenntnisse abgelehnten Visumanträge zum Ehegattennachzug.

Eine automatisierte Erhebung zu diesen oder weiteren Aspekten des Visumverfahrens zum Ehegattennachzug ist in der Datenverarbeitung der Auslandsvertretungen nicht möglich.

Zum Zweck der vorliegenden Evaluierung sind die Auslandsvertretungen (Referate für Rechts- und Konsularwesen und für Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik) in den 15 Herkunftsstaaten mit dem höchsten Aufkommen des Ehegattennachzugs nach Deutschland um gesonderte Berichterstattung in Form eines Fragenkatalogs über die Umsetzung des Sprachnachweises im Visumverfahren und die Möglichkeiten des Spracherwerbs im Herkunftsstaat gebeten worden. Hierzu haben die folgenden Auslandsvertretungen berichtet:

Astana, Almaty, Ankara, Chennai, Bangkok, Ho-Chi-Minh-Stadt, Belgrad, Hongkong, Hanoi, Istanbul, Kiew, Izmir, Moskau, Jekatarinburg, Neu Delhi, Kaliningrad, Peking, Kolkata, Pristina, Mumbai, Rabat, Nowosibirsk, Sarajewo, Shanghai, Skopje, St. Petersburg, Teheran, Tunis.

Zugleich sind diejenigen Auslandsvertretungen, in deren Amtsbezirk das Sprachzertifikat „Start Deutsch 1“ durch das Goethe-Institut bzw. dessen Prüfungs-Lizenznehmer bisher noch nicht angeboten wird, um gesonderte Berichterstattung über die Eigenfeststellung der einfachen Deutschkenntnisse im Visumverfahren gebeten worden. Dies betrifft die folgenden Auslandsvertretungen:

Aschgabat, Baku, Chengdu, Chisinau, Conakry, Cotonou, Doha, Duschanbe, Eriwan, Gaborone, Havanna, Kampala, Kanton, Kigali, Lilongwe, Luanda, Lusaka, Manama, Maputo, Nouakchott, Ouagadougou, Phnom Penh, Pjöngjang, Rangun, Reykjavik, Ulan Bator, Vientiane.

Das Goethe-Institut erhebt weltweit und fortlaufend einzelne statistische Angaben zu Teilnehmern an Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ und an entsprechenden Sprachkursen im Zusammenhang mit dem Nachweis einfacher Deutschkenntnisse zum Ehegattennachzug. Zum Zweck der vorliegenden Evaluierung sind die Goethe-Institute in den 15 Herkunftsstaaten mit dem höchsten Aufkommen des Ehegattennachzugs nach Deutschland darüber hinaus in Form eines Fragenkatalogs um gesonderten Bericht über die Deutschkurse und -prüfungen für nachziehende Ehegatten am örtlichen Goethe-Institut und im Herkunftsstaat allgemein gebeten worden. Berücksichtigt wurden

daneben eine Umfrage unter Teilnehmern der Prüfung „Start Deutsch 1“ am Goethe-Institut in Ankara, die in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Lektorat des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) im Mai 2008 fertig gestellt wurde, sowie eine Erhebung aus dem Jahr 2009, die im Rahmen einer bisher unveröffentlichten Magisterarbeit der Universität Ankara durchgeführt wurde.

Die Daten und Informationen der Grafiken und Tabellen stammen aus einer Datenerhebung zum 15. Mai 2010 und geben den Stand dieses Datums wieder, falls dies im Text nicht anders angegeben wurde.

Die nachstehende Darstellung berücksichtigt auch die anhand zahlreicher Einzeleingaben und -anfragen gewonnenen Erkenntnisse. Dabei handelt es sich vor allem um Bürgeranfragen und Verwaltungspetitionen an das Auswärtige Amt, an die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie um Petitionen an den Deutschen Bundestag und um Erkenntnisse aufgrund von Dienst- und Beratungsreisen der Integrationsbeauftragten und ihrer Fachreferate sowie der zuständigen Fachreferate des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern.

A.II.3 Ziel der Evaluierung

Die vorliegende Untersuchung gibt Aufschluss über die bisherige Praxis des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse im Visumverfahren anhand des Sprachzertifikats „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts bzw. im Wege der Eigenfeststellung der Auslandsvertretungen.

B. Sprachkurse/Vorbereitung

B.1 Möglichkeiten des Spracherwerbs

B.1.1 Vorbereitungskurse durch das Goethe-Institut und dessen Partnerorganisationen

Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung „Start Deutsch 1“ (SD1-Prüfung) werden an 121 Goethe-Instituten (GI) mit eigenem Sprachkursbetrieb im Ausland in 82 Ländern angeboten. Hinzu kommen 54 Sprachlernzentren, die mit dem Goethe-Institut kooperieren, 259 lizenzierte Prüfungspartner, die neben der Prüfung auch vorbereitende Sprachkurse anbieten, sowie 49 Sprachkurskooperationspartner, bei denen das Goethe-Institut Prüfungen durchführt.

Damit gibt es in 108 Ländern mit 483 Kursorten Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts und seiner Partnerinstitutionen.

Im Inland können Vorbereitungskurse auf die Prüfung „Start Deutsch 1“ an 12 Goethe-Instituten sowie bei 19 Lizenzpartnern besucht werden.

Hierzu finden sich im Anhang folgende Übersichten:

Anlage 2: Goethe-Institute im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb

- Anlage 3: Sprachlernzentren (SLZ) des Goethe-Instituts im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb
- Anlage 4: Prüfungspartner im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb
- Anlage 5: Zusätzliche Prüfungsorte des Goethe-Instituts bei Sprachkurskooperationspartnern im Ausland
- Anlage 6: Goethe-Institute in Deutschland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb
- Anlage 7: Prüfungspartner in Deutschland

In den 15 wichtigsten Herkunftsländern, in denen über 50 Prozent der Visumanträge auf Ehegattennachzug gestellt werden, kann an folgenden Goethe-Instituten, Goethe-Zentren (GZ) und vom Goethe-Institut betreuten Sprachlernzentren (SLZ) Deutsch gelernt werden: (siehe Tabelle 1).

Vor allem in den Regionen Nordafrika/Nahost und Sub Sahara/Afrika wird das Netzwerk des Goethe-Instituts zurzeit ausgebaut. In jüngster Zeit wurden in Oman, im Jemen und in Kamerun Sprachlernzentren eingerichtet. Im Sudan und in Tansania wurde jeweils ein Goethe-Institut mit eigenem Sprachkursbetrieb eröffnet. In den Ländern, in denen Goethe-Institute in den vergangenen Jahren geschlossen werden mussten, wurde die Zuständigkeit an die Nachbarländer übergeben. So wurde vorübergehend (bis zur Eröffnung des Verbindungsbüros des Goethe-Instituts in Erbil im November 2009) ein Irak-Verbindungsbüro am Goethe-Institut in Amman (Jordanien) eingerichtet. Für Länder, in denen das Goethe-Institut bisher nicht präsent ist, ist in der Regel das Goethe-Institut des Nachbarlandes zuständig und führt auch dort Sprachfördermaßnahmen durch oder stützt das Netzwerk der Partner. In Kambodscha und Myanmar werden Partnerstrukturen aufgebaut, im Kosovo und in Albanien bestehen diese schon. In der Mongolei wurde ein neues Verbindungsbüro des Goethe-Instituts eröffnet, das seit dem 1. Januar 2010 auch Sprachkurse und Prüfungen anbietet.

Tabelle 1

Türkei	GI Ankara, GI Istanbul, GI Izmir
Kosovo	Kein Goethe-Institut
Russ. Föderation	GI Moskau, GI St. Petersburg, SLZ Barnaul, SLZ Jaroslawl, SLZ Jekatarinburg, SLZ Kaliningrad, SLZ Kemerowo, SLZ Krasnojarsk, SLZ Nischnij Nowgorod, SLZ Nowosibirsk, SLZ Nowosibirsk-Akademdorodok, SLZ Omsk, SLZ Samara, SLZ Saratow, SLZ Sergiew Possad, SLZ Togliatti, SLZ Tomsk, SLZ Wladimir, SLZ Wolgograd, SLZ Wolschskij
Thailand	GI Bangkok
Marokko	GI Rabat, GI Casablanca
Indien	GI Bangalore, GI Chennai, GI Kolkata, GI Mumbai, GI Neu Delhi, GI Pune, GZ Hyderabad, GZ Coimbatore, GZ Trivandrum, GZ Ahmedabad, GZ Chandigarh
China	GI Hongkong, GI Peking, SLZ Chonqing, SLZ Nanjing, SLZ Peking, SLZ Shanghai, SLZ Tianjin, SLZ Xi'an,
Bosnien und Herzegowina	GI Sarajewo
Serbien	GI Belgrad (eingeschränkter Lehrbetrieb)
Tunesien	GI Tunis
EJR Mazedonien	GI-Verbindungsbüro
Kasachstan	GI Almaty, SLZ Astana, SLZ Karaganda, SLZ Kostanai, SLZ Pawlodar, SLZ Ust-Kamenogorsk
Ukraine	GI Kiew, SLZ Charkiw, SLZ Dnipropetrowsk, SLZ Donezk, SLZ Kirowograd, SLZ Lugansk, SLZ Luzk, SLZ Lwiw, SLZ Melitopol, SLZ Mykolajiw, SLZ Odessa, SLZ Saporischja, SLZ Simferopol, SLZ Tscherniwzi, SLZ Uschgorod, SLZ Winnyza
Vietnam	GI Hanoi, GI Ho-Chi-Minh-Stadt
Iran	GI-Verbindungsbüro Deutsches Sprachinstitut der Deutschen Botschaft Teheran

B.1.2 Vorbereitungskurse anderer Anbieter und weitere Möglichkeiten der Vorbereitung

Andere Sprachkursanbieter werden nicht systematisch erfasst. Die Tatsache, dass etwa 80 Prozent der Prüfungsteilnehmer des Goethe-Instituts ihren Sprachkurs nicht an einem Goethe-Institut gemacht haben (Tabellen 7 und 8), lässt jedoch Rückschlüsse auf eine – regional variierende – hohe Zahl weiterer Anbieter zu. Die Bestehensquoten bei den beim Goethe-Institut durchgeführten Prüfungen „Start Deutsch 1“ zeigen allerdings einen signifikanten Leistungsunterschied zwischen externen und internen Prüfungsteilnehmern (mehr hierzu unter C.II. – Ergebnisse der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“). Dies lässt sich zum einen durch eine häufig geringere Qualität des Unterrichts vieler externer Sprachkursanbieter erklären. Zum anderen melden sich aber auch viele Personen, die nicht im Goethe-Institut Deutsch gelernt haben, zur Prüfung an, bevor sie das hierfür nötige Sprachniveau erreicht haben.

Die deutschen Auslandsvertretungen berichten über Sprachlernangebote vor Ort, die je nach Entwicklungsstand der Herkunftsländer sehr unterschiedlich arbeiten. Hochschulen, Volkshochschulen und Partnerorganisationen des Goethe-Instituts bieten in einigen Ländern Deutschunterricht an. In der Türkei und einigen südosteuropäischen Staaten gibt es z. B. auch Sprachkurse an Volkshochschulen. In Marokko bestehen Kooperationen zwischen Germanistik-Fakultäten an drei Universitäten und dem ÖSD. In Serbien, der EJR Mazedonien, Vietnam und Thailand werden Deutschkurse auch von sogenannten „Visaagenturen“ angeboten.

Die vorgenannten Angebote konzentrieren sich zumeist auf die größeren städtischen Zentren. Für entlegene oder dünnbesiedelte Landesteile in Flächenstaaten liegen keine Informationen über Sprachkursangebote größerer Anbieter vor. Die Botschaften Moskau und Ankara berichteten jedoch, auch in entlegenen Landesteilen sei es möglich, Deutsch bei privaten Anbietern (oftmals Rückkehrer aus Deutschland) zu lernen. Teilweise sind private Sprachschulen oder Privatlehrer in Fortbildungsprogrammen des Goethe-Instituts eingebunden. In Bürgereingaben und Petitionen wird berichtet, dass in verschiedenen Landesregionen einzelner Staaten – besonders in Ost- und Südostasien – die Teilnahme an Sprachkursen wegen der vergleichsweise geringen Zahl an Angeboten mit erhöhtem Aufwand und erhöhten Kosten verbunden ist.

Einige Antragsteller berichten auch, sich einfache Deutschkenntnisse im Selbststudium mit Hilfe von Lehrbüchern, Wörterbüchern und Lern-CDs angeeignet zu haben. Das Angebot an Selbstlernmaterialien umfasst inzwischen eine Vielzahl an Produkten. Einen Überblick über die meisten der im Buchhandel erhältlichen Selbstlernmaterialien bietet die vom Goethe-Institut erstellte Liste „Materialempfehlungen der Zentrale für die Arbeit mit lernungeübten Deutschlernenden im Ausland“ (Anlage 8). Hierzu zählen sowohl traditionelle Selbst- und Fernlernangebote, wie etwa der Kurs Deutsch klassisch des Goethe-Instituts oder der Kurs Deutsch kompakt des

Hueber-Verlags, als auch multimedial unterstützte Lernangebote, wie die Selbstlernmaterialien von Digital Publishing. Digital Publishing hat Materialien in vielen verschiedenen Ausgangssprachen im Programm, darunter auch Türkisch. Die Botschaften in Bangkok und in Neu Delhi berichten – wie auch eine Reihe von Eingaben und Fallschilderungen an die Integrationsbeauftragte zeigt – dass für Analphabeten und Personen, die die lateinische Schrift nicht bzw. nicht sicher beherrschen, das Erlernen von Deutsch als Fremdsprache im Selbststudium sehr schwierig sei; in diesen Fällen sei regelmäßig Präsenzunterricht erforderlich.

Die Deutsche Welle bietet im Internet umfangreiche Deutschlernmaterialien an. Mit den Portalen für Deutschler in fast 30 Sprachen werden monatlich rund zwei Millionen Seitenaufrufe generiert. Hinzu kommen monatlich weitere 1,5 bis 2 Millionen Seitenaufrufe durch die Nutzung des interaktiven Deutschkurses (E-Learning). Die Rubrik „Deutschkurse“ wurde beispielsweise im Mai 2009 insgesamt 53 117 Mal aus der Russischen Föderation, 14 723 Mal aus der Türkei und 205 Mal aus Kamerun angefragt. Im gleichen Monat wurden 37 047 Mal das Deutschkursangebot in Türkisch, 4 798 Mal in Albanisch und 2 064 Mal in Urdu aufgerufen (vgl. Nutzungsübersichten, Anlagen 9 und 10). Zwar steigt die Verbreitung des Internet auch in ärmeren Ländern stetig an, aber ein Computer mit Internet-Anschluss kann in einigen Fällen weiterhin nur schwer erreichbar sein. Selbstlernangebote sowie Radio- und Fernsehangebote stellen eine gute Alternative insbesondere für Personen dar, die bereits sprachliche Vorkenntnisse haben, auch wenn diese nur gering sind. Einzeleingaben, auf Dienstreisen gesammelte Informationen und bei der Integrationsbeauftragten durchgeführte Fachgespräche bzw. Dialogforen deuten jedoch darauf hin, dass insbesondere Analphabeten und Lernungeübte ohne Präsenzsprachunterricht besondere Schwierigkeiten haben, Deutsch zu lernen.

Gerade in Ländern, in denen die Verbreitung des Internet noch gering ist, ist das Radio häufig das wichtigste Medium. Die Deutsche Welle bietet in 17 Ausgangssprachen beinahe weltweit Deutschkurse im Radio auf dem A1-Niveau an (vgl. Anlage 11). In einigen Hauptherkunftsstaaten, in denen deutsche Fernsehprogramme auch terrestrisch bzw. über Kabelanbieter empfangen werden können, werden auch diese zur Vorbereitung auf den Sprachnachweis genutzt.

In einigen Herkunftsstaaten wird die Nutzung von Lernangeboten durch die mangelnde technische Infrastruktur und die Kosten erschwert. Aus einigen Regionen südostasiatischer, mittel- und südamerikanischer sowie afrikanischer Staaten wurde in Eingaben an die Integrationsbeauftragte über Probleme durch fehlende technische Versorgung und Ausstattung geklagt. Auch die Auslandsvertretungen in Botswana, Lusaka, Myanmar und Laos berichten, dass neben dem Selbststudium nahezu keine Möglichkeiten eines Sprachunterrichts in Deutsch bestehen. Die deutschen Botschaften in Cotonou, Kigali, Luanda, Nouakchott und Ouagadougou haben eigene Sprachkurse im jeweiligen Herkunftsland organisiert,

teilweise in Zusammenarbeit mit Verbindungsbüros des Goethe-Instituts oder mit örtlichen kirchlichen Einrichtungen.

B.II Häufigkeit der Kursangebote des Goethe-Instituts

B.II.1 Wie oft beginnen Sprachkurse?

Grafik 1 zeigt, dass 60 Prozent aller Sprachkurse, die zur Prüfung „Start Deutsch 1“ führen, an den Goethe-Instituten der Hauptherkunftsländer inzwischen alle ein bis zwei Monate beginnen, in Chennai (Indien) und Hanoi (Vietnam) sogar öfter als einmal pro Monat. Am Goethe-Institut in Belgrad (Serbien) beginnen A1-Sprachkurse nur unregelmäßig, da hier derzeit nur kurze Prüfungsvorbereitungskurse regelmäßig angeboten werden können und die eigentlichen Sprachkurse bei Kooperationspartnern durchgeführt werden. Auf absehbare Zeit können dort

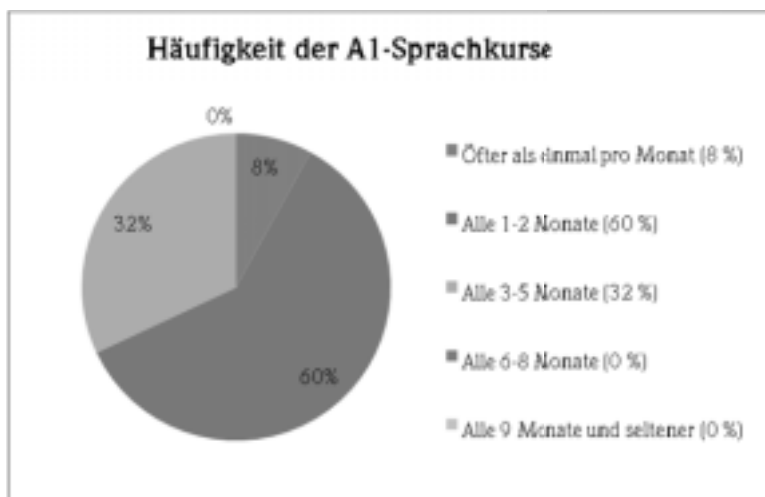
auch keine Sprachkurse angeboten werden, da die Erdbbensicherheit des Gebäudes, in dem das Goethe-Institut untergebracht ist, in Frage steht.

Vor Inkrafttreten der Reform des Zuwanderungsgesetzes wurden die A1-Kurse in wesentlich weiteren Abständen angeboten, in der Regel zu Beginn eines Semesters oder eines Kursjahres.

B.II.2 Wie lang sind die Wartezeiten in den Hauptherkunftsländern, um einen Sprachkurs antreten zu können?

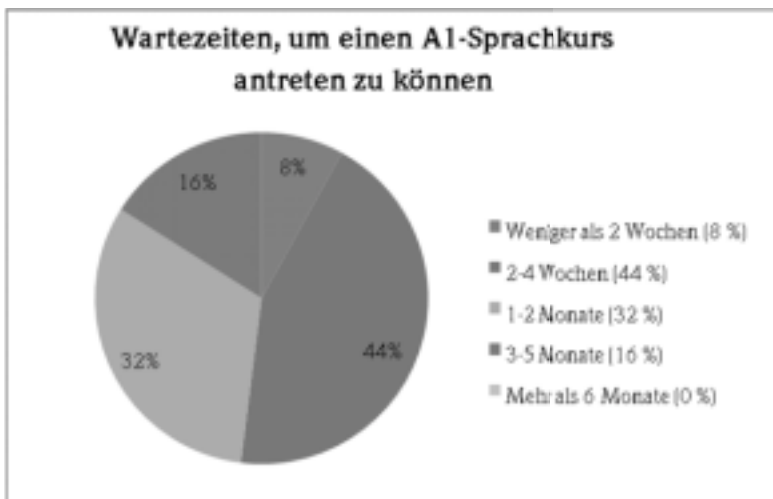
Entsprechend der Frequenz des Kursbeginns betragen die Wartezeiten bei 84 Prozent der Institute in den 15 Hauptherkunftsländern nicht mehr als zwei Monate, in Pune und Ho-Chi-Minh-Stadt sogar weniger als zwei Wochen (siehe Grafik 2). Nur in Moskau, Kiew und New Delhi liegen die Wartezeiten zwischen 3 und 5 Monaten.

Grafik 1



Quelle: Goethe-Institut

Grafik 2



Quelle: Goethe-Institut

B.III Dauer der Kurse

B.III.1 Wie viele Unterrichtsstunden umfasst der Vorbereitungskurs?

Es gibt verschiedene Arten von Sprachkursen des Goethe-Instituts zur Vorbereitung auf die Prüfung „Start Deutsch 1“. Ein Standardintensivkurs, wie er inzwischen an den meisten Goethe-Instituten durchgeführt wird, umfasst zwischen 140 und 180 Unterrichtseinheiten (UE) von 45 Minuten.

An einzelnen Goethe-Instituten werden spezielle Kurse mit besonders flacher Progression angeboten, die zwischen 200 und 240 Unterrichtseinheiten umfassen und sich vor allem an (in der lateinischen Schrift) lese- und schreibschwache Kursteilnehmer oder Teilnehmer mit geringer Fremdsprachlernerfahrung richten. Andere Institute bieten für diese Teilnehmergruppe Förderkurse oder Tutorien an, die zusätzlich zum Intensivkurs durchschnittlich mit vier Unterrichtseinheiten pro Woche außerhalb der regulären Kurszeiten stattfinden. In Bangkok gibt es ein spezielles Kurssystem, das den regulären Kursen einen Zusatzkurs von 80 Unterrichtseinheiten vorschaltet, der von Teilnehmern besucht werden kann, die nur die Thai-Schrift beherrschen oder in der lateinischen Schrift noch sehr unsicher sind.

Auch gibt es Superintensivkurse, die in ca. 100 Unterrichtseinheiten zum Sprachniveau A1 des GER führen.

Neben dem genannten Kursangebot bieten die meisten Goethe-Institute spezielle Prüfungsvorbereitungskurse an, die sich an Teilnehmer richten, die bereits das Sprachniveau A1 besitzen. Diese Kurse haben das Prüfungsformat der Prüfung „Start Deutsch 1“ zum Inhalt und umfassen zwischen 6 und 50 Unterrichtseinheiten von 45 Minuten.

B.III.2 Über welchen Zeitraum erstreckt sich der Vorbereitungskurs?

Die regulären Standardkurse an den Goethe-Instituten dauern in der Regel zwischen 8 und 32 Wochen. Da die nachzugswilligen Ehepartner zumeist möglichst schnell das Sprachniveau A1 erreichen möchten, gibt es inzwischen an fast allen Instituten der Hauptherkunftsländer Standardkurse in kompakter Form, die sich über einen Zeitraum von 7 bis 16 Wochen erstrecken, abhängig von der Intensität der Kurse. In China werden zum Beispiel für diese Zielgruppe vor allem acht- bis zehnwöchige Intensivkurse angeboten. In Hongkong gibt es einen vierstufigen Kurs, der in 36 Wochen zur Niveaustufe A1 führt. In Chennai gibt es die sogenannten „Rapid German“-Kurse, die in nur 5 Wochen zur Niveaustufe A1 führen, in Hanoi die vierwöchigen Superintensivkurse. In Bangalore dauern die Superintensivkurse 6, in Ankara 7 Wochen. In Bangalore gibt es außerdem Wochenendkurse, die in 15 Wochen zum A1-Niveau des GER führen.

Die speziellen Prüfungsvorbereitungskurse dauern in der Regel ein bis drei Wochen: in Belgrad, Ho-Chi-Minh-Stadt, Shanghai und Teheran eine Woche, in Bangkok, Bangalore und Hanoi zwei Wochen und in Izmir drei Wochen.

Um auf die speziellen Anforderungen und Bedürfnisse der nachzugswilligen Ehepartner zu reagieren, wurde das Kursangebot seit August 2007 nicht nur erhöht, sondern auch diversifiziert. So können z. B. Kursteilnehmer am Goethe-Institut Istanbul zwischen Vormittags-, Nachmittags-, Abend- und Wochenendkursen wählen.

B.IV Kursinhalte/Zielgruppenspezifisch

B.IV.1 Lehrkräfte/Methodik/Didaktik

Die beim Goethe-Institut eingesetzten Lehrkräfte verfügen über einen Hochschulabschluss, Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 2 (sofern kein Muttersprachler), ein Prüfertraining sowie mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Aufgrund ihres eigenen Migrationshintergrunds und ihrer Zweisprachigkeit sind insbesondere „Remigranten“ beim Unterricht der nachzugswilligen Ehegatten häufig besonders erfolgreich.

Alle Fertigkeiten (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) werden trainiert und anhand von möglichst authentischen Texten, Sprech- und Schreibenanlässen eingeübt. Die Grammatik ist den Fertigkeiten zugeordnet: Ihre Progression entwickelt sich analog zu den Situationen und Texten der Niveaustufe. Phonetik ist von Anfang an integraler Bestandteil des Unterrichts. Im Unterricht wird ein differenziertes, aktuelles Deutschlandbild unter Einsatz unterschiedlicher Medien wie Presse, Radio, Fernsehen und Internet vermittelt.

Der Unterricht beinhaltet ein reiches Angebot an Aufgaben und Übungsformen sowie eine Vielzahl authentischer Situationen und Sprechanlässe. Rollenspiel, Projekt- und Rechercheaufgaben „holen die Realität ins Klassenzimmer“. Die Kursleiter beherrschen den Einsatz verschiedener Übungs- und Sozialformen (Plenum, Gruppenarbeit, Partnerarbeit), die sie den Lernzielen, der Unterrichtsplanung und den Bedürfnissen der Kursteilnehmer entsprechend anwenden. Die Kursleiter reagieren mit adäquaten Verfahren auf Probleme, die aus versäumtem Unterricht und individuell unterschiedlichem Lerntempo resultieren. Dazu gehört auch das besondere Eingehen auf Teilnehmer, deren Muttersprache aus einem anderen Tonsystem stammt. So wird zum Beispiel im Sprachunterricht an den Goethe-Instituten in Vietnam und Thailand besonderer Wert auf den verstärkten Einsatz von Audiomaterial zur Schulung des Hörverständnisses und der Phonetik gelegt, die in diesen Ländern eine besondere Schwierigkeit darstellen.

Um auf die speziellen Bedürfnisse der nachzugswilligen Ehegatten im Ausland gezielt eingehen zu können, finden in der Zentrale des Goethe-Instituts seit Inkrafttreten der Reform des Zuwanderungsgesetzes regelmäßig Multiplikatorenschulungen mit Lehrkräften zur Methodik/Didaktik mit dieser Teilnehmergruppe statt. Die in diesen zentralen Seminaren erworbenen Kenntnisse werden durch lokale Veranstaltungen in den Herkunftsländern weitergegeben.

B.IV.2 Anzahl der Teilnehmer

An den Goethe-Instituten in den 15 Hauptherkunftsländern beträgt die durchschnittliche Teilnehmerzahl 16,8 Perso-

nen. In der Regel ist sie nicht höher als 20, lediglich einzelne Kurse in Indien (Bangalore, Mumbai, New Delhi) bilden mit jeweils 25 Teilnehmern eine Ausnahme.

B.IV.3 Materialien

Die Materialien an den Goethe-Instituten können entweder über das jeweilige Institut oder über den lokalen Buchhandel bezogen werden. Für den Unterricht mit Zuwanderern im Ausland empfiehlt das Goethe-Institut, Materialien für Deutsch als Zweitsprache zu verwenden und durch entsprechende Materialien aus dem Programm für Deutsch als Fremdsprache zu ergänzen (siehe Anlage 8: Materialempfehlungen der Zentrale des Goethe-Instituts für die Arbeit mit lernungeübten Deutschlernenden im Ausland).

Um die Lehrkräfte optimal bei der Arbeit mit der neuen Zielgruppe zu unterstützen, entwickelt die Zentrale des Goethe-Instituts anschauliche und motivierende Zusatzmaterialien zum Einsatz im Unterricht.

Das Goethe-Institut Istanbul hat die Materialsammlung „Integrationskoffer“ erstellt, die Bild- und Tonmaterialien sowie Lernspiele für die neue Zielgruppe enthält und an Goethe-Institute und andere Sprachkursanbieter verschickt wurde. Auch einige Lehrwerksverlage berücksichtigen speziell nachzugswillige Ehepartner in ihrem Programm bzw. bei Aktualisierungen von Lehrwerken und Materialien für den Unterricht von Deutsch als Zweitsprache.

B.IV.4 Kursziele

Das Ziel der Standardkurse des Goethe-Instituts ist es, den Teilnehmern das Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu vermitteln, damit sie in der Lage sind, am Ende der Kurse die Prüfung „Start Deutsch 1“, die dieser Niveaustufe entspricht, erfolgreich abzulegen.

Das Ziel der Förderkurse ist es, Teilnehmer mit geringer Sprachlernerfahrung auf die Lernsituation in den Standardkursen vorzubereiten und die Lese- und Schreibgeläufigkeit vor dem bzw. begleitend zum Standardkurs zu trainieren.

Das Ziel der prüfungsvorbereitenden Kurse ist es, den Teilnehmern das Format der Prüfung „Start Deutsch 1“ zu vermitteln. Bei diesen Kursen wird vorausgesetzt, dass die Teilnehmer bereits Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe A1 des GER besitzen.

B.IV.5 Kosten

Aufgrund unterschiedlicher Kursdauer und verschiedener Kurstypen an den einzelnen Instituten sowie unterschiedlicher Preisniveaus an den jeweiligen Orten lässt sich zu den Kosten keine pauschale Aussage machen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der Unterrichtseinheiten pro Kurs sowie die Kosten eines Standardkurses an den einzelnen Goethe-Instituten der 15 Hauptherkunftsländer dar. Dabei beruhen Mehrfachnennungen einer Stadt darauf, dass hier verschiedene Kurstypen angeboten werden.

Tabelle 2

Kosten Sprachkurs, davon hellgrau = Prüfungsvorbereitung / grau = Nachhilfe oder Tutorium

Land	Goethe-Institut	UE von 45 Min	Gesamtkosten in €
Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	72	100
		140	325
China	Hongkong	144	800
		200	400
		155	360
	Peking	240	480
		200	400
		240	440
Shanghai	9	50	
	150	165	
	50	0	
Indien	Bangalore	20	25
		150	183
		140	133
	Chennai	140	140
		140	150
		30	0
	Kolkata	150	153
		150	158
		150	145
	Mumbai	150	177
		160	150
	Neu Delhi		
	Pune		

noch Tabelle 2

Land	Goethe-Institut	UE von 45 Min	Gesamtkosten in €
Iran	Teheran	200	200
		200	260
		6	22
Kasachstan	Almaty	72	175
Marokko	Casablanca/Rabat	180	400
EJR Mazedonien	LinguaLink (betreut vom GI-Verbindungsbüro Skopje)	150	200
		165	340
	Fremdsprachenzentrum (betreut vom GI-Verbindungsbüro Skopje)	106	132
Russische Föderation	Moskau	120	500
	St. Petersburg	140	593
		160	706
		180	756
Thailand	Bangkok	80	164
		16	33
Tunesien	Tunis	140	295
Türkei	Ankara	160	490
		128	484
		128	440
		128	490
	Istanbul	176	600
	Izmir	80	225
		27	10
Ukraine	Kiew	68	200
		141	375
Vietnam	Ho-Chi-Minh-Stadt	250	320
		25	40
	Hanoi	250	280
	Hanoi	40	46

Anmerkungen zu Tabelle 2:

Für den Kosovo liegen lediglich Angaben zur Prüfungsabnahme vor, da das GI dort keine Sprachkurse anbietet.

In Serbien werden am GI ausschließlich spezielle Prüfungsvorbereitungskurse angeboten. Die eigentlichen Sprachkurse werden von Kooperationspartnern durchgeführt.

Die höchste Kursgebühr eines Standardkurses der Hauptherkunftsländer beträgt 800 Euro in Hongkong (144 UE), die niedrigste Kursgebühr 100 Euro am Goethe-Institut Sarajewo (72 UE). Die hohe Kursgebühr in Hongkong lässt sich durch das dortige Preisniveau erklären.

Einen Überblick über die Kosten der speziellen Prüfungsvorbereitungskurse, die nur an einigen Instituten angeboten werden, enthält Tabelle 3:

Tabelle 3

	Goethe-Institut	UE von 45 Min	Gesamtkosten in €
China	Shanghai	9	50
Indien	Bangalore	20	25
Iran	Teheran	6	22
Serbien	Belgrad	12	75
Thailand	Bangkok	16	33
Türkei	Izmir	27	10
Vietnam	Ho-Chi-Minh-Stadt	25	40
	Hanoi	40	46

Auch die Preise der Lehrmaterialien variieren an den verschiedenen Goethe-Instituten aufgrund örtlicher Gegebenheiten. Eine Übersicht bietet Tabelle 4 zusammen mit

einer groben Einschätzung dieser Preise im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten (Kategorien: Hoch, Mittel, Niedrig).

Tabelle 4

	Goethe-Institut	Kosten in €	Preis im Verhältnis zu Lebenshaltungskosten
Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	18	Mittel
China	Hongkong	30	Niedrig
	Peking	30	Hoch
	Shanghai	Kosten sind im Kurspreis enthalten	k. A.
Indien	Bangalore	10	Niedrig
	Chennai	10	Mittel
	Kolkata	10	Mittel
	Mumbai	7	Niedrig
	Neu Delhi	Kosten sind im Kurspreis enthalten	Mittel
	Pune	3	Niedrig
Iran	Teheran	22	Hoch
Kasachstan	Almaty	Kosten sind im Kurspreis enthalten	Mittel
Kosovo		k. A.	k. A.
Marokko	Casablanca/Rabat	17	Mittel
EJR Mazedonien	LinguaLink (betreut vom GI Verbindungsbüro Skopje)	17,3	Mittel
	Fremdsprachenzentrum (betreut vom GI Verbindungsbüro Skopje)	20	Mittel
Russische Föderation	Moskau	14	Niedrig
	St. Petersburg	17,65	Mittel
Serbien	Belgrad	Kosten sind im Kurspreis enthalten	k. A.
Thailand	Bangkok	20	Mittel
Tunesien	Tunis	26	Mittel
Türkei	Ankara	40	Mittel
	Istanbul	40	Hoch
	Izmir	30	Mittel
Ukraine	Kiew	18	Niedrig
Vietnam	Hanoi	Kosten sind im Kurspreis enthalten	Mittel
	Ho-Chi-Minh-Stadt	8	Mittel

B.V Beratungsangebote

Seit Einführung des Sprachnachweises wurde das Beratungs- und Informationsangebot der Goethe-Institute in den Hauptherkunftsländern stark erweitert. Um dem hohen Informationsbedarf der nachzugswilligen Ehepartner gerecht zu werden, wurden an vielen Instituten ganztägig besetzte „Hotlines“ eingerichtet. Da auf vielen Teilnehmern aufgrund der ungewohnten Lern- und Lebenssituation ein hoher Druck lastet, wurden an einigen Instituten psychologische und sozialpädagogische Beratungs- und Betreuungsangebote mit zusätzlichem, fachlich qualifiziertem Personal eingerichtet. Am Goethe-Institut Ankara wurde eine zentrale „Hotline“ eingerichtet, die Interessenten aus der gesamten Türkei für eine Erstberatung zum

Sprachnachweis im Rahmen des Ehegattennachzugs zur Verfügung steht und 40 Stunden pro Woche erreichbar ist. In der Zentrale des Goethe-Instituts gibt es seit Einführung des Sprachnachweises eine Beratungs- und Auskunftsstelle mit Telefonhotline, die ganztägig vor allem Partner der Visumantragsteller zum Sprachnachweis im Rahmen des Ehegattennachzugs berät. Auch die Kurs- und Einstufungsberatung der Niveaustufe A1 wurde gezielt ausgebaut. Speziell für die Zielgruppe der Zuwanderer wurde von der Zentrale des Goethe-Instituts ein Einstufungssystem entwickelt und den Goethe-Instituten zur Verfügung gestellt.

Tabelle 5 enthält eine Übersicht über die Beratungsangebote der Goethe-Institute in den Hauptherkunftsländern.

Tabelle 5

	Goethe-Institut	Art der angebotenen Beratung	Häufigkeit
Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	Lern-/Kursberatung	Täglich
		Einstufungsberatung	
		Beratung zum Spracherwerb außerhalb des Goethe-Instituts (Selbststudium, andere Institutionen)	
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	
		Telefonhotline	
China	Hongkong	Einstufungsberatung	Laufend
	Shanghai	Lern-/Kursberatung	Laufend
		Einstufungsberatung	
		Beratung zum Spracherwerb außerhalb des Goethe-Instituts (Selbststudium, andere Institutionen)	
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	
		Telefonhotline	
	Peking	Lern-/Kursberatung	Laufend
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	Nach der Prüfung
	Indien	Bangalore	Lern-/Kursberatung
Beratung zum Spracherwerb außerhalb des Goethe-Instituts (Selbststudium, andere Institutionen)			
Chennai		Lern-/Kursberatung	Vor Kursbeginn und vor Prüfungen
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	
Kolkata		Lern-/Kursberatung	Bei der Anmeldung, vor der Prüfung, bei Bedarf im laufenden Kurs
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	
		Tutorium / Individuelle Betreuung	
Mumbai		Kursberatung	Laufend
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	
Neu Delhi		Lern-/Kursberatung	alle 3 Monate

noch Tabelle 5

	Goethe-Institut	Art der angebotenen Beratung	Häufigkeit	
noch Indien		Einstufungsberatung		
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung		
	Pune	Lern-/Kursberatung	Nach Bedarf	
		Einstufungsberatung		
Iran	Teheran	Lern-/Kursberatung	Täglich	
		Einstufungsberatung		
		Beratung zum Spracherwerb außerhalb des Goethe-Instituts (Selbststudium, andere Institutionen)		
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung		
Kasachstan	Almaty	Lern-/Kursberatung	Bei der Einschreibung, im Kurs	
Kosovo	Thessaloniki	Prüfungs- und Kursberatung	1-2 x monatlich	
Marokko	Casablanca/ Rabat	Lern-/Kursberatung	Laufend	
		Einstufungsberatung		
		Beratung zum Spracherwerb außerhalb des Goethe-Instituts (Selbststudium, andere Institutionen)		
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung		
		Telefonhotline		
EJR Mazedonien	LinguLink	Einstufungsberatung	Nach Bedarf	
		Beratung zum Spracherwerb außerhalb des Goethe-Instituts (Selbststudium, andere Institutionen)		
	Fremdsprachenzentrum	Lern-/Kursberatung	Nach Bedarf	
		Einstufungsberatung		
		Beratung zum Spracherwerb außerhalb des Goethe-Instituts (Selbststudium, andere Institutionen)		
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung		
	Russische Föderation	Moskau	Lern-/Kursberatung	Entsprechend der Nachfrage, vier Mitarbeiter des Sprachkursbüros stehen zur Verfügung
			Einstufungsberatung	
Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung				
Beratung zur Prüfung				
St. Petersburg		Lern-/Kursberatung	Laufend	
		Einstufungsberatung		
		Beratung zum Spracherwerb außerhalb des Goethe-Instituts (Selbststudium, andere Institutionen)		
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung		
Serbien	Belgrad	Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	Laufend	
		Telefonhotline		

noch Tabelle 5

	Goethe-Institut	Art der angebotenen Beratung	Häufigkeit
Thailand	Bangkok	Lern-/Kursberatung	Laufend
		Einstufungsberatung	
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	
Tunesien	Tunis	Lern-/Kursberatung	1–2 x wöchentlich
		Einstufungsberatung	
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	
Türkei	Ankara	Lern-/Kursberatung	Täglich
		Einstufungsberatung	
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	
		Telefonhotline	
		Psychologische Beratung	1x pro Kurs
	Istanbul	Lern-/Kursberatung	Laufend
		Psychologische Beratung	2 x pro Kurs
		Beratung zum Spracherwerb außerhalb des Goethe-Instituts (Selbststudium, andere Institutionen)	Laufend
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	Laufend
		Szenisches Spiel	5 Termine
		Bibliotheksbesuche	1 x pro Kurs
	Izmir	Kursberatung	Laufend
		Psychologische Beratung	Auf Anfrage
		Einstufungsberatung	Monatlich
Beratung zum Spracherwerb außerhalb des Goethe-Instituts (Selbststudium, andere Institutionen)		2 x wöchentlich	
Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung		Laufend	
Ukraine	Kiew	Kursberatung	Zu Kursbeginn, bei der Einschreibung und bei Bedarf
		Einstufungsberatung	
		Beratung zum Spracherwerb außerhalb des Goethe-Instituts (Selbststudium, andere Institutionen)	
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	
		Beratung für Ehemänner der ausreisenden Gattinnen	
Vietnam	Hanoi	Kursberatung	Nach Bedarf
		Telefonhotline	
	Ho-Chi-Minh-Stadt	Lern-/Kursberatung	Täglich, vor und nach Prüfungsterminen mit doppeltem Terminangebot
		Einstufungsberatung	
		Beratung zum Spracherwerb außerhalb des Goethe-Instituts (Selbststudium, andere Institutionen)	
		Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung	

B.VI Gesamtzahl der Teilnehmer an Kursen des Goethe-Instituts

Grafik 3 zeigt die Entwicklung der Kursteilnehmerzahlen (gesamt) in den Hauptherkunftsländern seit 2004 und den Durchschnitt dieser Zahlen.

B.VII Merkmale der Teilnehmer an Kursen des Goethe-Instituts

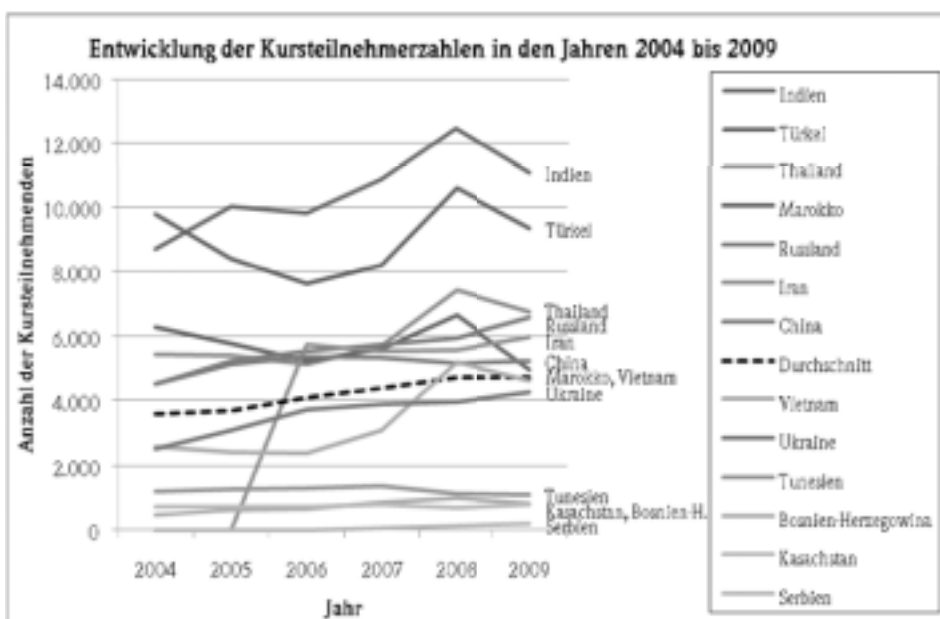
Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden an den Goethe-Instituten keine Informationen zum Familienstand, zum Schulbesuch und zum Beruf der Kursteilnehmer erfasst.

Daten zu Geschlecht und Alter wurden für das Jahr 2008 nicht vollständig erfasst. Deshalb bestehen die Daten der Grafiken 4 und 5 zum Teil aus Annäherungswerten.

Der Großteil der A1-Kursteilnehmer, der im Rahmen des Ehegattennachzugs Deutsch lernt, ist weiblich (Grafik 4).

45 Prozent der Kursteilnehmer, die im Rahmen des Ehegattennachzugs Deutsch lernen, ist zwischen 19 und 25, knapp 40 Prozent zwischen 26 und 35 Jahre alt, wie Grafik 5 zeigt.

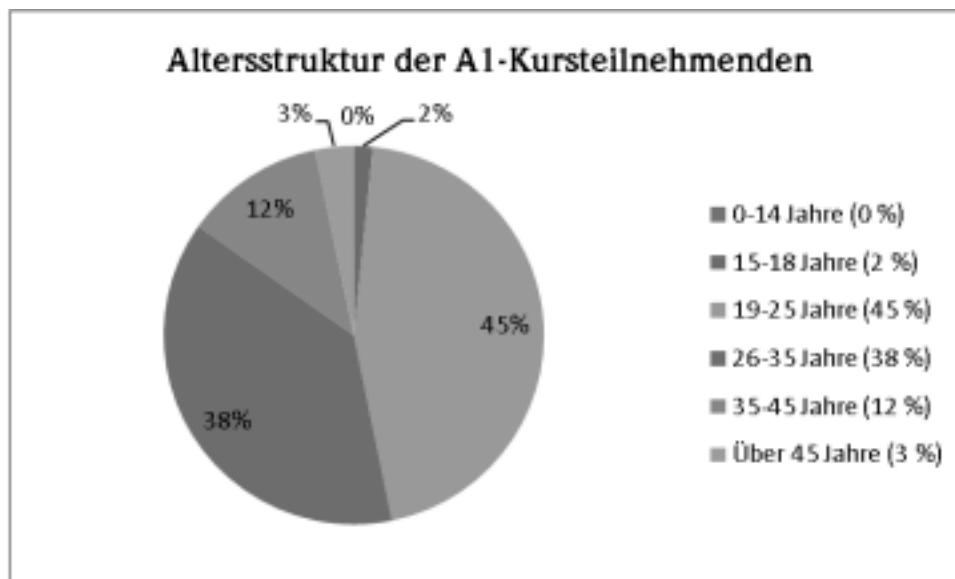
Grafik 3



Grafik 4



Grafik 5



B.VIII Vorbereitungsangebote für lernungeübte Personen

Alle Goethe-Institute der Hauptherkunftsländer haben seit Inkrafttreten der Reform des Zuwanderungsgesetzes im August 2007 ihr Kursangebot um ein spezielles Angebot für Teilnehmer mit geringer Sprachlernerfahrung erweitert. So haben die Goethe-Institute in Marokko, der Russischen Föderation, Tunesien, der Türkei und Vietnam sowie die Institute in Chennai, Neu Delhi und die Partner des Goethe-Instituts in Skopje eigene Kurse für diese Teilnehmergruppe eingerichtet, die in der Regel methodisch-didaktisch auf die geringere Sprachlernerfahrung der Teilnehmer eingehen. Zum Teil bieten diese Institute zusätzlichen Förderunterricht für Teilnehmer an, die die lateinische Schrift noch nicht sicher beherrschen („funktionale Analphabeten“). Auch die Goethe-Institute in Bangkok, Chennai, Kolkata, Peking und Shanghai bieten zusätzlich zu ihren regulären Kursen für die neue Teilnehmergruppe Förderunterricht an, in dem auch die Lese- und Schreibsicherheit der Teilnehmer in der lateinischen Schrift geschult wird.

An einigen Instituten, wie etwa in Vietnam (Ho-Chi-Minh-Stadt) oder an den Instituten in Marokko, wurden A1-Kurse eingerichtet, die etwa 100 Unterrichtseinheiten mehr umfassen als die Standardkurse. Diesen liegt eine besonders flache Progression und ein anderes Lehrwerk zugrunde. Dieses Angebot wird in der Regel durch einheimische Lehrkräfte unterstützt, die schwachen Teilnehmern auch gelegentlich in der Muttersprache weiterhelfen können. Das Goethe-Institut in Bangkok bietet Lernenden, die die lateinische Schrift noch nicht auf dem Niveau beherrschen, das zur Arbeit mit einem regulären Lehr-

werk erforderlich ist, einen einmonatigen Intensivkurs im Vorfeld des regulären Kurses an. Andere Goethe-Institute bieten zusätzliche Unterstützungsangebote, wie etwa Tutorien o. Ä. für lese- und schreibschwache Teilnehmer, am Nachmittag im Anschluss an den regulären Unterricht an. An vielen Instituten gibt es betreute Selbstlernplätze und Mediotheken, in denen die Kursteilnehmer in der unterrichtsfreien Zeit mit speziellen Materialien üben können.

Primäre Alphabetisierungsarbeit wird bisher an den Goethe-Instituten in der Regel nicht geleistet, da dies eigentlich in die Zuständigkeit der Institutionen der Herkunftsländer fällt und als Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Gastlandes aufgefasst werden könnte. Sollten sich primäre Analphabeten etwa in der Türkei in einem der Kurse des Goethe-Instituts einschreiben wollen, so werden sie an die staatlichen Volkshochschulen verwiesen, die Alphabetisierungskurse in der Muttersprache anbieten. Da es in einigen Ländern schwierig ist, kurzfristig in staatliche Alphabetisierungsprogramme einzusteigen, führen einige Goethe-Institute inzwischen Kurse für primäre Analphabeten durch. So werden etwa am Goethe-Institut in Accra (Ghana) spezielle Vorkurse für diese Gruppe angeboten (Dauer: 2 Monate). Das Goethe-Institut baut derzeit seine Kompetenz zur Alphabetisierungsarbeit mit Zuwanderern weiter aus.

B.IX Zufriedenheit der Teilnehmer

An den Goethe-Instituten wurden seit 2008 nachzugswillige Ehepartner nach ihrer Zufriedenheit befragt. Tabelle 6 gibt aktuelle Ergebnisse von Erhebungen in den 15 Hauptherkunftsländern wieder.

Tabelle 6

	Goethe Institut	Zentrale Ergebnisse der Erhebungen
Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	Generell hohe Zufriedenheit, regelmäßige Evaluation
China	Hongkong	Zielgruppe zu klein für gesonderte Erhebung
	Peking	Generelle Zufriedenheit, regelmäßige Evaluation
	Shanghai	Hohe Zufriedenheit, regelmäßige Evaluation
Indien	Bangalore	Hohe Zufriedenheit mit Kursangebot und -dauer
	Chennai	Hohe Zufriedenheit, häufig geäußerter Wunsch nach Teilnahme an weiterführenden Sprachkursen (auch in Deutschland)
	Kolkata	Als schwierig werden empfunden der einsprachige Unterricht, der kulturspezifische Lernstoff, die Prüfungs-(ähnlichen) Aufgaben; Schwierigkeiten beim Lesen/Schreiben
	Mumbai	Generell hohe Zufriedenheit, aber Zielgruppe zu klein für gesonderte Erhebung
	Neu Delhi	k. A.
	Pune	Hohe Zufriedenheit, regelmäßige Evaluation
Iran	Teheran	Generelle Zufriedenheit, besonders mit den Lehrmethoden, regelmäßige Evaluation
Kasachstan	Almaty	Generell hohe Zufriedenheit
Kosovo		Keine GI-Kurse
Marokko	Casablanca/Rabat	Sehr gute Bewertung des Unterrichts, Materials und der Lernatmosphäre
Mazedonien	LinguaLink	Generell hohe Zufriedenheit, hohe Bestehensquote
	Fremdsprachenzentrum	Generelle Zufriedenheit, abhängig vom Prüfungsergebnis
Russische Föderation	Moskau	Hohe Zufriedenheit mit den Kursen und den Lehrkräften
	St. Petersburg	Hohe Zufriedenheit
Serbien	Belgrad	k. A.
Thailand	Bangkok	Generelle Zufriedenheit
Tunesien	Tunis	Hohe Zufriedenheit, hohe Bestehensquote
Türkei	Ankara	Sehr hohe Zufriedenheit mit Unterricht und Beratungsangebot
	Istanbul	Generell hohe Zufriedenheit; hohe Motivation
	Izmir	Hohe Zufriedenheit besonders mit dem Unterricht und der psychologischen Beratung, hohe Bestehensquote
Ukraine	Kiew	Generelle Zufriedenheit, hohe Bestehensquote
Vietnam	Hanoi	Generell hohe Zufriedenheit
	Ho-Chi-Minh-Stadt	Hohe Zufriedenheit mit Kurs, Beratung und Betreuung; Kritik am Schwierigkeitsgrad der Prüfung

Eine erste Erhebung zur Teilnehmerzufriedenheit bei dieser Zielgruppe, die sich auf 150 ausgewertete Fragebögen stützt, wurde von Dr. Silke Ghobeyshi am Goethe-Institut Ankara durchgeführt und bei der Tagung des Fachverbandes für Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) in Düsseldorf im Mai 2008 vorgestellt. Zentrale Ergebnisse dieser Befragung waren:

- 66 Prozent der Prüfungsteilnehmer hätten die Prüfung nicht gemacht, wenn sie sie nicht für das Visum benötigen würden;
- 63 Prozent sind davon überzeugt, dass sie in den Vorbereitungskursen in kurzer Zeit viel gelernt haben;
- Knapp 60 Prozent der Teilnehmer hat der Vorbereitungskurs Spaß gemacht;
- 68 Prozent der Deutschlerner trauen sich, nach der Prüfung Deutsch zu sprechen;
- 82 Prozent der Teilnehmer wollen in Deutschland auf jeden Fall weiter Deutsch lernen;
- 79 Prozent sind sich sicher, dass sie mit Deutschkenntnissen bessere Chancen in Deutschland haben werden;
- 82 Prozent der Prüfungsteilnehmer sind davon überzeugt, dass die Kenntnisse, die sie zur Vorbereitung auf die Prüfung erworben haben, ihnen in Deutschland weiterhelfen werden;
- 70 Prozent finden, dass Deutsch eine schöne Sprache ist.

Eine weitere Erhebung aus dem Jahr 2009, die im Rahmen der Magisterarbeit „Zu methodisch-didaktischen Aspekten der effektiven Vermittlung der deutschen Sprache an türkische Auswanderer“¹ von Frau Alev Yazici an der Universität Ankara mit 400 Teilnehmern durchgeführt wurde, ergab folgende Ergebnisse:

- 90 Prozent der befragten Teilnehmer haben einen Schulabschluss, ungefähr die Hälfte (49 Prozent) von der Sekundarschule und 33 Prozent von der Grundschule;
- 81 Prozent der befragten Teilnehmer nahmen an einem Vorbereitungskurs bei regionalen Sprachkursanbietern teil;
- 59 Prozent der Teilnehmer nahmen zum ersten Mal an der Prüfung teil, 18 Prozent zum zweiten Mal;
- 7 Prozent der befragten Teilnehmer besuchten einen Sprachkurs am Prüfungsort (Goethe-Institut Ankara);
- 37 Prozent der befragten Teilnehmer hatten zum Zeitpunkt der Befragung (bei der Prüfungsanmeldung) keine Vorstellung von bzw. Information über ihr Ziel-land, 35 Prozent hatten familienbezogene Vorstellungen von Deutschland, 10 Prozent verbinden mit Deutschland Sicherheit und Freiheit;

¹ Diese Ergebnisse wurden bereits im August 2009 auf der „Internationalen Deutschlehrertagung“ (IDT) in Jena vorgestellt. Magisterarbeit ist bisher unveröffentlicht.

- 41 Prozent finden das Zuwanderungsgesetz gut, 34 Prozent lehnen es ab;
- 94 Prozent der befragten Kursteilnehmer haben Interesse am Weiterlernen der deutschen Sprache in Deutschland.

B.X Bedrohung von Kursteilnehmerinnen

Gegenüber dem Goethe-Institut in Kabul haben lokale militant-islamistische Gruppierungen in zwei Fällen im Herbst 2008 schriftliche Drohungen wegen der Teilnahme von Frauen an den Deutschkursen und der Vermittlung vermeintlich unislamischer Unterrichtsinhalte veröffentlicht. Hierbei sind auch teilnehmende Frauen bedroht worden.

C. Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ (als Regel-Sprachnachweis im Visumverfahren)

C.I Berechtigung zur Prüfungsabnahme

Voraussetzung für die Anerkennung von Prüfungszeugnissen ist, dass diese auf standardisierten Sprachprüfungen vertrauenswürdiger Anbieter beruhen. Die Association of Language Testers in Europe (ALTE) gewährleistet diesen Standard. Daher werden die Sprachzeugnisse der deutschen Mitglieder der ALTE – des Goethe-Instituts e.V., der telc GmbH sowie des TestDaF-Instituts e.V. – anerkannt. Daneben beruhen auch die Sprachzeugnisse des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD) auf einer standardisierten Sprachprüfung und genügen den genannten Anforderungen. Zeugnisse anderer Prüfungsanbieter werden nicht anerkannt. Damit wird die Gleichbehandlung der Visumantragsteller unabhängig vom Prüfungsort weitgehend erreicht.

Beobachtete Täuschungs- und Betrugsversuche (siehe hierzu C.VII – Prüfungsmissbrauch) beweisen, dass einheitliche Prüfungsstandards allein nicht genügen, um eine Gleichbehandlung der Prüflinge zu gewährleisten. Die oben genannten Anbieter müssen daher die Abnahme der Prüfung durch eigene Mitarbeiter gewährleisten; Lizenznehmer sind durch eine eigene, formell ausreichend ausgestaltete Struktur der oben genannten Prüfungsanbieter vor Ort zu beaufsichtigen. Das Unternehmen telc baut derzeit beispielsweise eine solche eigene Struktur in der Türkei auf.

Der nachstehende Abschnitt der Evaluierung konzentriert sich auf die Erfahrungen mit Prüfungen des Goethe-Instituts, da diesbezüglich die meisten Daten erhoben werden konnten.

C.II Ergebnisse der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“

Die Daten zu den Teilnehmerzahlen und Bestehensquoten werden in der folgenden Tabelle nach internen und externen Prüfungsteilnehmern (PTN) getrennt dargestellt. Ca. drei Viertel der Prüfungskandidaten haben ihre Deutschkenntnisse bei privaten Sprachkursanbietern, bei Privatlehrkräften oder im Selbststudium erworben (in der Tabelle „Externe SD1-PTN“ genannt). Das Goethe-Institut

unterstützt andere Sprachkursanbieter wie auch einzelne Lehrpersonen durch Beratung, regelmäßige Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen sowie durch den Versand von Materialpaketen.

Durch gezielte Prüfungsvorbereitung und Eingehen auf die Lerngewohnheiten der Teilnehmer konnten die Bestehensquoten im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 deutlich verbessert werden. Dies wird ersichtlich, wenn man

die Bestehensquoten von internen und externen Prüfungsteilnehmern vergleicht (siehe Tabellen 7 und 8). So lag die Bestehensquote bei den internen Prüfungsteilnehmern im Jahr 2008 bei weltweit 80 Prozent, bei den externen bei 54 Prozent. Im Jahr 2009 lag sie weltweit bei 81 Prozent für interne sowie bei 61 Prozent für externe Prüfungsteilnehmer. Die Bestehensquote insgesamt ist von 59 Prozent im Jahr 2008 auf 65 Prozent im Jahr 2009 gestiegen.

Tabelle 7

„Start Deutsch 1“-Prüfungsteilnehmer und Bestehensquoten im Jahr 2008

Land	Anzahl der SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	In-terne SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Ex-terne SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Bestan-dene SD1-Prü-fungen (in ab-soluten Zahlen)	Bestan-dene SD1-Prü-fungen In-terne (in ab-soluten Zahlen)	Bestan-dene SD1-Prü-fungen Ex-terne (in ab-soluten Zahlen)	Nicht-bestan-dene SD1-Prü-fungen In-terne (in ab-soluten Zahlen)	Nicht-bestan-dene SD1-Prü-fungen Ex-terne (in ab-soluten Zahlen)	Beste-hens-quote SD1-PTN insge-samt (in %)	Beste-hens-quote interne SD1-PTN (in %)	Beste-hens-quote ex-terne SD1-PTN (in %)
Bosnien und Herzegowina	809	786	23	800	786	14	0	9	99	100	61
China	646	490	156	495	412	83	78	73	77	84	53
Indien	1.721	1.465	256	1.248	1.128	120	337	136	73	77	47
Iran	1.043	320	723	713	221	492	99	231	68	69	68
Kasachstan	2.009	466	1.543	977	329	648	137	895	49	71	42
Kosovo ¹	4.988		4.988	2.339		2.339	0	2.649	47		47
Marokko	2.321	496	1.825	1.714	436	1.278	60	547	74	88	70
EJR Mazedonien	4.467	80	4.387	1.395	79	1.316	1	3.071	31	99	30
Russische Föderation	2.707	221	2.486	1.939	199	1.740	22	746	72	90	70
Serbien ²	1.190		1.190	785		785	0	405	66		66
Thailand	3.161	1.526	1.635	1.785	936	849	590	786	56	61	52
Tunesien	1.226	262	964	845	238	607	24	357	69	91	63
Türkei	15.531	1.988	13.250	9.382	1.829	7.553	159	5.697	60	92	57
Ukraine	2.395	145	2.250	1.444	94	1.350	51	900	60	65	60
Vietnam	2.353	1.504	849	1.536	1.090	446	414	403	65	72	53
Gesamt	46.567	9.749	36.525	27.397	7.777	19.620	1.972	16.905	59	80	54

¹ Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut; lediglich die Prüfung „Start Deutsch 1“ wird durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki abgenommen.

² Am Goethe-Institut Belgrad gibt es keine Kurse, die zur Niveaustufe A1 führen, sondern lediglich 10 UE (von 45 Minuten) umfassende, prüfungsvorbereitende Kurse, die in dieser Statistik nicht erfasst werden, da sie diese verfälschen würden.

Tabelle 8

**Start Deutsch 1-Teilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs in den
15 Hauptherkunftsländern im Jahr 2009**

Land	Anzahl der SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	In-terne SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Ex-terne SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Bestan-dene SD1-Prü-fungen (in ab-soluten Zahlen)	Bestan-dene SD1-Prü-fungen In-terne (in ab-soluten Zahlen)	Bestan-dene SD1-Prü-fungen Ex-terne (in ab-soluten Zahlen)	Nicht-bestan-dene SD1-Prü-fungen In-terne (in ab-soluten Zahlen)	Nicht-bestan-dene SD1-Prü-fungen Ex-terne (in ab-soluten Zahlen)	Beste-hens-quote SD1-PTN insge-samt (in %)	Beste-hens-quote interne SD1-PTN (in %)	Beste-hens-quote ex-terne SD1-PTN (in %)
Bosnien-Herzegowina	824	39	785	588	38	550	1	235	71	97	70
China	1.223	529	694	960	438	522	91	172	78	83	75
Indien	993	329	664	727	261	466	68	198	73	79	70
Iran	813	281	532	591	224	367	57	165	73	80	69
Kasachstan	926	236	690	655	193	462	43	228	71	82	67
Kosovo ¹	4.571	0	4.571	2.344	0	2.344	0	2.227	51		51
Marokko	1.878	268	1.610	1.544	231	1.313	37	297	82	86	82
Mazedonien	2.862	41	2.821	948	35	913	6	1.908	33	85	32
Russische Föderation ²	987	244	743	811	217	594	27	149	82	89	80
Serbien ³	865	0	865	491	0	491	0	374	57		57
Thailand	3.219	1.535	1.684	2.212	1.197	1.015	338	669	69	78	60
Tunesien	1.232	182	1.050	792	149	643	33	407	64	82	61
Türkei	10.775	1.430	9.345	7.311	1.318	5.993	112	3.352	68	92	64
Ukraine	1.060	100	960	833	81	752	19	208	79	81	78
Vietnam	2.174	1.573	601	1.494	1.119	375	454	226	69	71	62
Gesamt	34.402	6.787	27.615	22.301	5.501	16.800	1.286	10.815	65	81	61

¹ Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut; lediglich die Start Deutsch 1-Prüfung wird durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki abgenommen.

² Die Daten zu den Sprachlernzentren in der Russischen Föderation konnten aus technischen Gründen nicht erhoben werden.

³ Am Goethe-Institut Belgrad gibt es keine Kurse, die zur Niveaustufe A1 führen, sondern lediglich 10 UE (à 45 Minuten) umfassende, prüfungsvorbereitende Kurse, die in dieser Statistik nicht erfasst werden, da sie diese verfälschen würden.

SD1 Start Deutsch 1

PTN Prüfungsteilnehmende Stand 09.04.2010

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die externen Prüfungsteilnehmer häufig noch nicht das nötige Sprachniveau erreicht haben, wenn sie sich zur Prüfung anmelden. Anderen Kursanbietern bzw. Selbstlernern fällt es oft schwer, das für die Prüfung nötige Sprachniveau einzuschätzen. Das wirkt sich auf die Bestehensquote dieser Gruppe negativ aus. Vieles spricht zudem dafür, dass die Fähigkeiten zur Sprachvermittlung bei vielen anderen

Kursanbietern unter denen des Goethe-Institut liegen. Das Goethe-Institut bietet deshalb Prüfungsberatung und die Möglichkeit zu einem Einstufungstest an. Leider werden diese Möglichkeiten gerade von externen Prüfungsteilnehmern oft nicht ausreichend in Anspruch genommen. Das führt dazu, dass sie sich oft zur Prüfung anmelden, ohne das entsprechende Niveau erreicht zu haben. Auch gibt es immer wieder Teilnehmer, die sich auf

„gut Glück“ ohne oder nur mit rudimentären Deutschkenntnissen für die Prüfung anmelden oder die sich nach dem Nichtbestehen der Prüfung direkt zum nächsten Prüfungstermin anmelden, ohne ihr Sprachniveau zu verbessern.

C.III Verfahren und Gegenstand der Sprachprüfung

C.III.1 Dauer

Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 65 Minuten, die mündliche Prüfung ca. 15 Minuten.

C.III.2 Ablauf

Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen statt und dauert ohne Pausen insgesamt 65 Minuten. Für die schriftliche Prüfung wird folgende Reihenfolge empfohlen: Hören – Lesen – Schreiben. Aus organisatorischen Gründen kann die Reihenfolge der Prüfungsteile von den Prüfungszentren geändert werden. Zwischen den Prüfungsteilen ist keine Pause vorgesehen.

Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung mit maximal 4 Teilnehmenden durchgeführt und dauert 15 Minuten. Es gibt keine Vorbereitungszeit.

Für die schriftliche Prüfung gilt folgender Ablauf:

Vor Beginn der Prüfung weisen sich alle Teilnehmenden aus. Der Aufsichtführende gibt danach alle notwendigen organisatorischen Hinweise. Vor Beginn der jeweiligen Prüfungsteile werden die entsprechenden Kandidatenblätter und Antwortbögen ausgegeben. Die Teilnehmenden tragen alle erforderlichen Daten auf die Antwortbögen ein; erst dann beginnt die eigentliche Prüfungszeit.

Die Kandidatenblätter zu den jeweiligen Prüfungsteilen werden ohne Kommentar ausgegeben; alle Aufgabenstellungen sind auf den Kandidatenblättern erklärt. Am Ende der jeweiligen Prüfungsteile werden alle Unterlagen eingesammelt. Beginn und Ende der Prüfungszeit werden jeweils in geeigneter Form vom Aufsichtführenden mitgeteilt.

1. Die Prüfung beginnt in der Regel mit dem Prüfungsteil Hören. Der Tonträger wird von dem Aufsichtführenden gestartet. Die Teilnehmenden markieren ihre Lösungen zunächst auf den Kandidatenblättern und übertragen sie am Ende auf den Antwortbogen. Für das Übertragen ihrer Lösungen stehen den Teilnehmenden ca. 5 Minuten innerhalb der Prüfungszeit zur Verfügung.
2. Anschließend bearbeiten die Teilnehmenden die Prüfungsteile Lesen und Schreiben in der von den Teilnehmenden gewünschten Reihenfolge. Die Teilnehmenden markieren bzw. schreiben ihre Lösungen zunächst auf den Kandidatenblättern und übertragen sie am Ende auf den Antwortbogen. Für das Übertragen ihrer Lösungen planen die Teilnehmenden ca. 5 Minuten innerhalb der Prüfungszeit ein.

3. Den Text zum Prüfungsteil Schreiben (Teil 2) verfassen die Teilnehmenden im Regelfall direkt auf dem Antwortbogen.

Die Bewertung erfolgt durch zwei Bewertende.

Für die mündliche Prüfung gilt folgender Ablauf:

Wie in der schriftlichen Prüfung muss die Identität der Teilnehmenden vor Beginn der mündlichen Prüfung, gegebenenfalls auch während der mündlichen Prüfung, zweifelsfrei festgestellt werden.

Zu Beginn begrüßen die Prüfenden die Teilnehmenden und stellen sich selbst kurz vor. Die Prüfenden erläutern vor Beginn jedes Teiles die Aufgabenstellung und verdeutlichen diese anhand eines Beispiels.

1. In Teil 1 stellen sich die Teilnehmenden nacheinander anhand der Stichworte auf den Kandidatenblättern vor.
2. In Teil 2 sprechen die Teilnehmenden miteinander; sie formulieren Fragen und reagieren darauf.
3. In Teil 3 formulieren die Teilnehmenden Bitten oder Aufforderungen an die anderen Teilnehmenden und reagieren darauf.

Am Ende der Prüfung werden alle Unterlagen eingesammelt.

Die Teile 1 bis 3 zur mündlichen Produktion werden von zwei Prüfenden getrennt bewertet. Die Bewertung erfolgt nach festgelegten Bewertungskriterien.

C.III.3 Inhalte

C.III.3.a Ableitung der Prüfungsinhalte aus dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)

Die Prüfung „Start Deutsch 1“ ist eng an den im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) dargestellten Kriterien für die Niveaustufe A1 ausgerichtet. Der GER ist ein im Auftrag des Europarats entwickeltes, komplexes Instrument, das die sprachlichen Aktivitäten und Sprachkenntnisse sowie die auf den jeweiligen Stufen notwendigen Fertigkeiten (Lesen, Schreiben, Sprechen, Hören) in Form von sog. „Kann-Beschreibungen“ definiert. (ISBN 978-3-468-49469-7 oder <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/i4.htm>). Der GER gilt für alle europäischen Sprachen als Maßstab.

Als Beispiel für die Ableitung der Prüfungsaufgaben der Prüfung „Start Deutsch 1“ aus den Kann-Beschreibungen des GER wird im Folgenden die Fertigkeit Lesen näher erläutert:

In Kapitel 4.4.2.2 des GER finden sich zum Lesen (Rezeption schriftlich) folgende Beispielskalen:

- Leseverstehen allgemein
- Korrespondenz lesen und verstehen
- Zur Orientierung lesen
- Information und Argumentation verstehen
- Schriftliche Anweisungen verstehen

Für das Lesen auf der Stufe A1 finden sich ebenda folgende Deskriptoren/Kann-Beschreibungen:

- Kann sehr kurze, einfache Texte Satz für Satz lesen und verstehen, indem er/sie bekannte Namen, Wörter und einfachste Wendungen herausucht und, wenn nötig, den Text mehrmals liest.
- Kann kurze und einfache Mitteilungen auf Postkarten verstehen.
- Kann vertraute Namen, Wörter und ganz elementare Wendungen in einfachen Mitteilungen in Zusammenhang mit den üblichsten Alltagssituationen erkennen.
- Kann sich bei einfacherem Informationsmaterial und kurzen einfachen Beschreibungen eine Vorstellung vom Inhalt machen, besonders wenn es visuelle Hilfen gibt.
- Kann kurze, einfache schriftliche Wegerklärungen verstehen.

Auf dem gleichen Prinzip wie hier am Beispiel des Leseverstehens illustriert, basieren auch die Aufgaben der Prüfung „Start Deutsch 1“ zu den anderen Fertigkeiten (Schreiben, Sprechen, Hören) auf dem GER.

C.III.3.b Prüfungsordnung „Start Deutsch 1“

Prüfungsordnung und Durchführungsbestimmungen finden sich auf der Homepage des Goethe-Instituts unter <http://www.goethe.de/lrn/prj/pba/bes/sd1/mat/deindex.htm>.

C.III.3.c Prüfungsunterlagen

Alle Prüfungssätze der Prüfung „Start Deutsch 1“ werden in der Zentrale des Goethe-Instituts erstellt. Die Prüfungssätze werden vor dem Echteeinsatz an repräsentativen Testgruppen an verschiedenen Kursorten in verschiedenen Ländern erprobt. Die Prüfungszentren bestellen die Prüfungsunterlagen für die angemeldete Zahl der Prüfungsteilnehmer direkt bei der Zentrale. Zurzeit sind elf Prüfungssätze für die Prüfung „Start Deutsch 1“ im Einsatz. Ihre Zahl wird ständig erhöht. Sie erweitert sich im Laufe des Jahres 2010 um sechs weitere Sätze.

C.III.4 Zielgruppenausrichtung

Bei der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ handelt es sich um ein Prüfungsformat, das bereits seit langem und ziel-

gruppenunabhängig eingesetzt wird. Seit der Einführung des Sprachnachweiserfordernisses beim Ehegattennachzug wird es als Regelnachweis der einfachen Deutschkenntnisse genutzt. Damit einhergegangen ist eine deutliche Veränderung in der Zusammensetzung der Prüfungsteilnehmer. Maßgeblicher Teil sind nun nachzugswillige Ehegatten.

Die Zielgruppe der nachzugswilligen Ehegatten wird verstärkt in die Erprobung der neuen Prüfungssätze einbezogen. Einzelne Prüfungsaufgaben und ganze Prüfungssätze, deren Inhalte im Hinblick auf den Erfahrungshintergrund und die Lebenswirklichkeit der neuen Teilnehmergruppe Schwierigkeiten bereitet hatten, wurden mit dem Ziel überarbeitet, den Erfahrungshintergrund und die Lebenswirklichkeit der nachziehenden Ehegatten stärker zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck fand u. a. auch ein einwöchiger Workshop im Juni 2009 in der Türkei statt, an dem Lehrkräfte und Prüfer v. a. aus der Türkei, aber auch aus den anderen Hauptherkunftsländern teilnahmen. Dadurch wurden Rückmeldungen und Anregungen zu den Prüfungen gesammelt, die nun bei der Erstellung neuer Prüfungssätze berücksichtigt werden.

Der stärkeren Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit der nachziehenden Ehegatten dient auch eine Anpassung der Prüfungsordnung vom Dezember 2007. Die vorher vorgesehene Sperrklausel, die eine Mindestpunktzahl für den schriftlichen Teil der Prüfung vorsah, wurde aufgehoben.

C.III.5 Prüfungsgebühr

Wie auch die Kursgebühren werden die Prüfungsgebühren auf der Basis der tatsächlich entstehenden Raum-, Personal-, Verwaltungs- und Materialkosten an den jeweiligen Orten kalkuliert. Sie sind vom Prüfungsteilnehmer zu zahlen. Die in der Regel etwas niedrigeren Prüfungsgebühren für interne Prüfungsteilnehmer, d. h. diejenigen, die in Kursen des Goethe-Instituts oder der Lizenzpartner eingeschrieben sind, resultieren aus dem geringeren Verwaltungsaufwand für diese Teilnehmergruppe. Prüfungen an Provinzorten machen normalerweise höhere Prüfungsgebühren erforderlich, da Reise- und Unterkunftskosten für die Prüfer sowie Mietkosten für Prüfungsräume anfallen.

Tabelle 9

Durchschnittliche SD1-Prüfungsgebühren in Euro

Land	Goethe-Institut	Interne	Externe	SD1-Prüfungen außerhalb des Instituts
Bosnien und Herzegowina	Sarajewo ²	50	100	–
China	Hongkong	60	70	–
	Peking	70	80	70
	Shanghai	55	75	–

Land	Goethe-Institut	Interne	Externe	SD1-Prüfungen außerhalb des Instituts
Indien	Bangalore	43,30	63,33	-
	Chennai	43	63	63
	Kolkata	40	60	-
	Mumbai	43	63	43
	Neu Delhi	40	58,46	-
	Pune	15	20	20
Iran	Teheran	43	47	47
Kasachstan	Almaty	45	57,50	57,50
Kosovo		-	50	-
Marokko	Casablanca/Rabat	120	120	120
EJR Mazedonien	LinguaLink	62	62	-
	Fremdsprachenzentrum	61	61	-
Russische Föderation	Moskau	52	75	-
	St. Petersburg	58	76	76
Serbien	Belgrad	45	60	-
Thailand	Bangkok	50	50	50
Tunesien	Tunis	57	79	-
Türkei	Ankara	im Kurspreis enthalten	70	80
	Istanbul	60	70	85
	Izmir	im Kurspreis enthalten	75	75
Ukraine	Kiew	50	60	-
Vietnam	Hanoi	45	70	-
	Ho-Chi-Minh-Stadt	48	72	72
Durchschnitt		50,21	66,94	71,54

² Bei Intensivkursen ist die Gebühr im Kurspreis enthalten.

C.III.6 Wiederholungsmöglichkeit

Die Prüfung kann als Ganzes beliebig oft wiederholt werden (siehe § 16 der Prüfungsordnung).

C.III.7 Fortbildungsmaßnahmen

Alle Prüfer des Goethe-Instituts sowie der Lizenznehmer sind verpflichtet, vor der Mitwirkung an einer Prüfung „Start Deutsch 1“ an einer standardisierten Fortbildungsmaßnahme für diesen Prüfungstyp teilzunehmen. Die Prüfer werden nicht nur in der Durchführung der Prüfung geschult, sondern auch in der Bewertung des schriftlichen und mündlichen Ausdrucks. Beim schriftlichen Ausdruck müssen die Prüfer mehrere Prüfungsarbeiten auf verschiedenen Niveaustufen bewerten und mit Musterbewertungen vergleichen, um so den eigenen Bewertungsmaß-

stab daran ausrichten zu können. Beim mündlichen Ausdruck werden Videomitschnitte von Prüfungsleistungen auf verschiedenen Niveaustufen bewertet und ebenfalls anschließend mit Musterbewertungen verglichen. Gleichzeitig wird durch Besprechung der Videoaufzeichnungen Prüferverhalten und Fragetechnik trainiert.

Darüber hinaus wurden seit 2007 vier zentrale Fortbildungsseminare für Lehrkräfte in Ehegattennachzugskursen durchgeführt, an denen Mitarbeiter aus allen Hauptherkunftsländern teilnahmen. Auch in diesen Seminaren wurde jeweils ein umfassendes „Start Deutsch 1“-Prüfertraining durchgeführt, um weitestgehende Einheitlichkeit bei der Durchführung und Bewertung der Prüfung zu gewährleisten. Die zentralen Seminare am Goethe-Institut wie an Partnerinstitutionen werden auch im Jahr 2010 fortgeführt.

C.IV Orte, an denen die Prüfung abgenommen wird

Die Prüfung „Start Deutsch 1“ wird an 130 Goethe-Instituten im In- und Ausland, an 21 vom Goethe-Institut betreuten Sprachlernzentren, bei 259 lizenzierten Prüfungspartnern im Ausland sowie an 56 zusätzlichen Prüfungsorten, die von Prüfern der Goethe-Institute bereist werden, durchgeführt (siehe Anlagen 2 bis 7).

C.V Häufigkeit des Prüfungsangebots und Wartezeiten

Das Goethe-Institut hat nach der Einführung des Sprachnachweises für nachziehende Ehegatten rasch seine Prüfungskapazitäten ausgeweitet und die Zahl der Prüfungstermine und der Prüfungsplätze an die tatsächlich bestehende Nachfrage vor Ort angepasst. Im Jahr 2006 wurden weltweit 11 179 Prüfungen „Start Deutsch 1“ abgenommen, 2007 bereits 21 855, 2008 waren es 71 515. Im Jahr 2009 wurden weltweit 61 065 Prüfungen abgenommen.

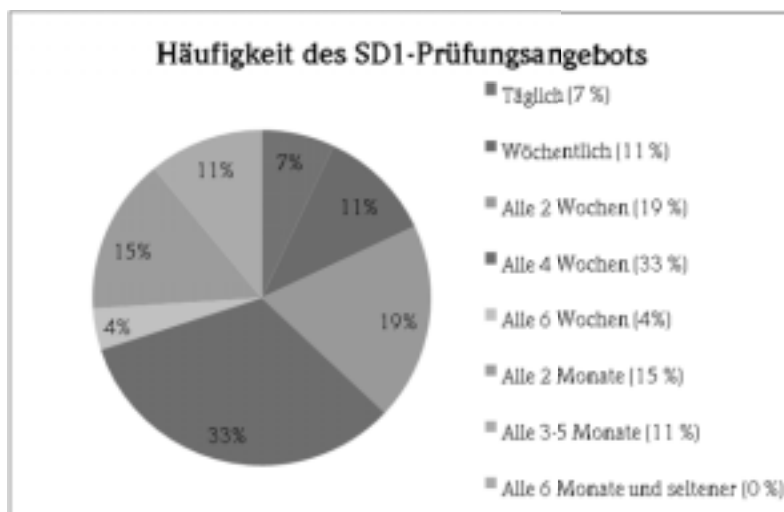
Am Goethe-Institut Ankara werden inzwischen täglich Prüfungen „Start Deutsch 1“ an einem eigens dafür einge-

richteten Prüfungszentrum angeboten. Auch in den anderen Hauptherkunftsländern der nachziehenden Ehegatten wird die Prüfung „Start Deutsch 1“ inzwischen in kurzen Intervallen sowohl in den Zentren als auch an Provinzorten durchgeführt. An ca. 37 Prozent der Prüfungszentren in den Hauptherkunftsländern wird die Prüfung wenigstens alle zwei Wochen angeboten.

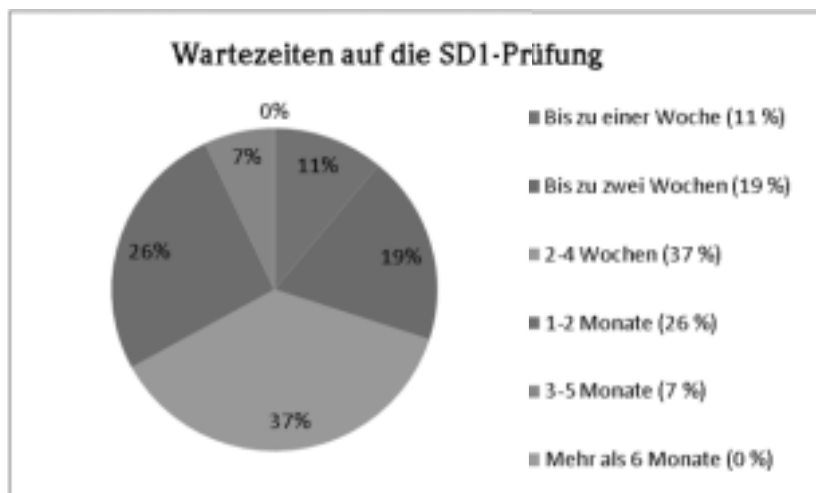
Wartezeiten auf die Prüfung ergaben sich im ersten halben Jahr nach Inkrafttreten der Neuregelung, da noch nicht genügend Prüfungsplätze vorhanden waren und gleichzeitig ein „Rückstau“ von Visumantragstellern aufgearbeitet werden musste. In einer besonders schwierigen Situation befand sich das Goethe-Institut Tunis, das wegen Renovierung des Institutsgebäudes in einer Zwischenunterkunft untergebracht war und nur über unzureichende Räumlichkeiten verfügte.

Durch eine erhebliche Erhöhung der Prüfungsplätze konnten die Wartezeiten auf die Prüfung minimiert werden. Bei 67 Prozent der Prüfungsorte in den Hauptherkunftsländern beträgt die Wartezeit auf die Prüfung bis zu vier Wochen; die längste Wartezeit beträgt 3 bis 5 Monate (Neu Delhi, Kolkata).

Grafik 6



Grafik 7



C.VI Merkmale der Teilnehmer an den Prüfungen

Daten zu Geschlecht und Alter wurden für das Jahr 2009 nicht vollständig erfasst. Deshalb bestehen die Daten aus Grafik 8 und 9 zum Teil aus Annäherungswerten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden an den Goethe-Instituten keine Informationen zum Familienstand, zum Schulbesuch und zum Beruf erfasst.

C.VII Prüfungsmissbrauch

C.VII.1 Bestechung

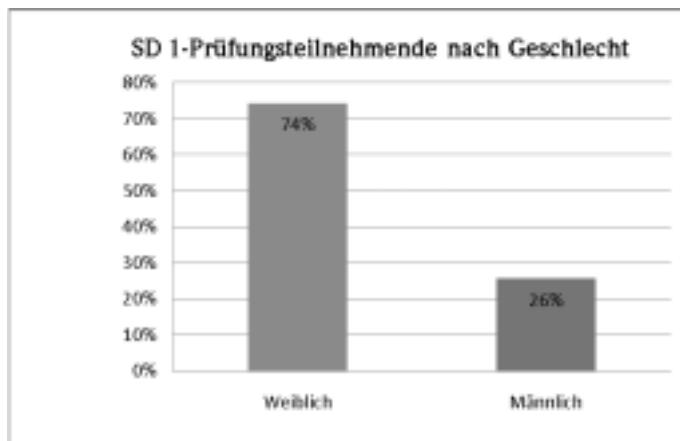
Bisher konnte keine Bestechung von Mitarbeitern des Goethe-Instituts oder der Lizenzpartner festgestellt werden. Das Goethe-Institut hat Maßnahmen zur Unterbindung von Bestechungsversuchen ergriffen, so etwa die

Prüfungsdurchführung durch zuverlässige, langjährige Mitarbeiter, die genaue Festlegung von Erst- und Zweitkorrektoren sowie besondere Sicherheitsvorkehrungen bei der Aufbewahrung der Blankoformulare der Zertifikate.

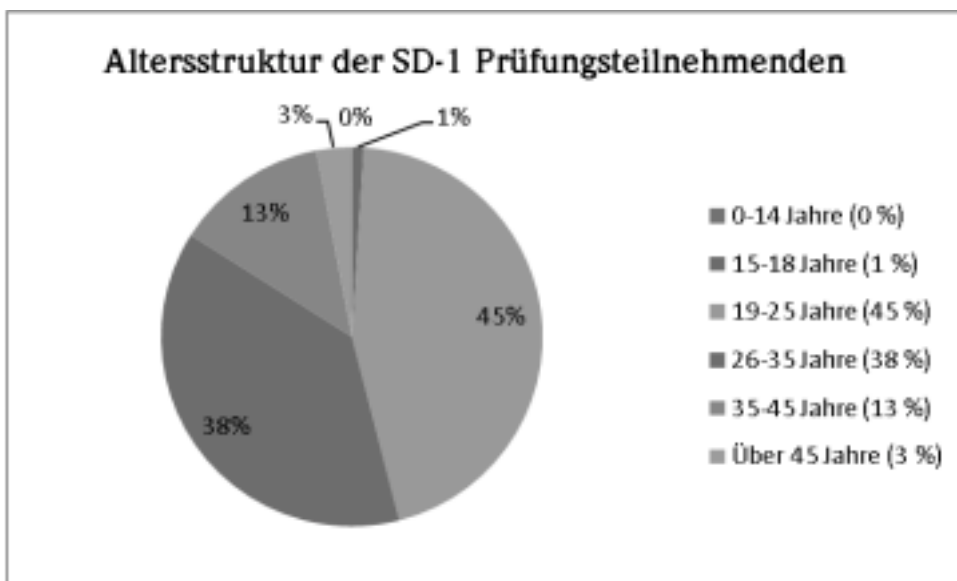
C.VII.2 Drohung

Gleich nach Einführung des Sprachnachweises wurden Mitarbeiter des Goethe-Instituts Sarajewo von Familienangehörigen einiger nachzugswilliger Ehegatten handgreiflich bedroht. Außerdem wurden an Goethe-Institute bzw. an Lehrkräfte der Goethe-Institute gerichtete Bedrohungen in der ersten Hälfte des Jahres 2008 von den Instituten in Amman, Nairobi und Lagos gemeldet. Insbesondere die verstärkte Beratung und Information der Zielgruppe sowie der Einsatz von zusätzlichem Wach-

Grafik 8



Grafik 9



und Sicherheitspersonal an Einschreibungs- und Prüfungstagen haben sich als effektive Gegenmaßnahmen erwiesen.

An den Goethe-Instituten in Tunis und Rabat werden die Prüfungstermine im Beisein der lokalen Polizei bzw. der Sicherheitsdienste durchgeführt.

C.VII.3 Täuschung (insbesondere Identitätstäuschung)

Betrugsversuche durch Identitätstäuschung sind z. B. in Accra, Ho-Chi-Minh-Stadt, Ankara, Tirana und Skopje bekannt geworden. Die Betrugsversuche wurden durch Plausibilitätskontrollen der Auslandsvertretungen aufgedeckt.

Durch ein an alle Goethe-Institute und Lizenznehmer gerichtetes Rundschreiben („Identitätsüberprüfung beim Sprachnachweis im Rahmen des Ehegattennachzugs“ vom 15. April 2008) wurden die Prüfungszentren auf die Gefahr der Identitätstäuschung hingewiesen und zu folgenden Sicherheitsvorkehrungen aufgefordert:

- Beratung bzw. Schulung der mit der Prüfungsdurchführung betrauten Mitarbeiter der Goethe-Institute durch die Dokumentenberater der Auslandsvertretungen
- Kontrolle und ggf. Fotokopie der Ausweispapiere zu Beginn der schriftlichen und mündlichen Prüfung
- Auslegen der Ausweispapiere während der Prüfung
- Verstärkte Aufsicht während der schriftlichen Prüfung

Unter anderem in Bangkok, Istanbul, Skopje, Pristina und Moskau schulen Dokumentenberater der Bundespolizei Mitarbeiter des Goethe-Instituts etwa im Erkennen von Fälschungen in Pässen und bei der Identitätsüberprüfung.

C.VII.4 Sonstiges (insbesondere Fälschung von Prüfungsurkunden)

Gefälschte bzw. verfälschte Urkunden des Sprachzertifikats „Start Deutsch 1“ wurden bisher nur äußerst selten vorgelegt, die Auslandsvertretungen in Moskau, Pristina, Kiew, Belgrad, Skopje, Rabat, Neu Delhi und Istanbul berichten über jeweils einen derartigen Fall. Es handelte sich dabei um mechanische Manipulationen der aufgedruckten Angaben zum Prüfungsergebnis oder um Totalfälschungen, die ohne Weiteres erkannt werden konnten.

Die Zeugnisse des Goethe-Instituts sind gegen Fälschung durch Prägesiegel, Guillochen (ineinander verwickelte und überlappende Wellenlinien) sowie durch eindeutig zuzuordnende Zeugnisnummern gesichert. Zur raschen Überprüfung der Echtheit von Zeugnissen wurde ein zentrales elektronisches Prüfungsarchiv, in dem alle Zeugnisdaten gespeichert sind, entwickelt. Dieses System ist seit Mai 2009 im Einsatz. Der Datenbestand umfasst zur Zeit (März 2010) ca. 70 Prozent aller Prüfungen und wird ständig erweitert. Zur Prüfung der Echtheit an den Auslandsvertretungen wurde ein Abdruck der Prüfungsurkunde „Start Deutsch 1“ in das Visumhandbuch aufge-

nommen. Zudem wurde die laufende Übermittlung von Verzeichnissen der ausgestellten Sprachzertifikate (Inhaber, Zertifikatsnummer) durch die örtlichen Goethe-Institute an die Auslandsvertretung empfohlen.

C.VII.5 Sanktionen

Kandidaten, die einen Betrugsversuch unternehmen, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde eine Ausschlussfrist in die Prüfungsordnung aufgenommen. Die Prüfung kann in diesen Fällen in der Regel frühestens nach drei Monaten vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet wiederholt werden. Erfolgt der Ausschluss, weil der Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung über seine Identität getäuscht hat oder täuschen wollte, so kann das Goethe-Institut nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls eine Sperre zur Wiederholung der Prüfung von bis zu einem Jahr verhängen.

C.VII.6 Lizenzierungsvoraussetzungen

Die Anforderungen an die Lizenznehmer sind in den „Richtlinien zur Vergabe von Prüfungslizenzen“ festgelegt (siehe Anlage 12). Ab dem 1. Juni 2010 gelten neue Bedingungen für die Vergabe von Lizenzen und neue Lizenzverträge (siehe Anlagen 13 bis 15). Die Fachaufsicht für die Prüfungen bei Lizenznehmern wird jeweils von einem lokalen Goethe-Institut wahrgenommen. Das zuständige lokale Goethe-Institut führt Fortbildungsmaßnahmen durch und hospitiert bei Prüfungen des Lizenznehmers. Über Prüfungen und Fortbildungsmaßnahmen muss der Lizenznehmer in einem verbindlich festgelegten Verfahren jährlich berichten. Außerdem werden jährlich zwei einwöchige Fortbildungsseminare für Lizenznehmer in der Zentrale des Goethe-Instituts durchgeführt. Als zusätzliches Instrument der Qualitätskontrolle wurde das so genannte „Prüfungs-Audit“ eingeführt, das eine in regelmäßigen Abständen stattfindende Auditierung der Partner vorsieht.

C.VII.7 Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen mit Prüfungsanbietern

C.VII.7.a Allgemeine Zusammenarbeit zur Vermeidung von Umgehungen

Im aktuellen Visumhandbuch-Beitrag werden die Auslandsvertretungen verpflichtet, die Prüfungsstandards und Vorkehrungen gegen Prüfungsmissbrauch der im Amtsbezirk der Auslandsvertretung ansässigen anerkannten Prüfungsanbieter zu beobachten. Ganz überwiegend haben Mitarbeiter der Auslandsvertretungen in den Hauptherkunftsländern bei Prüfungsterminen des örtlichen Goethe-Instituts im Rahmen von Hospitationen beobachtend teilgenommen. Im Rahmen der Kooperation zwischen Auslandsvertretungen und Prüfungsinstituten vor Ort sind z. B. folgende Maßnahmen umgesetzt worden:

- verstärkte Identitätskontrollen zu Beginn der Sprachprüfungen;

- regelmäßiger persönlicher Austausch zwischen Sprachprüfern und Visumentscheidern;
- Schulung von Sprachprüfern durch Dokumentenberater der Bundespolizei zur Erkennung von ge- und verfälschten Ausweisdokumenten;
- Identitätskontrolle zu Beginn der Sprachprüfung ausschließlich anhand amtlicher Reisepässe;
- freiwillige Fotoaufnahme des Prüfungsteilnehmers am Tag der Prüfungsanmeldung und am Tag der Prüfungsabnahme;
- regelmäßige Besprechungen zu allen aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Sprachnachweis für Ehegatten mit den Leitern der Visastelle und der Sprachabteilung des Goethe-Instituts.

C.VII.7.b Plausibilitätsüberprüfung

Die Auslandsvertretungen wurden angewiesen, die inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Sprachzertifikate in begründeten Einzelfällen bzw. stichprobenartig in Form einfachster Anreden und Fragen (z. B. Begrüßung, Fragen nach persönlichen Daten) und unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Bestehensnote sowie des seit Ablegung der Prüfung vergangenen Zeitraums zu überprüfen. Klargestellt wurde zugleich, dass diese Plausibilitätsprüfung nicht zu einem erneuten umfangreichen Sprachtest durch die Visastelle führen soll. Sofern sich im Einzelfall begründete Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des Sprachzertifikats ergeben, sollen die Auslandsvertretungen das ausstellende Institut um Überprüfung des Prüfungsvorgangs in geeigneter Weise (ausnahmsweise auch durch erneute Überprüfungen zum Sprachvermögen) bitten. Das vorstehende Verfahren wahrt die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit der Auslandsvertretung im Visumverfahren, berücksichtigt aber gleichzeitig die besondere sprachfachliche Expertise der Prüfungsstelle.

Die Übermittlung von Verzeichnissen mit Angaben zu den erfolgreichen Prüfungsteilnehmern mit Zertifikatsnummern und der Bestehensnote hat auch die Prüfung der Echtheit vorgelegter Sprachzertifikate erleichtert. Um die für die Überprüfung der Echtheit von vorgelegten Sprachzertifikaten notwendige Übermittlung von Prüfungsergebnissen auch auf Seiten des Goethe-Instituts auf eine gesicherte datenschutzrechtliche Grundlage zu stellen, wurden die Auslandsinstitute mit Rundschreiben vom 4. Juni 2009 gebeten, ausschließlich Angaben von Prüfungsteilnehmern zu übermitteln, die nach Bestehen der Prüfung zu Visumzwecken eine freiwillige und schriftliche Einwilligungserklärung abgegeben haben. Die übermittelten Angaben beschränken sich auf den Namen, die Prüfungspunktzahl und die Zertifikatsnummer. Den Auslandsvertretungen gegenüber wurde klargestellt, dass dem Antragsteller auch im Fall einer fehlenden Übermittlung von Prüfungsangaben etwa aufgrund Nichteinwilligung in die Datenübermittlung die Möglichkeit eines anderweitigen, geeigneten Nachweises über die tatsächliche Prüfungsteilnahme bzw. die Echtheit des vorgelegten Sprachzeugnisses zu gewähren ist.

Die von den Auslandsvertretungen am häufigsten genannte Schwierigkeit für die Plausibilitätsüberprüfung liegt im raschen „Verblässen“ der für die Prüfung erworbenen Deutschkenntnisse. Dieses Phänomen wurde auch von verschiedenen Ausländerbehörden beobachtet. Dennoch berichtet die Mehrzahl der befragten Auslandsvertretungen von „guten Erfahrungen“ bei der Feststellung von Identitätstäuschungen. Nach den bisherigen Erkenntnissen stellen Identitätstäuschungen bei Ablegen der Prüfung die häufigste Form des Prüfungsmissbrauchs und der Täuschungshandlungen im Visumverfahren dar.

C.VIII Sprachnachweis in Ländern, in denen das Sprachzertifikat „Start Deutsch 1“ gegenwärtig nicht angeboten wird

C.VIII.1 Betroffene Herkunftsstaaten

In den Amtsbezirken der folgenden Auslandsvertretungen wird die Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ bislang nicht angeboten:

Aschgabat, Baku, Chengdu, Chisinau, Conakry, Cotonou, Doha, Duschanbe, Eriwan, Gaborone, Havanna, Kampala, Kanton, Kigali, Lilongwe, Luanda, Lusaka, Manama, Nouakchott, Ouagadougou, Phnom Penh, Pjöngjang, Rangun, Reykjavik, Ulan Bator, Vientiane.

Die vorgenannten Auslandsvertretungen stellen daher das Vorliegen der gesetzlich geforderten einfachen Deutschkenntnisse im Rahmen der persönlichen Vorsprache der Antragsteller selbst fest. Es handelt sich ganz überwiegend um Auslandsvertretungen mit einem vergleichsweise geringen Aufkommen an Visumanträgen zum Ehegattennachzug (vgl. Anlage 16: Tabelle „Ehegattennachzug 2009 Selbstfeststellung“), sonst wäre die Eigenfeststellung dort auch gar nicht möglich. Vergleichbare Eigenfeststellungen zu sprachbezogenen Nachzugsvoraussetzungen gibt es auch in Visumverfahren zu anderen Aufenthaltszwecken, etwa beim Kindernachzug oder Au-pair-Aufenthalt.

An einigen Orten, an denen vorher keine Sprachprüfung angeboten wurde, bietet das Goethe-Institut inzwischen Prüfungen für nachzugswillige Ehegatten, etwa in Form der Entsendung von Mitarbeitern oder durch Prüfungslizenzierungen, an. Beispielsweise wird in Guatemala-Stadt seit Mai 2008 die Prüfung an einem lizenzierten privaten Sprachinstitut abgenommen. Das Institut wird vom Goethe-Institut Mexiko-Stadt betreut. Der Prüfungslizenznehmer schickt alle Prüfungsarbeiten zur Bewertungsüberprüfung an das Goethe-Institut Mexiko. Der Betreuer im Goethe-Institut Mexiko bereist regelmäßig die Subregion und nimmt an Prüfungen teil. Die Mitarbeiter des Prüfungslizenznehmers nehmen an Prüferschulungen des Goethe-Instituts teil. Der Prüfungslizenznehmer erfüllt die Vereinbarungen des Goethe-Instituts für Lizenznehmer (Qualifikation, Fortbildung, Service, Berichtswesen). Das Goethe-Institut Mexiko stellt einen umfassenden Beratungsservice zur Verfügung.

In Laos prüfen entsandte Mitarbeiter des Goethe-Instituts Bangkok. In Bahrain werden seit Februar 2009 Sprachprüfungen des Goethe-Instituts angeboten. An einigen der vorgenannten Standorte bestehen bereits Verbindungs-

büros des Goethe-Instituts, die jedoch zurzeit oft mangels einer ausreichenden Anzahl prüfungsberechtigter Mitarbeiter keine Sprachprüfungen bzw. -kurse anbieten.

C.VIII.2 Vorlage von in anderen Herkunftsstaaten oder in Deutschland erworbenen Sprachzertifikaten

Bei Vorlage von in Deutschland oder in anderen Staaten erworbenen Sprachzertifikaten werden teilweise, insbesondere bei längere Zeit zurückliegendem Prüfungstermin, stichprobenartig Plausibilitätsüberprüfungen, jedoch keine zusätzliche Eigenfeststellung im gewöhnlichen Umfang mehr durchgeführt. Erforderlichenfalls wird mit dem ausstellenden Goethe-Institut Rücksprache gehalten. In Fällen der Offenkundigkeit der einfachen Deutschkenntnisse entfällt die Eigenfeststellung.

C.VIII.3 Art und Weise der Feststellung durch die Auslandsvertretung

Mit den Weisungen zur Eigenfeststellung im Visumhandbuch-Beitrag „Ehegattennachzug“ des Auswärtigen Amtes vom 28. August 2007 ist den Auslandsvertretungen zur beispielhaften Orientierung ein „Leitfaden zur Feststellung der Fähigkeit, sich auf einfacher Weise in Deutsch verständigen zu können“ zur Verfügung gestellt worden, der in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut erstellt wurde. Er enthält die Beschreibung der Sprachstufe A1 GER, Hinweise für die Feststellung und die Bewertung des Sprachvermögens sowie beispielhafte Fragen und Aufgabestellungen einschließlich eines Gesprächsbeispiels. Die Auslandsvertretungen wurden darauf hingewiesen, dass der Leitfaden ausschließlich zur internen Orientierung und Veranschaulichung, nicht als Muster-Sprachprüfung zu verwenden ist. Die Eigenfeststellung anhand von „Mustertests“ bzw. „Musterfragen“ ohne Variation ist unzulässig.

Eine Abfrage bei den betroffenen Auslandsvertretungen zeigt, dass sie sich der im Leitfaden enthaltenen Hinweise zur ordnungsgemäßen Durchführung der Eigenfeststellung bewusst sind und diese ganz überwiegend beachten (v. a. ungestörte akustische Verständigungsmöglichkeit, freundliche Gesprächsatmosphäre, Berücksichtigung von Nervosität des Antragstellers, aktives Zuhören). Es traten aber auch Schwierigkeiten aufgrund der teilweise mangelnden Übung in der Durchführung und Bewertung der Eigenfeststellung zu Tage. Zudem wurde ein weiterer Bedarf an (vorgefertigten) Musterfragestellungen und Aufgabenbeispielen sowie Sprachkurs- bzw. Prüfungsunterlagen angemeldet. Hierzu wird den Auslandsvertretungen in Kürze eine umfassend überarbeitete Version zur Verfügung gestellt. Ungeachtet dieser Schwierigkeiten ist die Eigenfeststellung möglich, solange nur ein geringes Aufkommen zu bewältigen ist.

C.VIII.4 Fallzahlen und Ergebnisse der Eigenfeststellung

Eine gesonderte statistische Erhebung zur Eigenfeststellung der einfachen Deutschkenntnisse findet nicht statt.

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den Einschätzungen der betroffenen Auslandsvertretungen.

In nahezu allen Fällen waren die nachziehenden Ehegatten zwischen 18 und 64 Jahre alt. Nur an einer Auslandsvertretung erfolgte eine Eigenfeststellung bei einem Visumantrag eines Ehegatten über 64 Jahre. In den meisten Fällen waren die Ehegatten weiblich. An der überwiegenden Zahl der betroffenen Auslandsvertretungen liegt die Bestehensquote schätzungsweise zwischen 70 und 100 Prozent der Antragsteller. Häufig handelt es sich dabei um eine erfolgreiche Feststellung erst nach wiederholter Vorsprache des Ehegatten. Bei einer Mehrheit der Antragsteller kann bei der zweiten persönlichen Vorsprache eine positive Eigenfeststellung der einfachen Deutschkenntnisse getroffen werden. An einzelnen anderen Auslandsvertretungen liegt die Bestehensquote hingegen insgesamt zwischen 30 und 70 Prozent. Die in der Gesamtschau stark voneinander abweichenden Bestehensquoten und die Zahl der Fälle, in denen erst nach Wiederholungen eine erfolgreiche Eigenfeststellung der einfachen Deutschkenntnisse möglich ist, sind vor allem auf das unterschiedliche Bildungsniveau der Ehegatten sowie das unterschiedliche Sprachlernangebot zurückzuführen. Die Bestehensquote weiblicher Ehegatten wird von den betroffenen Auslandsvertretungen tendenziell höher als die der männlichen Ehegatten angegeben.

D. Visumverfahren der Auslandsvertretungen

D.I Nationale Visa zum Ehegattennachzug

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bedürften Ausländer, die zum Zwecke des Ehegattennachzugs in das Bundesgebiet einreisen möchten, grundsätzlich eines Aufenthaltstitels. Hierzu ist bei der Auslandsvertretung ein Visum zu beantragen. Etwas anderes gilt nur bei Angehörigen bestimmter Staaten, die gemäß § 41 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung visumfrei einreisen dürfen und den erforderlichen Aufenthaltstitel erst im Bundesgebiet einholen müssen.

D.II Visumstatistik

Der Rückgang der Zahl der erteilten Visa zum Ehegattennachzug, der im vierten Quartal 2007 eintrat, ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass sich die ersten Antragsteller nach Einführung des Sprachnachweises zunächst auf die Sprachprüfung vorbereiten mussten. Dies wird belegt durch den seit dem ersten Quartal 2008 weltweit zu beobachtenden kontinuierlichen Wiederanstieg der Erteilungszahlen bei nationalen Visa zum Ehegattennachzug.

Auch heute werden nicht so viele Visa zur Familiensammenführung erteilt wie vor der Einführung des Sprachnachweiserfordernisses. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Zahl der zum Ehegattennachzug erteilten Visa seit Jahren rückläufig ist. Während im Jahr 2002 noch 64 000 dieser Visa erteilt wurden, waren es 2006 nur noch 39 585. Der Rückgang der Erteilungszahlen seit dem Jahr 2002 beruht nach Umfang und Beginn

nicht entscheidend auf dem Beitritt von zehn Staaten zur Europäischen Union im Jahr 2004, deren Staatsangehörige seither als Unionsbürger zum Zweck des Ehegattennachzugs visumfrei nach Deutschland einreisen können. Dies belegt die Entwicklung in der Türkei, wo bereits vor Einführung des Sprachnachweiserfordernisses ein starker Rückgang der Zahlen zum Ehegattennachzug festzustellen war.

Die statistische Entwicklung des Ehegattennachzugs seit August 2007 lässt sich zudem nicht allein auf die Zuzugsvoraussetzung der einfachen Deutschkenntnisse zurückführen. Zu weiteren bestimmenden Faktoren gehört beispielsweise auch die allgemeine Entwicklung der Migration nach Deutschland, die Auswirkungen auf einen anschließenden Familiennachzug zu eingewanderten Ausländern hat.

Tabelle 11

	I/07	II/07	III/07	IV/07	I/08	II/08	III/08	IV/08	I/09	II/09	III/09	IV/09
Türkei	2583	2314	2068	673	1405	1778	2003	1700	1798	1714	1771	1622
Kosovo	917	868	713	313	413	631	850	794	732	615	809	693
Russische Föderation	731	775	664	468	453	477	540	547	419	494	609	635
Thailand	499	530	433	191	266	329	383	354	340	353	294	338
Marokko	412	358	326	161	268	329	354	338	262	322	436	393
Indien	277	327	311	288	380	446	419	393	469	450	466	380
China	194	533	190	201	167	232	260	263	278	269	281	258
Bosnien und Herzegowina	272	257	226	158	150	236	219	206	169	177	198	203
Serbien	218	205	305	160	184	255	218	214	173	173	210	158
Tunesien	220	232	201	93	138	155	151	209	194	156	191	161
EJR Mazedonien	181	170	183	116	133	144	153	147	144	155	181	129
Kasachstan	184	200	160	105	43	105	118	114	83	89	97	93
Ukraine	157	153	146	153	179	229	262	254	200	228	256	244
Vietnam	174	169	151	104	119	113	138	140	134	131	156	146
Iran	157	154	122	112	110	108	146	157	111	143	154	133
Weltweit	9449	9267	8603	5147	6458	7771	8445	8093	7825	8053	9027	8289

Tabelle 12

Weltweit

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann	13.039	16.246	18.863	20.766	20.325	20.539	20.455	14.969	14.075	11.592	10.791	11.603
ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau	8.009	9.865	11.747	13.041	13.923	12.683	10.966	8.811	8.622	6.685	5.870	5.830
ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann	19.257	20.036	19.893	21.491	21.609	18.412	14.692	13.085	13.176	11.177	11.167	12.859
ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau	7.984	7.711	7.686	7.780	8.164	6.535	5.439	4.068	3.712	3.012	2.939	2.902
Gesamt	48.289	53.858	58.189	63.078	64.021	58.169	51.552	40.933	39.585	32.466	30.767	33.194

noch Tabelle 12

Türkei

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann	610	892	1.374	1.501	1.999	2.928	2.217	1.953	1.782	1.470	1.339	1.307
ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau	1.614	2.287	2.505	3.383	4.247	4.230	4.226	3.184	2.774	2.085	2.043	2.095
ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann	9.087	8.650	8.102	8.649	8.331	7.075	5.741	5.186	4.123	3.043	2.497	2.452
ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau	5.220	4.883	4.841	4.898	4.849	3.539	2.619	2.000	1.529	1.040	1.007	1.051
Gesamt	16.531	16.712	16.822	18.431	19.426	17.772	14.803	12.323	10.208	7.638	6.886	6.905

D.III Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im Visumverfahren**D.III.1 Information und Beratung der Visumantragsteller**

Nahezu alle Auslandsvertretungen halten ausführliche Merkblätter zum Ehegattennachzug bereit, die insbesondere auch die bei Antragstellung erforderlichen Unterlagen zum Sprachnachweis bzw. zu Ausnahmebestimmungen angeben. Diese Merkblätter sind überwiegend auf den Internet-Seiten der Auslandsvertretungen verfügbar, ferner in den jeweiligen Warteräumen der Visastellen und teilweise durch Aushänge der Auslandsvertretungen. Fast alle Auslandsvertretungen beraten Ehegatten bereits im Vorfeld der Visumbeantragung. Dies bedeutet für die Visastellen einen erheblichen Mehraufwand.

Informationen über das Sprachzertifikat „Start Deutsch 1“ und vorbereitende Sprachkurse bzw. Lernmöglichkeiten stellen die örtlichen Goethe-Institute und zumeist auch die visumerteilenden Auslandsvertretungen auf ihren Internet-Seiten zur Verfügung. Die Deutsche Botschaft in Kiew hat beispielsweise eigenständig exemplarisches Vorbereitungsmaterial zum Sprachnachweis erstellt, welches auf die vom Goethe-Institut angebotenen Vorbereitungskurse abgestimmt wurde. Nach der Einführung der gesetzlichen Neuregelung zum Sprachnachweis hat z. B. die Deutsche Botschaft Hanoi in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Goethe-Institut Informationsveranstaltungen zum Sprachnachweis organisiert.

Im März 2008 haben das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut gegenüber den Auslandsvertretungen bzw. den Auslandsinstituten die jeweiligen Zuständigkeiten bei der Beantwortung von Anfragen zum Sprachnachweis und zur Prüfung „Start Deutsch 1“ sowie Vorbereitungskursen der Auslandsinstitute nochmals klargestellt. Dabei wurde die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Auslandsvertretungen für das Visumverfahren und die Visumerteilung von der Stellung der Goethe-Institute als Kultur- und Sprachinstitute deutlich

unterschieden. Diese grundsätzliche Aufteilung der Informationen und der Beratung zwischen den Visastellen und den Goethe-Instituten hat sich gut bewährt.

Die Auslandsvertretungen verfügen in der Regel nicht über einen umfassenden Überblick über die zum Teil vielfältigen Angebote an Deutschunterricht in den jeweiligen Herkunftsländern. Sie geben daher –ähnlich wie die Auslandsinstitute des Goethe-Instituts – hierzu nur allgemeine Hinweise. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass die Art und Weise des Erwerbs einfacher Deutschkenntnisse freigestellt ist und dass außer einer Vorbereitung in Sprachkursen des Goethe-Instituts auch andere Möglichkeiten zur Vorbereitung auf den Sprachnachweis bestehen. Nach der aktuellen Weisungslage sollen die Auslandsvertretungen bei Hinweisen auf Sprachkursanbieter (z. B. örtliche Sprachschulen) jedoch zugleich deutlich machen, dass im Visumverfahren lediglich die Sprachzertifikate des Goethe-Instituts e.V., der telc GmbH, des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD) und des TestDaF-Instituts e.V. anerkannt werden.

Der Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantwortet sowohl schriftliche als auch telefonische Anfragen zum Thema Ehegattennachzug. Im Zeitraum 1. September 2007 bis 31. Dezember 2008 gingen hierzu insgesamt 3 024 Anfragen ein. Neben in Deutschland lebenden türkischen Migranten waren die anfragenden Personen überwiegend Deutsche, die für ihre im Ausland lebenden Ehegatten Auskünfte einholten. Ein weiteres Informationsmedium des BAMF ist das Faltblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug aus dem Ausland, das am 19. Juli 2007 erstmals im Integrationsportal des Bundesamtes in 19 Sprachen eingestellt wurde. Druckexemplare des Faltblattes wurden sowohl an das Auswärtige Amt als auch an die Zentrale des Goethe-Instituts in München zur weiteren internen Verteilung an Botschaften und Konsulate sowie Goethe-Institute weltweit versandt. Das Faltblatt steht auf der Homepage des BAMF unter www.integration-in-deutschland.de zum Herunterladen zur Verfügung.

D.III.2 Besondere Verfahrensvorkehrungen bei Visumanträgen zum Ehegattennachzug

Die Auslandsvertretungen wurden angewiesen, Antragstellern auch bei (noch) fehlendem Nachweis der einfachen Deutschkenntnisse in jedem Fall die Möglichkeit zur persönlichen Vorsprache am Visaschalter zu gewähren, damit sie die Möglichkeit haben, etwaige gesetzliche Ausnahmetatbestände geltend zu machen oder nachzuweisen, dass sie offenkundig einfache Deutschkenntnisse besitzen. Unmittelbar nach Einführung des Sprachnachweises an einzelnen Auslandsvertretungen etwa bei der Zutrittskontrolle erfolgte Zurückweisungen von Antragstellern zum Ehegattennachzug allein wegen des fehlenden Sprachnachweises treten seitdem nicht mehr auf.

Hiervon zu unterscheiden sind Zurückweisungen von Visumanträgen, bei denen wegen des Fehlens wesentlicher antragsbegründender Unterlagen (v. a. zur Sicherung des Lebensunterhalts und zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse) unmittelbar eine gebührenpflichtige Antragsablehnung erfolgen müsste. Es entspricht der allgemeinen Verwaltungspraxis im Visumverfahren, dass Antragstellern in diesen Fällen zu einer späteren, vollständigen Antragstellung bzw. zur Rücknahme ihres Visumantrags geraten wird. Die Auslandsvertretungen nehmen jedoch auch in diesen Fällen den Antrag zur Bearbeitung an, wenn der Antragsteller auch nach der Beratung ausdrücklich auf Antragstellung bzw. Bescheidung besteht.

D.III.3 Anwendungspraxis bei offenkundigem Vorliegen einfacher Deutschkenntnisse sowie zu einzelnen gesetzlichen Ausnahmetatbeständen

Einige Auslandsvertretungen haben eine gesonderte Statistik zur Anwendungspraxis bezüglich der gesetzlichen Ausnahmetatbestände bzw. zum offenkundigen Vorliegen einfacher Deutschkenntnisse geführt (vgl. Anlage 17).

D.III.3.a Offenkundigkeit einfacher Deutschkenntnisse

Ein besonderer Sprachnachweis (Prüfungszertifikat) ist im Visumverfahren entbehrlich, wenn die einfachen Deutschkenntnisse des Antragstellers offenkundig vorliegen. In diesen Fällen wäre das Erfordernis einer gesonderten Sprachprüfung für den Ehegattennachzug unter Berücksichtigung des grundrechtlichen Schutzes der Ehe unverhältnismäßig.

Der Beitrag „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug“ im Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes vom 14. Januar 2010 definiert die Offenkundigkeit dahin, dass sich keine vernünftigen Zweifel am entsprechenden Sprachvermögen des Antragstellers ergeben, die geforderten Deutschkenntnisse bei der persönlichen Vorsprache „auf der Hand“ liegen und auf Anhieb ersichtlich sein müssen. Eine derartige Feststellung des Beamten ist aktenkundig und nachvollziehbar zu vermerken, z. B. durch Notiz der hierzu gestellten Fragen. Die Auslandsvertretungen wurden zugleich darauf hingewiesen,

dass die Bestätigung offenkundiger Deutschkenntnisse nicht den Grundsatz unterlaufen darf, nach dem der Sprachnachweis regelmäßig anhand einer standardisierten Sprachprüfung zu erbringen ist. In Zweifelsfällen sollen die Auslandsvertretungen daher die Vorlage eines Sprachzertifikats der anerkannten Prüfungsanbieter verlangen.

Die Zahl der Visumverfahren, in denen wegen offenkundiger Deutschkenntnisse auf ein Zertifikat verzichtet werden kann, variiert je nach Herkunftsland. Die Deutschkenntnisse wurden zumeist bei früheren Aufenthalten in Deutschland (Studium, Sprachkurs, Au-Pair, Wissenschaftsaustausch, Voraufenthalt von Personen aus dem Kosovo) oder auch im Herkunftsstaat (Schulunterricht, Germanistikstudium, Sprachschule, beruflicher Hintergrund bspw. im touristischen Gewerbe) erworben.

Zur Feststellung der Offenkundigkeit führen die Visumentscheider der meisten Auslandsvertretungen im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei Antragstellung in der Visastelle mit dem Ehegatten ein kurzes Gespräch auf Deutsch. Die Entscheidung über das Vorliegen offensichtlicher Deutschkenntnis wird stets von einem entsandten Beamten getroffen.

D.III.3.b Hochschul-/Fachhochschulabschluss und positive Erwerbs- und Integrationsprognose des Ehegatten (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 AufenthG i.V.m. § 4 Absatz 2 IntV)

Die Bedeutung des Ausnahmetatbestands für Visumantragsteller mit Hochschul-/Fachhochschulabschluss und positiver Erwerbs- und Integrationsprognose ist in den einzelnen Herkunftsländern unterschiedlich. Gegenüber den deutschen Auslandsvertretungen in der Russischen Föderation und in der Türkei wird er regelmäßig geltend gemacht.

Der Ausnahmetatbestand selbst knüpft an Sprachkenntnisse an: Hochschulabsolventen und entsprechend qualifizierte haben nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 a) IntV zwar in der Regel keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs. Dies gilt indessen nicht, wenn der Ausländer wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen kann.

Ehegatten mit einem Hochschulabschluss und Deutschkenntnissen werden kaum auf den Ausnahmetatbestand angewiesen sein. Regelmäßig sind die einfachen Deutschkenntnisse bei den Betroffenen offenkundig, so dass ein Sprachnachweis schon aus diesem Grund entbehrlich ist.

Die bisherigen Anwendungsfälle beschränken sich daher auf Ehegatten, bei denen aufgrund von Kenntnissen einer Fremdsprache von einer Beschäftigungsmöglichkeit im Bundesgebiet entsprechend der akademischen Qualifikation ausgegangen werden konnte.

Bislang wurde dieser Ausnahmetatbestand beispielsweise bei Abschlüssen in Sprachwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Medizin, Rechtswissenschaften und Informationstechnik bejaht. Anwendungsbeispiele sind: Dolmetscher, Englischlehrer, Erdölingenieure, Managementtätigkeiten mit langjähriger Tätigkeit in international ausgerichteten Wirtschaftsunternehmen.

Nur vereinzelt waren Missbrauchsversuche durch die Vorlage von ge- und verfälschten Zeugnissen über Hochschulabschlüsse bzw. berufliche Vorerfahrungen festzustellen. So beteiligt die Deutsche Botschaft in Neu Delhi zur Überprüfung der Echtheit und inhaltlichen Zuverlässigkeit vorgelegter akademischer Zeugnisse teilweise die örtliche Vertretung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Insoweit handelt es sich jedoch nicht um eine Besonderheit des Sprachnachweises, sondern um die generelle Notwendigkeit, in bestimmten Herkunftsstaaten die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit von antragsbegründenden Unterlagen besonders zu überprüfen.

D.III.3.c Aufenthalt des Ehegatten von nur vorübergehender Natur (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 i.V.m. § 44 Absatz 1 AufenthaltG)

Für einen lediglich vorübergehenden Aufenthalt sieht der Gesetzgeber gemäß § 44 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs vor. Dies entbindet diese Personengruppe gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 auch vom Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse. Die Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz nennen beispielhaft den Zuzug der Ehegatten von nur vorübergehend in Deutschland beschäftigten Geschäftsleuten, entsandten Mitarbeitern international tätiger Wirtschaftsunternehmen, Gastwissenschaftlern oder entsandten Imamen.

Das Vorliegen eines vorübergehenden Aufenthalts wurde bisher bei folgenden Sachverhalten bejaht: befristetes Beschäftigungsverhältnis, Studien- und Gastwissenschaftler, Lehr- und Stipendiatenaufenthalt. Am Deutschen Generalkonsulat Chennai fallen vier Fünftel aller Antragsteller zum Ehegattennachzug im Zusammenhang mit der vorübergehenden Zuwanderung von IT-Fachkräften nach Deutschland unter diese Regelung; ein ähnlich hoher Anteil ergibt sich auch für das Deutsche Generalkonsulat Mumbai.

D.III.3.d Nicht erstmalige Erteilung des Aufenthaltstitels nach Aufenthaltsgesetz (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 i.V.m. § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthaltG)

Die Bedeutung dieser Ausnahmebestimmung ist in der Praxis gering. Oft liegen in diesen Fällen bereits offenkundige Deutschkenntnisse vor. Lediglich an der Deutschen Botschaft Tunis fallen ca. 10 Prozent der Visumanträge auf Ehegattennachzug unter diesen Ausnahmetatbestand.

D.III.3.e Unmöglichkeit des Spracherwerbs aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AufenthaltG)

Dieser Ausnahmetatbestand wird von Antragstellern am häufigsten geltend gemacht und auch immer wieder anerkannt. Bei folgenden Erkrankungen und Behinderungen von Ehegatten haben die Auslandsvertretungen den Ausnahmetatbestand bisher im Einzelfall bejaht: Taubstumme und schwerhörige Personen; Personen mit altersbedingter Demenz und Personen mit psychischen bzw. neurologischen Erkrankungen. Die Fälle von anerkannten Krankheiten und Behinderungen, die nicht unmittelbar das sprachliche und schriftliche Ausdrucksvermögen betreffen, bleiben damit in der bisherigen Visumpraxis auf körperlich-geistige Beeinträchtigungen begrenzt, die den Ehegatten im Einzelfall am Erlernen der einfachen Deutschkenntnisse hindern.

Die im Visumverfahren anerkannten Erkrankungen bzw. Behinderungen werden von den Betroffenen durch ein fachärztliches Zeugnis dokumentiert, das in vielen Staaten zusätzlich durch einen von der Auslandsvertretung benannten Arzt aufgrund aktuellen Befundes zu bestätigen ist.

D.III.3.f Ehegattennachzug zu Personen mit bestimmter Staatsangehörigkeit (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AufenthaltG i.V.m. § 41 AufenthaltV)

Diese Ausnahmebestimmung ist beim Ehegattennachzug aus den Hauptherkunftsstaaten von geringer Bedeutung. Aus diesen Staaten kommt es nur in wenigen Einzelfällen zu einem Ehegattennachzug zu nach § 41 der Aufenthaltsverordnung begünstigten Ehepartnern in Deutschland. Eine statistische Erfassung der Anwendung dieser Ausnahmebestimmung im Visumverfahren zum Ehegattennachzug findet nicht statt.

D.III.3.g Sonderfall: Gleichzeitige Beantragung von Ehegattennachzug und Nachzug zum deutschen Kind

Unmittelbar nach der Einführung des Sprachnachweises gab es Probleme bei der Behandlung von Fällen, in denen der Nachzug zum Ehegatten und zum deutschen Kind begehrt wurde. Einige Ausländerbehörden versagten in diesen Fällen zu Unrecht ihre Zustimmung zu einer Einreise ohne Nachweis einfacher Deutschkenntnisse und verwiesen auf die Gefahr einer Umgehung des Sprachnachweises. Dies hat zu bedauernden Verzögerungen und teilweise sogar endgültigen Visumversagungen geführt.

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern haben in der Besprechung der Ausländerrechtsreferenten des Bundes und der Länder am 15./16. April 2008 in Berlin darauf hingewiesen, dass die Zuzugsansprüche als Ehegatte und auf Nachzug zum deutschen Kind jeweils unabhängig voneinander geltend gemacht werden können (Anspruchskonkurrenz). Die Herstellung der fa-

miliären Lebensgemeinschaft ist in beiden Fällen nach Artikel 6 des Grundgesetzes grundrechtlich besonders geschützt. Die Einreise im Wege des Nachzugs zum Kind stellt daher in derartigen Fällen keine missbräuchliche Umgehung des ausschließlich für den Ehegattennachzug geltenden Nachweises einfacher Deutschkenntnisse dar. Diese Klarstellung der geltenden Rechtslage ist in Nummer 28.1.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ebenfalls berücksichtigt worden.

Die Verwaltungsvorschrift hat auch Klarheit für eine weitere Konstellation geschaffen, die an das Recht ausländischer Eltern auf Nachzug zu ihrem deutschen Kind anknüpft. Hier war es kurz nach Einführung des Sprachnachweiserfordernisses zu Schwierigkeiten in der Praxis gekommen: Aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Vorwirkung des Schutzgebots des Artikels 6 Grundgesetz kann werdenden Eltern von Kindern, die künftig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen werden, unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor der Geburt ein Visum in Vorgriff auf den künftigen Anspruch nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (Nummer 28.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz).

D.III.4. Sonstige Erkenntnisse aus dem Visumverfahren, insbes. Geltendmachung von Sachverhalten ohne Bezug zu den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen

D.III.4.a Geltendmachung von Ausnahmesachverhalten ohne Bezug zu den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen

Ehegatten machten gegenüber den Auslandsvertretungen im Visumverfahren und in Eingaben an die Integrationsbeauftragten über die vorstehend dargestellten, gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände hinaus insbesondere die folgenden Sachverhalte mit dem Begehren einer Befreiung vom Nachweis einfacher Deutschkenntnisse geltend: Schwangerschaft und damit einhergehende gesundheitliche Risiken, hohes Lebensalter, Analphabetismus sowie fehlende Mittel zur Finanzierung des Spracherwerbs bzw. der Sprachprüfung. Zum Teil verweisen die Antragsteller auch auf die erhebliche Entfernung des Wohnortes zum nächsten Sprachkursangebot, mangelnde schulische Vorbildung, akute Erkrankungen bzw. Pflegebedürftigkeit des Ehegatten oder naher Verwandter in Deutschland oder im Herkunftsstaat oder Betreuungsbedarf aufsichtsbedürftiger Kinder in Deutschland bzw. im Herkunftsland des Ehegatten. An der Deutschen Botschaft Ankara machten weniger als 1 Prozent, in Neu Delhi immerhin ca. 10 Prozent der Antragsteller zum Ehegattennachzug nicht gesetzlich normierte Ausnahmetatbestände geltend. Insgesamt sind derartige Begehren zurückgegangen, da die Antragsteller immer besser über die Gesetzeslage informiert sind. Auch haben die Auslandsvertretungen die Beobachtung gemacht, dass ein Großteil der Antragsteller, die zunächst (erfolglos) einen Ausnahmegrund geltend gemacht hatten, später doch die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen konnte. Eine statistische Erfassung zu den vorgenannten Sachverhalten ohne Be-

zug zu den gesetzlichen Ausnahmebestimmungen zum Sprachnachweis erfolgt nicht.

D.III.4.b Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Spracherwerb und Sprachnachweis

Die derzeitige gesetzliche Regelung führt bei einigen Antragstellern zu besonderen Belastungen. Die oben unter B. I. 2 skizzierten Möglichkeiten, auch außerhalb eines Goethe-Instituts Deutsch zu lernen, sind, wie dort beschrieben, teilweise in der Praxis nur mit erhöhtem Aufwand nutzbar. Für ältere Menschen, funktionale Analphabeten und Personen mit einer phonetisch von der deutschen Sprache sehr verschiedenen Muttersprache bedeutet das Erlernen einer Fremdsprache eine besondere Herausforderung. Teilweise wird diesem Personenkreis durch Institutionen des Herkunftslandes oder durch spezielle Kurse, z. B. in Goethe-Instituten, Unterstützung angeboten. Hinzu kommen finanzielle Belastungen, gerade wenn Sprachlern- und Prüfungsangebote nur durch längere Reisen erreicht werden können und Unterkunfts-kosten am Kursort entstehen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seiner Entscheidung vom 30. März 2010 (1 C 8.09) festgestellt, dass das mit § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes eingeführte Sprachnachweiserfordernis beim Ehegattennachzug auch ohne allgemeine Härtefallregelung verfassungsgemäß und mit europäischem Recht vereinbar ist. Das BVerwG erwähnt die Möglichkeit eines verfassungsrechtlich gebotenen Interessenausgleichs für Fälle, in denen die deutschen Sprachkenntnisse aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erworben werden können, und keine zumutbare Möglichkeit besteht, die Lebensgemeinschaft im Ausland herzustellen. Hier könne etwa eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis zum Spracherwerb nach § 16 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Im vom BVerwG entschiedenen Fall lag eine solche Konstellation nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht hält – sofern nicht besonders schutzwürdige Umstände vorliegen – einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren zum Spracherwerb für zumutbar. Die Bundesregierung wird die Gründe dieses Urteils und ein für die nähere Zukunft angekündigtes weiteres Urteil des BVerwG in ihrer Anwendungspraxis sorgfältig beachten. Sie wird unter Berücksichtigung der Zielrichtung des Gesetzes, Integration zu fördern und Zwangsehen zu verhindern sowie unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Positionen besonders betroffener Personengruppen wie den oben genannten, prüfen, wie der vom Bundesverwaltungsgericht angesprochene Interessenausgleich in bestimmten Konstellationen herzustellen ist.

D.IV Auswirkung des Sprachnachweises auf die Dauer der Visumbearbeitung

Den Auslandsvertretungen ist freigestellt worden, Visumanträge zum Ehegattennachzug von sich aus auch bei noch fehlendem Sprachnachweis anzunehmen, um schon mit der mitunter zeitaufwändigen Prüfung der übrigen Erteilungsvoraussetzungen und gegebenenfalls einer Kundenüberprüfung zu beginnen, während der Ehegatte

noch Deutsch lernt. Ein Teil der Auslandsvertretungen macht von dieser Möglichkeit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Gebrauch. Die Auslandsvertretungen in einigen Hauptherkunftsländern (z. B. in der Russischen Föderation, der Türkei und Indien) haben dieses Verfahren allerdings wieder aufgegeben, weil die Antragsteller später häufig keinen Sprachnachweis vorlegten.

Durch den Sprachnachweis selbst hat sich die Bearbeitungsdauer bei Anträgen zum Ehegattennachzug nicht nennenswert verlängert. Ursächlich für längere Bearbeitungszeiten beim Ehegattennachzug sind allgemeine andere Faktoren: die Zustimmung der Ausländerbehörde in Deutschland (postalische Übermittlung des wesentlichen Akteninhalts) und in vielen Herkunftsländern mit unzuverlässigem Urkundswesen die zusätzliche Überprüfung von Personenstandsurkunden durch Sachverständigengutachten.

D.V Umgehungsversuche im Visumverfahren

D.V.1 Erkenntnisse der Auslandsvertretungen

Nach Inkrafttreten der Neuregelung zum Sprachnachweis haben Auslandsvertretungen darüber berichtet, dass eine Einreise mit Schengen-Visa zu Besuchszwecken bzw. kurzzeitigen Sprachkursen stattfand, in der Folge dann aber eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug beantragt wurde.

Das Auswärtige Amt hat die Auslandsvertretungen daraufhin auf die unveränderte Geltung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach Schengen-Recht, insbesondere die Prüfung der Rückkehrbereitschaft und des tatsächlichen Aufenthaltswertes, hingewiesen.

D.V.2 Erkenntnisse der Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden stellen ebenfalls – mit zunehmender Häufigkeit – fest, dass Ausländer mit (auch durch andere Mitgliedstaaten erteilten) Schengen-Visa nach Deutschland einreisen, anschließend heiraten und vor Ablauf des Visums eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzuges beantragen. Dabei wird festgestellt, dass die Einreise bereits zum Zwecke des Ehegattennachzuges erfolgt ist und die Auslandsvertretung zuvor über diesen wirklichen Aufenthaltswert getäuscht wurde. Dies ergibt sich etwa aus den Angaben der Beteiligten, den vorgelegten Verpflichtungserklärungen oder dem Umstand, dass für die Eheschließung erforderliche Dokumente (beispielsweise Eheschließungsbescheinigungen) bereits vor der Einreise eingeholt wurden.

In selteneren Fällen wird als Aufenthaltswert auch ein Studium, ein Sprachkurs oder eine Au-Pair-Beschäftigung vorgetäuscht. Daneben reisen Staatsangehörige, denen die visumfreie Einreise nur für Kurzaufenthalte gestattet ist, visumfrei ein und beantragen anschließend die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzuges. Schließlich stellten Ausländerbehörden fest, dass unerlaubt eingereiste Ausländer einen Asylantrag stellen, sich anschließend Deutschkenntnisse aneignen und danach einen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Ehegattennachzuges beantragen.

D.V.3 Reaktion auf die Erkenntnisse

In der Besprechung der Ausländerrechtsreferenten des Bundes und der Länder am 15./16. April 2008 in Berlin wurde festgestellt, dass das von § 5 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eröffnete Ermessen der Ausländerbehörde, beim Aufenthaltswertwechsel von der nachträglichen Durchführung des Visumverfahrens abzusehen, in diesen Fällen auf Null reduziert ist, da nach der gesetzgeberischen Absicht der zuziehende Ehegatte den Nachweis der einfachen Deutschkenntnisse vor der Einreise nach Deutschland erbringen soll.

Eine entsprechende ermessensleitende Regelung ist nunmehr in Nummer 5.2.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheidet in den oben genannten Fällen daher regelmäßig gem. § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes aus. Das Einholen der Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise gem. § 39 Nummer 3 der Aufenthaltsverordnung ist aus dem gleichen Grund durch Nummer 30.0.10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ausgeschlossen.

Etwas anderes gilt allerdings in den Fällen, in welchen der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse nicht bereits im Visumverfahren erbracht werden musste, etwa in den Fällen, in welchen Visumfreiheit auch für längerfristige Aufenthalte besteht oder ein Aufenthaltswertwechsel zugelassen ist oder wird (vgl. Nummer 30.1.2.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz). Kann die Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen nur deshalb nicht erteilt werden, weil einfache Deutschkenntnisse noch nicht vorliegen, ist der Antragsteller zum Integrationskurs zu verpflichten. Das Verfahren kann ausgesetzt werden, damit der Antragsteller im Rahmen des Integrationskurses zunächst das Sprachniveau A1 erwerben kann.

Anlage 1**Nachweis einfacher Deutschkenntnisse
beim Ehegattennachzug**Quellen:

- § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG,
§ 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG

I. Anwendungsbereich**1. Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen**

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass der zuziehende Ehegatte sich mindestens auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Die einfachen Deutschkenntnisse sind im Regelfall bereits **vor dem Zuzug nach Deutschland im Visumverfahren nachzuweisen**.

2. Parallele Ansprüche auf Familiennachzug als Ehegatte und als Elternteil

Kommt im Einzelfall sowohl der **Familiennachzug als Ehegatte als auch als personensorgeberechtigter Elternteil zum minderjährigen Kind in Betracht (Anspruchskonkurrenz)**, so können die Zuzugsansprüche auf Ehegatten- und auf Kindernachzug jeweils unabhängig voneinander geltend gemacht werden. Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist in beiden Fällen nach Art. 6 GG grundrechtlich besonders geschützt. Die Einreise im Wege des Kindernachzugs stellt in diesen Fällen keine missbräuchliche Umgehung des ausschließlich für den Ehegattennachzug geltenden Sprachnachweises dar, wenn der betreffende Antragsteller noch nicht über einfache Deutschkenntnisse verfügt. Wird der Kindernachzug beantragt, kann hierbei ein Sprachnachweis deshalb auch nicht in analoger Anwendung verlangt werden. Antragsteller sind bei der Visumbeantragung in derartigen Fällen hierüber zu beraten.

3. Ehegattennachzug zu in Deutschland lebenden nicht-deutschen Unionsbürgern

Der **Ehegattennachzug drittstaatsangehöriger Familienangehöriger von nicht-deutschen Unionsbürgern** (Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten) bzw. von aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Gebrauch ihrer Freizügigkeit nach Deutschland „rückkehrenden“ Deutschen richtet sich nach den eigenständigen Bestimmungen des Freizügigkeitsrechts (vgl. Beitrag „*Freizügigkeit Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz und deren Familienangehörigen*“), Ziff. 1.1 und 1.2).

Die für diesen Personenkreis geltenden Aufenthaltsvoraussetzungen des **FreizügG/EU** sehen im Einklang mit der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) und im Unterschied zum AufenthG keine sprach- oder altersbezogenen Zuzugsvoraussetzungen für den Familiennachzug vor. Der für den Ehegattennachzug nach dem

noch Anlage 1

AufenthG geltende Sprachnachweis ist auf diesen Personenkreis auch nicht analog anwendbar.

4. Nachweis der Deutschkenntnisse im Inland bei visumfreier Einreise des Ehegatten

Die einfachen Deutschkenntnisse sind **im Regelfall bereits vor dem Zuzug nach Deutschland im Visumverfahren nachzuweisen.**

Dies gilt nicht für Ehegatten, die auch zu langfristigen Aufenthalten **visumfrei in das Bundesgebiet einreisen** und somit eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen können. Derartige Visumbefreiungen bestehen zugunsten von nachziehenden **Ehegatten mit einer Staatsangehörigkeit nach § 41 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthV** (zu Ehegatten mit einer visumpflichtigen Staatsangehörigkeit, die zu Ausländern mit einer Staatsangehörigkeit nach § 41 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthV nachziehen vgl. unten Ziffer II.4.).

Inhaber von **Nationalpässen Brasiliens und El Salvadors** sind für die Einreise auch zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten **nach § 16 AufenthV i.V.m. Anlage A zur AufenthV von der Visumpflicht befreit**, soweit dieser nicht der Erwerbstätigkeit dient. Sie können danach auch zum Zweck des Familiennachzugs visumfrei nach Deutschland einreisen und unmittelbar im Inland den Antrag auf die erforderliche Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.

Im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis stellt die Ausländerbehörde auch das Vorliegen einfacher Deutschkenntnisse fest. Wegen Auskünften zu Art und Weise der Feststellung sollen die o.g. Staatsangehörigen unmittelbar an die zuständige Ausländerbehörde verwiesen werden.

Sie können darauf hingewiesen werden, dass der Erwerb eines bei der Ausländerbehörde anerkanntsfähigen Sprachzeugnisses (z.B. Goethe-Institut, Telc, ÖSD, TestDaF) bereits vor Ausreise im Herkunftsstaat erfolgen kann, um Zweifel an den Erfolgsaussichten des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis von vorherein auszuräumen.

Die Auslandsvertretungen werden gebeten, in ihren **Veröffentlichungen (Internet, Merkblätter etc.)** in geeigneter Weise auf die Visumbefreiung beim Ehegattennachzug zugunsten der o.g. Staatsangehörigen hinzuweisen und entsprechend zu beraten.

Besteht ein betreffender Staatsangehöriger trotz Beratung über die Visumbefreiung auf der Durchführung eines Visumverfahrens zum Ehegattennachzug –etwa aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit-, ist der Visumantrag zur Bearbeitung anzunehmen. Für die Feststellung der einfachen Deutschkenntnisse durch die Auslandsvertretung gelten in diesem Fall die nachfolgenden Weisungen.

II. Gesetzliche Ausnahmetatbestände

Die im AufenthG vorgesehenen Ausnahmen vom Sprachnachweis sind abschließend. Sie berücksichtigen bestimmte Erschwernisse und migrationspolitische Interessen. Eine allgemeine „Härtefallklausel“ zum Sprachnachweis besteht nicht (vgl. auch § 30 Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

Vgl. zur Geltendmachung von Ausnahmetatbeständen auch die Hinweise zur **Beratung** der Antragsteller und zur **Gestaltung des Visumverfahrens** unter Ziffern VI.1 und VI.2.

1. Ausnahmen zugunsten Ehegatten bestimmter Stammberechtigter:

Ausgenommen vom Sprachnachweis sind Ehegatten, die zu den in **§§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und Satz 3 Nr. 1 AufenthG genannten Ausländern nachziehen (Hochqualifizierte, Selbständige, Forscher, langfristig Daueraufenthaltsberechtigte, Asylberechtigte und anerkannte GFK-Flüchtlinge)**.

Soweit darin der Ehebestand im Zeitpunkt des Zuzugs des Ausländers nach Deutschland gefordert wird, genügt das formale Bestehen der Ehe.

§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG findet entsprechende Anwendung in Fällen, in denen der nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder § 26 Abs. 3 vormalige Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtling eingebürgert worden ist und sein Ehegatte nunmehr den Nachzug nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (i.V.m. Satz 5) AufenthG beantragt.

2. Ausnahmen aufgrund Krankheit oder Behinderung:

Die in **§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG** vorgesehene **Härtefallregelung bei Vorliegen von körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung** des nachziehenden Ehegatten erfordert stets eine Betrachtung des Einzelfalls.

Die Anknüpfung an die fehlende Nachweismöglichkeit bedeutet, dass nicht nur Umstände zu berücksichtigen sind, welche das sprachliche und schriftliche Ausdrucksvermögen unmittelbar beeinträchtigen. Auch eine Krankheit oder Behinderung, welche den Antragsteller daran hindert, die geforderten Deutschkenntnisse im Herkunftsland in zumutbarer Weise zu erlernen, kann einen Härtefall darstellen (Beispiel: Die Art der Behinderung schließt den Besuch von Sprachkursen und eine eigenständige Aneignung der Deutschkenntnisse zuhause aus). Bei Erkrankungen von vermutlich kurzfristiger Dauer ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit voraussichtlich in absehbarer Zeit ein Spracherwerb wieder möglich und zumutbar sein wird.

Eine Schwangerschaft stellt für sich keine Erkrankung dar. Bei Schwangerschaftskomplikationen können jedoch im Einzelfall die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 gegeben sein. Analphabetismus bzw. höheres Lebensalter des Ehegatten stellen für sich keine Behinderung bzw. Erkrankung i.S.d. Ausnahmetatbestands dar.

Das tatsächliche Vorliegen der Krankheit bzw. Behinderung ist vom Antragsteller durch eine aktuelle und zuverlässige ärztliche Bescheinigung (vorzugsweise Ausstellung durch Vertrauensarzt der Botschaft) nachzuweisen. Die Bescheinigung muss insbesondere Aufschluss geben, inwieweit die diagnostizierte körperliche oder psychische Beeinträchtigung für die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Erlernens der Fremdsprache (Kursbesuch oder Eigenstudium) oder die Erlangung des grundsätzlich vorzulegenden Sprachzeugnisses (s.u.) ursächlich ist.

3. Ausnahmen aufgrund erkennbar geringen Integrationsbedarfs:

Die Feststellung der Ausnahmen vom Sprachnachweis gemäß **§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG** aufgrund eines **erkennbar geringen Integrationsbedarfs bzw. bei fehlendem Anspruch auf Integrationskursteilnahme aus anderen Gründen** bedarf

noch Anlage 1

im Regelfall einer engen Abstimmung mit der beteiligten Ausländerbehörde unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

3.1 Hochschulabsolventen mit positiver Erwerbs- und Integrationsprognose

Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist in der Regel anzunehmen, wenn der Ehegatte über einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums der Arbeitssuche voraussichtlich aufgrund seiner Sprachkenntnisse eine entsprechende Erwerbstätigkeit in Deutschland wird aufnehmen und sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland integrieren können (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 Integrationskursverordnung, IntV). Diese drei Voraussetzungen (**Qualifikation, positive Erwerbsprognose, positive Integrationsprognose**) müssen kumulativ vorliegen. Die Voraussetzungen der positiven Erwerbs- und Integrationsprognose bilden dabei ein Korrektiv zur generellen Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse; alle drei Voraussetzungen werden im Ergebnis nur bei wenigen Antragstellern zu bejahen sein. Die Prüfung einer der drei Voraussetzungen kann dahinstehen, wenn es ersichtlich an der Erfüllung der übrigen beiden Voraussetzungen fehlt.

Abzustellen ist auf den **Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss** oder eine entsprechende Qualifikation im Herkunftsland. Nicht maßgeblich ist deren Vergleichbarkeit oder Anerkennungsfähigkeit in Deutschland. Echtheit und inhaltliche Richtigkeit vorgelegter Zeugnisse sind von der Auslandsvertretung im Zweifelsfall näher zu überprüfen.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 IntV setzt die **positive Erwerbsprognose** voraus, dass der Ausländer wegen seiner Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen kann.

Damit können einerseits nur solche Abschlüsse bzw. Qualifikationen berücksichtigt werden, die voraussichtlich zur tatsächlichen Aufnahme einer qualifikationsgerechten Erwerbstätigkeit auch im Bundesgebiet befähigen können. Andererseits ist die Ausnahme faktisch nur von Bedeutung bei Erwerbstätigkeiten, die Tätigkeiten mit Fremdsprachenkenntnissen beinhalten (insbes. Wirtschafts- und Wissenschaftssprache Englisch oder ausnahmsweise andere Fremdsprachen, z.B. feste Zusage einer Stelle als Lehrkraft am Sinologischen Institut); eine qualifikationsgerechte Erwerbstätigkeit wird in aller Regel erheblich höhere als einfache Deutschkenntnisse erfordern, so dass die Betroffenen von vornherein nicht auf den o.g. Ausnahmetatbestand angewiesen sein werden. Ein konkreter Arbeitsvertrag oder die Arbeitsplatzzusage ist nicht erforderlich; der Ehegatte sollte jedoch nähere Überlegungen zur Erwerbstätigkeitsaufnahme nach Zuzug darlegen.

Die Bundesagentur für Arbeit ist an der Prognoseentscheidung nicht zu beteiligen; soweit die Ausländerbehörde im Einzelfall dennoch die Bundesagentur beteiligt hat, kann deren Votum bei der Visumentscheidung berücksichtigt werden.

Liegen eine entsprechende Qualifikation und Erwerbsprognose des Ehegatten vor, ist regelmäßig auch von einer **positiven Integrationsprognose** in Deutschland nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 IntV auszugehen, sofern nicht

konkrete gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen, und sofern der Lebensunterhalt des nachziehenden Ehegatten von ihm selbst bzw. durch den Stammberechtigten ohne staatliche Hilfe bestritten werden kann.

Bei der Bewertung des jeweiligen Einzelfalls wird regelmäßig eine enge **Abstimmung zwischen Auslandsvertretung und Ausländerbehörde** geboten sein. Im Zustimmungsverfahren nach § 31 AufenthV ist auch die Ausländerbehörde grundsätzlich zur Prüfung aller Ausnahmevoraussetzungen verpflichtet (insbesondere zur Erwerbs- und Integrationsprognose im Inland), wenn sie ihre Zustimmung unter Absehen vom Sprachnachweis erteilt. Eine Zustimmung unter Hinweis auf fehlende Prüfungszuständigkeit oder ohne wenigstens rudimentäre eigene Würdigung der Ausnahmevoraussetzungen („Blanko“-Zustimmung) ist nach allgemeinen Grundsätzen keine ausreichende Grundlage für die Visumerteilung. Die Ausländerbehörde hat dem Votum der Auslandsvertretung mit einzelfallbezogenen Erwägungen zumindest im Ergebnis zuzustimmen.

3.2 Vorübergehender Ehegattennachzug

Eine fehlende Berechtigung zur Integrationskursteilnahme nach **§ 44 Abs. 1 Satz 2, letzter HS. AufenthG** besteht im Fall eines **nicht dauerhaft beabsichtigten Ehegattennachzugs**. Die vorübergehende Natur des Aufenthalts ist bei der Visumbeantragung in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Im Fall eines beabsichtigten **Aufenthalts von mehr als 5 Jahren** in Deutschland ist darüber hinaus ein eingehender Nachweis des befristeten Aufenthalts und eine Würdigung des Integrationsbedarfs im Einzelnen erforderlich.

Beispiele sind Geschäftsleute und Mitarbeiter international tätiger Unternehmen und deren Ehegatten, die nur für einen befristeten oder zumindest absehbaren Zeitraum nach Deutschland entsandt und hier gemäß § 18 AufenthG tätig werden, oder Gastwissenschaftler mit einem Aufenthaltstitel nach § 17 sowie deren Ehegatten. Dies gilt auch im Fall von befristet in die Zentrale versetzten Ehegatten der Bediensteten des Auswärtigen Amts. Nur vorübergehend können sich gemäß bilateraler Vereinbarung auch Religionslehrer und Imame aufhalten, die für mehrere Jahre nach Deutschland entsandt werden. Weitere einschlägige Personengruppen sind die Ehegatten von ausländischen Studierenden und Stipendiaten. Falls nach Studienabschluss der Stammberechtigte die Erlaubnis für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland beantragt (Fall des Aufenthaltswertwechsels von § 16 zu bspw. § 18 AufenthG), prüft die Ausländerbehörde vor Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis im Inland das Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse des Ehegatten.

3.3 Nicht erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels nach AufenthG

Kein Anspruch auf Integrationskursteilnahme besteht im Umkehrschluss aus **§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b AufenthG** bei Ehegatten, die sich bereits **früher mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG in Deutschland aufgehalten** haben. Die frühere Aufenthaltserlaubnis muss nicht zum Zweck des Ehegattennachzugs erteilt worden sein.

Die Ausnahme vom Sprachnachweis gilt außerdem im Fall der

noch Anlage 1

Visumbeantragung zur Wiedereinreise von Ehegatten, die nach dem 1. Januar 2005 im Besitz eines gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG fortwirkenden Aufenthaltstitels nach dem Ausländergesetz zu einem der in § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG genannten Zwecke waren, der erst später erlosch.

3.4 Aufnahme und Fortsetzung schulischer Ausbildung der Ehegatten

Kein Anspruch auf Integrationskursteilnahme besteht nach **§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG** bei jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in Deutschland fortsetzen. In diesen Fällen ist ggf. die Voraussetzung des Mindestalters der Ehegatten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) gesondert zu prüfen.

4. Ausnahmen für den Ehegattennachzug zu Ausländern mit bestimmten Staatsangehörigkeiten

Eine generelle Ausnahme vom Sprachnachweis gilt für den Ehegattennachzug zu denjenigen Stammberechtigten, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit **zu langfristigen Aufenthalten visumfrei nach Deutschland einreisen dürfen, § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG.**

Dies trifft auf Stammberechtigte mit den **in § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV genannten Staatsangehörigkeiten** zu. Die Gewährung der Befreiung vom Sprachnachweis gilt dabei in den Fällen des § 41 Abs. 2 AufenthV ungeachtet der Frage der Erwerbstätigkeit; § 41 Abs. 2, 2. HS AufenthV bezieht sich allein die Frage der Visumbefreiung bei der Einreise.

Die Ausnahme vom Sprachnachweis lehnt sich an die bestehenden Begünstigungen der stammberechtigten Ehepartner mit bestimmter Staatsangehörigkeit an, um diese im Fall des Zuzugs mit ihren Ehegatten nicht durch erhöhte Voraussetzungen zu unterlaufen. Maßgeblich ist daher die Staatsangehörigkeit des Ausländers, zu dem der Ehegattennachzug stattfindet, nicht die Staatsangehörigkeit des zuziehenden Ehegatten.

Zum Ehegattennachzug zu Unionsbürgern vgl. oben Ziffer I.3 .

III. Begriff der einfachen Deutschkenntnisse

1. Die gesetzliche Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, entspricht der **Definition des Sprachniveaus „A1“ der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats (GER)**. Die Stufe „A1“ GER beinhaltet als **unterstes Sprachstandsniveau** die folgenden sprachlichen Fähigkeiten:

„Kann sich mit einfachen, überwiegend isolierten Wendungen über Menschen und Orte äußern. Kann sich auf einfache Art verständigen, doch ist die Kommunikation davon abhängig, dass etwas langsamer wiederholt, umformuliert oder korrigiert wird.“

noch Anlage 1

Kann einfache Fragen stellen und beantworten, einfache Feststellungen treffen oder auf solche reagieren, sofern es sich um unmittelbare Bedürfnisse oder um sehr vertraute Themen handelt, z.B. wo sie/er wohnt, welche Leute sie/er kennt oder welche Dinge sie/er hat.“

Im Visumverfahren ist im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass nicht bereits weitergehende Fähigkeiten verlangt werden, etwa nach der nächsthöheren Sprachstufe „A2“ GER, die folgende Fähigkeiten umfasst:

„Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben, und zwar in kurzen listenhaften Abfolgen aus einfachen Wendungen und Sätzen.

Kann sich relativ leicht in strukturierten Situationen und kurzen Gesprächen verständigen, sofern die Gesprächspartner, falls nötig, helfen. Kann ohne übermäßige Mühe in einfachen Routinegesprächen zurechtkommen. Kann Fragen stellen und beantworten und in unvorhersehbaren Alltagssituationen Gedanken und Informationen zu vertrauten Themen austauschen. Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen über vertraute Routineangelegenheiten in Zusammenhang mit Arbeit und Freizeit geht (z.B. Informationen zur Person und Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um das Gespräch selbst in Gang halten zu können.

2. Das Sprachstandsniveau nach „A1“ GER umfasst alle **vier Sprachfertigkeiten** (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben). Die schriftlichen Kenntnisse umfassen z.B. Folgendes:

„Kann eine kurze einfache Postkarte schreiben, z.B. Feriengrüße. Kann auf Formularen, z.B. in Hotels, Namen, Adresse und Nationalität eintragen.“

Dies ist in Bezug auf den Inhalt der vorgelegten Sprachzeugnisse bzw. im Rahmen der Eigenfeststellung der Auslandsvertretungen zu berücksichtigen.

IV. Nachweis der Deutschkenntnisse im Visumverfahren

Sprachfertigkeiten mindestens der Stufe „A1“ GER sind vom Ehegatten grds. bei Antragstellung durch ein **geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis** nachzuweisen, sofern seine Deutschkenntnisse nicht offenkundig sind. Das Sprachstandszeugnis muss auf einer **standardisierten Sprachprüfung beruhen**.

Dem Antragsteller ist freigestellt, auf welche Weise er die geforderten Deutschkenntnisse erwirbt. Die mit dem Sprachnachweis verbundenen **Kosten** hat er nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen zu tragen. Das Sprachzeugnis ist im Original vorzulegen; eine Kopie sollte zur Visumakte genommen werden.

Die Vorlage eines anererkennungsfähigen Sprachzeugnisses führt nicht automatisch zu einer Bejahung der Erteilungsvoraussetzung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. **Die Entscheidung über den Visumantrag liegt ausschließlich bei der Auslandsvertretung. Zur Überprüfung der Echtheit und der Plausibilität der vorgelegten Sprachzeugnisse vgl. unten Ziff. V.1 bis V.4.**

noch Anlage 1

Wird im Amtsbezirk ein anererkennungsfähiges Sprachstandszeugnis nicht angeboten, hat die Auslandsvertretung sich stattdessen vom Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Ehegatten in anderer geeigneter Weise selbst zu überzeugen (**Eigenfeststellung**). Dies trifft nur auf wenige Herkunftsstaaten zu, in denen keine der unter Ziff. IV.2 genannten, anererkennungsfähige Sprachprüfungen angeboten wird. Im Einzelnen gilt für den Sprachnachweis Folgendes:

1. Verzicht auf gesonderten Sprachnachweis bei Offenkundigkeit:

Ist im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Ehegatten offenkundig, d.h. bestehen **keine vernünftigen Zweifel**, dass dieser mindestens die erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse i.S.d. Sprachniveaus „A1“ GER besitzt, so braucht der Antragsteller aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keinen gesonderten Sprachnachweis mehr beizubringen. Hierfür müssen die Deutschkenntnisse des Antragstellers **„auf der Hand“ liegen und bei der Vorsprache auf Anhieb ersichtlich** sein. Besondere „Tests“ oder „Prüfungen“ der Auslandsvertretungen kommen insoweit von vornherein nicht in Betracht.

Dies wird vor allem bei Sprachkenntnissen deutlich oberhalb des Niveaus „A 1“ gegeben sein (z.B. bei Antragstellern mit vorherigen Aufenthalten in Deutschland, mit Studien- oder Schulabschlüssen u. a. in deutscher Sprache). In diesen Fällen wird auf den Nachweis schriftlicher Kenntnisse verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass entsprechende Schriftkenntnisse auf A1 Niveau vorliegen. Dies ist nicht der Fall bei Analphabeten, auch wenn die mündlichen Kenntnisse offenkundig sind.

Die Offenkundigkeit ist aktenkundig und nachvollziehbar zu vermerken. Vgl. zur Geltendmachung der Offenkundigkeit bei Antragstellung auch Ziffer VI.2 .

Die Feststellung offenkundiger Deutschkenntnisse darf in der Praxis nicht dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass der Sprachnachweis grundsätzlich durch ein standardisiertes, anererkennungsfähiges Sprachzeugnis (vgl. nachfolgend Ziffer IV.2) zu erbringen ist. **Bestehen am Sprachvermögen des Antragsstellers Zweifel, liegt keine Offenkundigkeit vor.** In diesem Fall ist stets die Vorlage eines Sprachzeugnisses (vgl. nachfolgend Ziffer IV.2) zu verlangen.

2. Sprachnachweis durch geeignetes und zuverlässiges Sprachzeugnis:

Als Sprachnachweis im Visumverfahren können Sprachzeugnisse anerkannt werden, die gemäß den beiden folgenden Voraussetzungen (Ziffern 2.1 und 2.2) ausgestellt werden. **Bei der Anerkennung sind die nachstehend genannten Prüfungsanbieter bzw. deren Prüfungslizenznehmer in jeder Hinsicht gleichzubehandeln.**

2.1 Das Sprachzeugnis beruht auf einer **standardisierten Sprachprüfung** gemäß den **Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE)**. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

- „Start Deutsch 1“ des **Goethe-Instituts** e.V.

noch Anlage 1

- „Start Deutsch 1“ der **Telc** gmbH (*The European Language Certificate*, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband)
- „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (**ÖSD**)
- „TestDaF“ des **TestDaF**-Instituts e.V. (An-Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).

2.2 Die Sprachprüfung und die Zeugnisausstellung der unter Ziff. 2.1 genannten Prüfungsanbieter werden **unter folgenden alternativen Voraussetzungen** durchgeführt:

- Prüfungsabnahme **durch eigene Mitarbeiter des Prüfungsanbieters** in eigenen Räumlichkeiten oder in Räumlichkeiten eines Kooperationspartners;

oder

- Prüfungsdurchführung durch **einen Prüfungslizenznehmer (ggf. auch Unterlizenznehmer) mit örtlicher fachlicher Beaufsichtigung durch den Prüfungsanbieter.**

Die fachliche Beaufsichtigung setzt eine **ständige örtliche Niederlassung des Prüfungsanbieters mit einer ausreichenden Zahl in den jeweiligen Herkunftsstaat entsandter Mitarbeiter (nicht ausschließlich Ortskräfte) voraus, welche die Einhaltung des fachlichen Standards und die Zuverlässigkeit der Prüfung des/der Lizenznehmer regelmäßig in geeigneter Weise sicherstellt** (bspw. durch Hospitationen bei Prüfungsterminen, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Qualitäts- und Missbrauchskontrollen, Mitarbeiterschulungen etc.). In Ausnahmefällen kann die fachliche Beaufsichtigung durch eine für mehrere Herkunftsstaaten einer bestimmten Region zuständige Niederlassung des Prüfungsanbieters erfolgen.

Die fachliche Beaufsichtigung im o.g. Sinn setzt eine **angemessene personelle Ausstattung der örtlichen Niederlassung** voraus; dies kann ergänzend auch durch Anwesenheit von weiteren Mitarbeitern des Prüfungsanbieters sichergestellt werden (z.B. Schulungen oder Prüfungsbeobachtung durch vorübergehend anwesende Mitarbeiter der deutschen Hauptniederlassung oder Regionalniederlassungen des Prüfungsanbieters).

Die Auslandsvertretungen (federführend Referat RK, Beteiligung Referat Ku) sollen die Einhaltung der **o.g. Voraussetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort fortlaufend beobachten.**

Dies kann in Absprache mit der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters bzw. dessen Prüfungslizenznehmer insbesondere durch Hospitationen bei Prüfungsterminen und durch einen **regelmäßigen und persönlichen Kontakt mit der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters** erfolgen. Hierzu

noch Anlage 1

sollte der Auslandsvertretung ein ständiger Ansprechpartner der Niederlassung bekannt sein. Sonstige Erkenntnisse der Auslandsvertretung sind einzubeziehen (insbes. Ref. RK, Ku, ggf. BAMF-Mitarbeiter, ggf. BPol-Dokumentenberater). Der Kontakt mit der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters ist insbesondere für die Beteiligung im Rahmen von Plausibilitätsüberprüfungen (vgl. unten Ziffer V.4) notwendig.

In Absprache mit dem Prüfungsanbieter bzw. dessen Prüfungslizenznehmer und je nach Bedarf können die Auslandsvertretungen (Ref. RK, ggf. BPol-Dokumentenberater) über **Maßnahmen gegen Prüfungsmissbrauch und Täuschungshandlungen beraten** oder in Einzelfällen die Prüfungen des Prüfungsanbieters bzw. dessen Prüfungslizenznehmer durch derartige Maßnahmen unterstützen.

Ergeben sich aufgrund der laufenden Beobachtung und der von der Auslandsvertretung durchgeführten Plausibilitätsüberprüfungen (siehe Ziffern V.2 bis V.4) **begründete Zweifel am generellen Prüfungsstandard bzw. an der Zuverlässigkeit der vom Prüfungsanbieter bzw. dessen Prüfungslizenznehmer vor Ort ausgestellten Sprachzeugnisse**, soll die Auslandsvertretung die Einhaltung der o.g. Anerkennungsvoraussetzungen zunächst mit der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters erörtern. Bleiben die Zweifel auf Dauer bestehen, ist **an Referate 508 und 509 zu berichten, inwieweit die o.g. Voraussetzungen für die Anerkennungsfähigkeit vor Ort nicht (mehr) erfüllt werden**. Eine Nichtanerkennung der Sprachzeugnisse bzw. die vorübergehende Aussetzung der Anerkennung von Sprachzeugnissen eines Prüfungsanbieters bzw. dessen Prüfungslizenznehmers vor Ort ist nur mit Zustimmung von Referat 508 zulässig.

3. Eigenfeststellung durch die Auslandsvertretung:

Werden im Amtsbezirk der Auslandsvertretung keine anererkennungsfähigen Sprachzeugnisse angeboten (vgl. oben Ziffern IV.2.1 und IV.2.2), hat ein entsandter der Visastelle die einfachen Deutschkenntnisse des Antragstellers anhand der Sprachstufe „A1“ GER (vgl. oben Ziffer III.) im Rahmen der persönlichen Vorsprache selbst festzustellen.

Ein Verweis auf anererkennungsfähige Sprachzeugnisse (s.o. Ziffer IV.2), die in benachbarten Amtsbezirken ausgestellt werden, ist dabei nicht zulässig; dennoch vorgelegte Zertifikate der entsprechenden Institute können jedoch berücksichtigt werden.

Der in Anlage beigefügte „Leitfaden“ des Goethe Instituts gibt für diese Feststellung eine Hilfestellung. Die im Leitfaden enthaltenen konkreten Beispiele dürfen nicht als „Muster- bzw. Ersatzprüfung“ verwendet werden; sie sollen der Auslandsvertretung lediglich eine beispielhafte Orientierung für die Eigenfeststellung geben.

Während eines zur Eigenfeststellung durchgeführten Gesprächs mit dem Antragsteller ist besonders darauf zu achten, dass die akustische Verständigungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt ist. Auf die besondere „Prüfungssituation“ im Nachzugsverfahren (u. U. Verunsicherung, Stress) ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen, insbesondere durch eine ruhige und offene Gesprächsführung, langsames und deutliches, aber nicht überakzentuiertes

Sprechen und hinreichende Möglichkeit zur Antwortfindung in angemessener Zeit. Auch das Vorliegen von Schriftkenntnissen ist zu prüfen.

Die Art und Weise der Eigenfeststellung und deren Ergebnis sind – entsprechend einer Ehegattenbefragung zur Feststellung von Scheinehen - **ausführlich (Fragen/Themen und Antworten, Würdigung von vorgelegten Sprachstandsnachweisen) in der Visumakte zu dokumentieren**. Sie sind auch im Votum gegenüber der zu beteiligenden Ausländerbehörde wenigstens zusammenfassend darzulegen.

V. Überprüfung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Sprachzeugnisse

Die im Visumverfahren vorgelegten Sprachnachweise sind von der Auslandsvertretung wie sonstige antragsbegründende Unterlagen auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit zu prüfen, um etwaige Identitätstäuschungen oder sonstigen Missbrauch bei der Prüfung oder Zeugnisausstellung feststellen zu können.

Zum Erfordernis einer laufenden Beobachtung des generellen Prüfungsstandard bzw. der Zuverlässigkeit der örtlichen Prüfungsanbieter bzw. deren Prüfungslizenznehmer vgl. oben Ziffer IV.2.2 .

1. Zur **Überprüfung der Echtheit** der vorgelegten Sprachzeugnisse empfiehlt sich in Absprache mit dem Prüfungsanbieter bzw. dessen Prüfungslizenznehmer eine fortlaufende Übermittlung von **Angaben zu denjenigen Prüfungsteilnehmern, die die Sprachprüfung zu Visumzwecken bestanden haben** (Name, Zeugnisnummer, Prüfungsergebnis). Diese Angaben können sodann mit den von den Antragstellern vorgelegten Sprachzeugnissen abgeglichen werden.

Die Übermittlung durch den Prüfungsanbieter wird grundsätzlich eine freiwillige datenschutzrechtliche Einwilligung der betreffenden Prüfungsteilnehmer gegenüber dem Prüfungsanbieter bzw. Prüfungslizenznehmer voraussetzen. Sofern in einer übermittelten Liste keine Angaben zu einem Visumantragsteller enthalten sind, kann deshalb nicht zwangsläufig von der Unechtheit des vorgelegten Sprachzeugnisses ausgegangen werden, ggf. hat der Antragsteller nicht in die Übermittlung an die Auslandsvertretung eingewilligt. Bestehen in einem solchen Fall Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Sprachzeugnisses, obliegt es dem Antragsteller gemäß § 82 AufenthG, die Echtheit und ggf. inhaltliche Richtigkeit des Nachweises auf eine andere geeignete Weise glaubhaft zu machen (z.B. Vorlage von Quittungen über die Zeugnisauslieferung, Beibringung einer gesonderten Bestätigung der ausstellenden Stelle).

Die ausstellenden Stellen können darüber hinaus darum gebeten werden, **Muster** der von ihnen ausgestellten Sprachzeugnisse zur Verfügung zu stellen, die z.B. fälschungssichere Merkmale aufweisen.

2. Bei der persönlichen Vorsprache des Ehegatten zur Visumbeantragung sollen Entsandte oder geeignete Ortskräfte den Antragsteller **durchgängig in einfacher Weise auf Deutsch anreden bzw. befragen** (z.B. „Guten Morgen, Frau ...; Wie heißen Sie?“). Hierdurch sollen solche **Einzelfälle festgestellt werden, die ggf. eine eingehende Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit des Sprachzeugnisses notwendig machen** (vgl. nachfolgend Ziffer. V.3). Von einer vertieften Plausibilitätsüberprüfung oder gar

noch Anlage 1

erneuten „Sprachprüfung“ jedes Antragstellers durch die Auslandsvertretung ist jedoch abzusehen. Die auch bei Erreichen der Mindestpunktzahl in der Sprachprüfung nach „A1“ GER ausgestellten anererkennungsfähigen Sprachzeugnisse sollen grundsätzlich als ausreichender Sprachnachweis im Visumverfahren anerkannt werden.

3. Ergeben sich bei einfacher Anrede des Antragstellers auf Deutsch (s. zuvor Ziffer V.2) **erhebliche Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Sprachzeugnisses**, soll ein Entsandter in einem einfachen Gespräch auf Deutsch mit dem Antragsteller das **im Zeugnis ausgewiesene Sprachvermögen eingehend überprüfen**.

Bei dieser **Plausibilitätsüberprüfung** sind zu berücksichtigen: das gemäß Sprachstufe „A1“ GER allgemein nur geringe Sprachvermögen, die im Sprachzeugnis ausgewiesene Bestehensnote und der zeitliche Abstand zum Prüfungstermin. Erfahrungsgemäß verblassen die auf der niedrigsten Sprachkompetenzstufe erworbenen Sprachfertigkeiten bereits nach kurzer Zeit. Offene „Erzählfragen“ übersteigen das Anforderungsniveau nach „A1“ GER. Auf eine **akustisch ungestörte Verständigungsmöglichkeit** ist besonders zu achten. Im Übrigen sind die unter Ziffer IV.3 zur Eigenfeststellung gegebenen Hinweise zu beachten.

Ergeben sich bei Vorlage von **Sprachzeugnissen älteren Ausstellungsdatums** erhebliche Zweifel an den einfachen Deutschkenntnissen des Ehegatten, kann ein aktuelles Prüfungszeugnis nachgefordert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist allerdings zu beachten, dass der gesetzliche Zweck der Verbesserung der (sprachlichen) Integrationsfähigkeit nach dem Zuzug nach Deutschland grundsätzlich auch durch einen Spracherwerb erreicht wird, der nicht unmittelbar vor der Antragstellung stattgefunden hat.

4. Können nach einer Plausibilitätsüberprüfung gemäß Ziffer V.3 die Zweifel an der Plausibilität des vorgelegten Sprachzeugnisses nicht ausgeräumt werden, soll die Auslandsvertretung die **örtliche Niederlassung des Prüfungsanbieters um Überprüfung des Prüfungsvorgangs in geeigneter Weise (ausnahmsweise auch erneute Überprüfungen des Sprachvermögens) und Stellungnahme bitten**. Der Prüfungsanbieter erhält hierdurch auch die Möglichkeit, über einen etwaigen nachträglichen Prüfungsausschluss gemäß seiner Prüfungsordnung zu entscheiden. Je nach Einzelfall kann auch eine freiwillige Schriftprobe des Antragstellers genommen und die örtliche Niederlassung des Prüfungsanbieters bei Verdacht auf Identitätstäuschung um einen Abgleich der Handschrift mit den Prüfungsunterlagen gebeten werden.

Die zu begründende Stellungnahme der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters zur inhaltlichen Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit des Sprachzeugnisses ist für die weitere Visumbearbeitung grundsätzlich maßgeblich. Die Abstimmung mit der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters und der Inhalt der Stellungnahme sind in der Visumakte in nachvollziehbarer Weise zu vermerken. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auslandsvertretung bei der Visumbearbeitung von der Stellungnahme der ausstellenden Stelle abweichen. In diesem Fall ist Referat 509 vorab zu beteiligen.

Das vorstehende Beteiligungsverfahren berücksichtigt sowohl die ausschließliche

Entscheidungszuständigkeit der Auslandsvertretung im Visumverfahren als auch die sprachfachliche Expertise des jeweiligen Prüfungsanbieters, dessen Sprachzeugnisse für das Visumverfahren anerennungsfähig sind.

5. Wird im Einzelfall die Unechtheit bzw. inhaltliche Unrichtigkeit des vorgelegten Sprachnachweises festgestellt, so ist der Visumantrag mangels Nachweises der Erteilungsvoraussetzung nach §§ 28, 30 AufenthG bzw. nach dem Regelversagungsgrund des §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AufenthG abzulehnen.

Von einem zusätzlichen Ausschluss des betreffenden Antragstellers vom Visumverfahren (Zurückweisung weiterer Visumanträge) ist im Regelfall aus Verhältnismäßigkeitsgründen abzusehen. Antragstellern, welche das Sprachzertifikat aufgrund einer Identitätstäuschung bei der Prüfung oder in sonst unlauterer Weise erlangt haben, wird mangels hinreichender eigener Deutschkenntnisse eine erfolgreiche neue Visumbeantragung und ein Bestehen der Sprachprüfung kurzfristig nicht möglich sein. Auch wird der Prüfungsmissbrauch regelmäßig zu einem befristeten Prüfungsausschluss der ausstellenden Stelle führen. Daher ist ein zusätzlicher Ausschluss vom Visumverfahren im Regelfall nicht geboten. Bei anderweitiger Entscheidung ist Referat 509 vorab zu beteiligen.

VI. Gestaltung des Visumverfahrens

Die Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG und die hierzu bestehenden gesetzlichen Ausnahmen erfordern im Visumverfahren bestimmte Vorkehrungen.

1. Art und Weise des Erwerbs einfacher Deutschkenntnisse sind den Ehegatten freigestellt. Bei **Hinweisen der Auslandsvertretungen auf von dritten Sprachkursanbietern** (z.B. sonstige örtliche Sprachschulen) durchgeführte Deutschkurse (d.h. nicht Kurse des Goethe-Instituts, Telc oder ÖSD) soll zugleich **deutlich gemacht wird, dass die von diesen ausgestellten Sprachzeugnisse keine Anerkennungs-fähigkeit für das Visumverfahren** besitzen (vgl. Bezug zu 1, Ziffer IV.2.1). Dieser Hinweis muss andererseits derart erfolgen, dass er Antragsteller nicht zu der Annahme verleitet, bereits die Art und Weise des Deutschlernens sei auf Sprachkurse der o.g. anerennungsfähigen Prüfungsanbieter beschränkt. Die Auslandsvertretungen werden hierzu um besondere Beachtung gebeten.
2. Die Antragsteller sollen bereits bei der Terminvergabe **in allgemeiner Weise über die Voraussetzung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug informiert** werden. Dies sollte mittels ausführlicher Merkblätter oder durch einen deutlichen Verweis auf Internet-Informationen der Auslandsvertretung erfolgen. Werden bei der Antragstellung **Anhaltspunkte für einen Ausnahmetatbestand** erkennbar, soll die Auslandsvertretung den Antragsteller hierzu besonders **beraten**.
3. Antragstellern zum Ehegattennachzug ist in jedem Fall die **persönliche Vorsprache am Visaschalter der Auslandsvertretung zu gewähren**, damit sie die Möglichkeit haben, am Schalter etwaige gesetzliche Ausnahmen vom Spracherfordernis geltend zu machen oder die Offenkundigkeit ihrer Deutschkenntnisse nachzuweisen. Deshalb dürfen ihnen **auch bei (noch) fehlendem Sprachnachweis** der Vorsprachetermin oder

noch Anlage 1

der Einlass in die Visastelle nicht verwehrt werden. Ortskräfte (auch Sicherheitskräfte) und ggf. externe Dienstleister sind hierauf besonders hinzuweisen.

4. Ein **Visumantrag darf wegen eines (noch) fehlenden Sprachnachweises nicht zurückgewiesen werden**, sondern muss in Visa-Plus erfasst und bearbeitet werden, wenn der Antragsteller auf der Antragsannahme und -bearbeitung besteht (vgl. allgemein Visumhandbuch-Beitrag „Antrag“, Ziff. 8).
Soweit der Sprachnachweis nicht unmittelbar erbracht werden kann, soll dem Antragsteller in seinem Interesse empfohlen werden, den Visumantrag vorläufig zurückzunehmen, um eine unnötige Antragsablehnung mit Kostennachteilen zu vermeiden. Besteht der Antragsteller dennoch darauf, seinen Antrag zu stellen, so ist dieser anzunehmen und ggf. negativ zu bescheiden.
Nur auf diese Weise wird dem Antragsteller auch die Einlegung von Rechtsbehelfen in Bezug auf den Sprachnachweis ermöglicht (z. B. zur Feststellung eines gesetzlichen Ausnahmetatbestandes).
5. Die Auslandsvertretungen können in eigener Zuständigkeit Neuanträge auf Ehegattennachzug (abweichend von Ziffer VI.3) **bei (noch) fehlendem Sprachnachweis annehmen und anstelle der negativen Bescheidung einstweilen aussetzen**. Hiervon soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn der Erwerb der einfachen Deutschkenntnisse in absehbarer Zeit glaubhaft gemacht wird.
Überdies ist die Antragsannahme zweckmäßig in Herkunftsstaaten, in denen sich wegen unzuverlässigen Urkundswesens bzw. Aussetzung der Legalisation regelmäßig eine mehrmonatige Bearbeitungszeit aufgrund von Urkundenüberprüfungen ergibt; auf diese Weise kann die Bearbeitung des Antrags im Übrigen bereits vorgenommen werden, während der Antragsteller die erforderlichen Deutschkenntnisse erwirbt.
Dem Antragsteller kann eine angemessene Frist für die Beibringung des Sprachnachweises gesetzt werden.

Hinweis: **Anlage** zu Ziffer IV.3 („Leitfaden“ zur Eigenfeststellung) ist wegen Einstufung „VS-NfD“ besonders gespeichert.

Anlage 2

	Goethe-Institute im Ausland mit Sprachkurs-/Prüfungsbetrieb	
	Land/Gebiet	Goethe-Institut
1.	Afghanistan	Kabul
2.	Ägypten	Kairo
3.	Ägypten	Alexandria
4.	Algerien	Algier
5.	Angola	Luanda**
6.	Argentinien	Buenos Aires
7.	Argentinien	Córdoba
8.	Äthiopien	Addis Abeba
9.	Australien	Melbourne
10.	Australien	Sydney
11.	Bangladesh	Dhaka
12.	Belarus	Minsk
13.	Belgien	Brüssel
14.	Bolivien	La Paz
15.	Bosnien und Herzegowina	Sarajevo
16.	Brasilien	Curitiba
17.	Brasilien	Porto Alegre
18.	Brasilien	Rio de Janeiro
19.	Brasilien	Salvador-Bahia
20.	Brasilien	Sao-Paulo
21.	Bulgarien	Sofia
22.	Burkina Faso	Ouagadougou**
23.	Chile	Santiago
24.	China	Hongkong
25.	China	Peking
26.	Côte d'Ivoire	Abidjan
27.	Dänemark	Kopenhagen*
28.	Estland	Tallinn
29.	Finnland	Helsinki
30.	Frankreich	Lyon
31.	Frankreich	Nancy
32.	Frankreich	Paris
33.	Frankreich	Toulouse
34.	Georgien	Tbilissi
35.	Ghana	Accra

noch Anlage 2

	Goethe-Institute im Ausland mit Sprachkurs-/Prüfungsbetrieb	
	Land/Gebiet	Goethe-Institut
36.	Griechenland	Athen
37.	Griechenland	Thessaloniki
38.	Großbritannien	Glasgow
39.	Großbritannien	London
40.	Indien	Bangalore
41.	Indien	Chennai
42.	Indien	Kolkata
43.	Indien	Mumbai
44.	Indien	New Delhi
45.	Indien	Pune
46.	Indonesien	Bandung
47.	Indonesien	Jakarta
48.	Irak	Erbil**
49.	Iran	Teheran**
50.	Irland	Dublin
51.	Israel	Jerusalem
52.	Israel	Tel Aviv
53.	Italien	Neapel
54.	Italien	Rom
55.	Italien	Turin
56.	Italien	Mailand
57.	Italien	Triest*
58.	Japan	Kyoto
59.	Japan	Osaka
60.	Japan	Tokyo
61.	Jordanien	Amman
62.	Kamerun	Yaoundé
63.	Kanada	Montréal
64.	Kanada	Ottawa
65.	Kanada	Toronto
66.	Kasachstan	Almaty
67.	Kenia	Nairobi
68.	Kolumbien	Bogotá
69.	Korea	Seoul
70.	Kroatien	Zagreb

noch Anlage 2

Goethe-Institute im Ausland mit Sprachkurs-/Prüfungsbetrieb		
	Land/Gebiet	Goethe-Institut
71.	Kuba	Havanna**
72.	Lettland	Riga
73.	Libanon	Beirut
74.	Litauen	Vilnius*
75.	Malaysia	Kuala Lumpur
76.	Marokko	Rabat
77.	Marokko	Casablanca
78.	Mazedonien	Skopje**
79.	Mexiko	Guadalajara
80.	Mexiko	Mexiko-Stadt
81.	Mongolei	Ulan Bator**
82.	Neuseeland	Wellington
83.	Niederlande	Amsterdam
84.	Niederlande	Rotterdam
85.	Nigeria	Lagos
86.	Nigeria	Kano**
87.	Norwegen	Oslo
88.	Pakistan	Karachi
89.	Palästinensische Gebiete	Ramallah
90.	Peru	Lima
91.	Philippinen	Manila
92.	Polen	Krakau
93.	Polen	Warschau
94.	Portugal	Lissabon
95.	Portugal	Porto
96.	Ruanda	Kigali**
97.	Rumänien	Bukarest
98.	Russische Föderation	Moskau
99.	Russische Föderation	St. Petersburg
100.	Russische Föderation	Novosibirsk (im Aufbau)
101.	Schweden	Stockholm*
102.	Senegal	Dakar
103.	Serbien	Belgrad*
104.	Singapur	Singapur
105.	Slowakei	Bratislava

noch Anlage 2

	Goethe-Institute im Ausland mit Sprachkurs-/Prüfungsbetrieb	
	Land/Gebiet	Goethe-Institut
106.	Slowenien	Ljubljana*
107.	Spanien	Madrid
108.	Spanien	Barcelona
109.	Spanien	Granada*
110.	Spanien	San Sebastián
111.	Sri Lanka	Colombo
112.	Sudan	Khartoum
113.	Südafrika	Johannesburg
114.	Syrien	Damaskus
115.	Taiwan	Taipei
116.	Tansania	Dar es Salaam
117.	Thailand	Bangkok
118.	Togo	Lomé
119.	Tschechische Republik	Prag
120.	Tunesien	Tunis
121.	Türkei	Ankara
122.	Türkei	Istanbul
123.	Türkei	Izmir
124.	Ukraine	Kiew
125.	Ungarn	Budapest
126.	Uruguay	Montevideo
127.	USA	Atlanta
128.	USA	Boston
129.	USA	Chicago
130.	USA	San Francisco
131.	USA	Washington
132.	Usbekistan	Taschkent
133.	Venezuela	Caracas
134.	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi
135.	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
136.	Vietnam	Hanoi
137.	Vietnam	Ho-Chi-Minh-City

* nur Prüfungsbetrieb

** Verbindungsbüro des GI

Stand 15.05.2010

Anlage 3

Sprachlernzentren (SLZ) des Goethe-Instituts im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb			
	Land/Gebiet	Verantwortliches Goethe-Institut	SLZ
1.	Russische Föderation	Moskau	Barnaul
2.	Russische Föderation	Moskau	Jaroslawl
3.	Russische Föderation	Moskau	Jekatarinburg
4.	Russische Föderation	Moskau	Kaliningrad
5.	Russische Föderation	Moskau	Kemerowo
6.	Russische Föderation	Moskau	Krasnojarsk
7.	Russische Föderation	Moskau	Nischnij Nowgorod
8.	Russische Föderation	Moskau	Nowosibirsk
9.	Russische Föderation	Moskau	Nowosibirsk Akademdorodok
10.	Russische Föderation	Moskau	Omsk
11.	Russische Föderation	Moskau	Samara
12.	Russische Föderation	Moskau	Saratow
13.	Russische Föderation	Moskau	Sergiew Possad
14.	Russische Föderation	Moskau	Togliatti
15.	Russische Föderation	Moskau	Tomsk
16.	Russische Föderation	Moskau	Wladimir
17.	Russische Föderation	Moskau	Wolgograd
18.	Russische Föderation	Moskau	Wolschskij
19.	Ukraine	Kiew	Charkiw*
20.	Ukraine	Kiew	Dnipropetrowsk*
21.	Ukraine	Kiew	Donezk*
22.	Ukraine	Kiew	Kirowograd*
23.	Ukraine	Kiew	Lugansk*
24.	Ukraine	Kiew	Luzk*
25.	Ukraine	Kiew	Lwiw*
26.	Ukraine	Kiew	Melitopol*
27.	Ukraine	Kiew	Mykolajiw*
28.	Ukraine	Kiew	Odessa*
29.	Ukraine	Kiew	Saporischja*
30.	Ukraine	Kiew	Simferopol*
31.	Ukraine	Kiew	Tscherniwzi*
32.	Ukraine	Kiew	Uschgorod*
33.	Ukraine	Kiew	Winnyza*

noch Anlage 3

Sprachlernzentren (SLZ) des Goethe-Instituts im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb			
	Land/Gebiet	Verantwortliches Goethe-Institut	SLZ
34.	Kasachstan	Almaty	Astana*
35.	Kasachstan	Almaty	Karaganda*
36.	Kasachstan	Almaty	Kostanai*
37.	Kasachstan	Almaty	Pawlodar*
38.	Kasachstan	Almaty	Ust-Kamenogorsk*
39.	Kasachstan	Almaty	Bischkek*
40.	China	Peking	Peking
41.	China	Peking	Shanghai
42.	China	Peking	Xi'an*
43.	China	Peking	Nanjing*
44.	China	Peking	Chonqing*
45.	China	Peking	Tianjin*
46.	Taiwan	Taipei	Kaoshiung*
47.	Oman	Abu Dhabi	Muskat
48.	Jemen	Kairo	Sanaa*
49.	Jemen	Kairo	Aden*
50.	Libanon	Beirut	Tripoli*
51.	Libyen	Kairo	Tripolis*
52.	Kamerun	Yaounde	Douala*
53.	Kamerun	Yaounde	Bafoussam*
54.	Aserbaidshan	Tbilissi	Baku*

* Kein eigener Prüfungsbetrieb
Stand: 15.05.2010

Anlage 4

	Prüfungspartner im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb		
	Land/Gebiet	Verantwortliches Goethe-Institut/Verbindungsbüro	Prüfungspartner
1.	Argentinien	Buenos Aires	La Plata
2.	Argentinien	Buenos Aires	Mendoza (GZ)
3.	Argentinien	Buenos Aires	Rosario
4.	Argentinien	Buenos Aires	San Juan
5.	Argentinien	Buenos Aires	Témperley
6.	Argentinien	Buenos Aires	Bahia Blanca
7.	Argentinien	Buenos Aires	Eldorado
8.	Argentinien	Buenos Aires	Resistencia
9.	Argentinien	Buenos Aires	Paraná
10.	Australien	Sydney	Brisbane
11.	Bolivien	La Paz	Santa Cruz (GZ)
12.	Bolivien	La Paz	Sucre
13.	Bolivien	La Paz	Cochabamba
14.	Brasilien	Porto Alegre	Blumenau
15.	Brasilien	Sao Paulo	Brasilia (GZ)
16.	Brasilien	Porto Alegre	Joinville
17.	Brasilien	Porto Alegre	Florainapolis
18.	Brasilien	Sao Paulo	Riberao Preto
19.	Brasilien	Salvador-Bahia	Belém
20.	Brasilien	Salvador-Bahia	Fortaleza
21.	Brasilien	Salvador-Bahia	Jao Pessoa
22.	Brasilien	Salvador-Bahia	Manaus
23.	Brasilien	Salvador-Bahia	Recife
24.	Brasilien	Rio de Janeiro	Belo Horizonte
25.	Bulgarien	Sofia	Sofia
26.	Bulgarien	Sofia	Varna
27.	Bulgarien	Sofia	Plovdiv
28.	Chile	Santiago	Conceptción
29.	Chile	Santiago	Temuco
30.	Chile	Santiago	Vina del Mar
31.	Costa Rica	Mexico	San José (GZ)
32.	Dominik.Rep.	Mexico	Santo Domingo
33.	Ecuador	Bogota	Quito (GZ)

noch Anlage 4

	Prüfungspartner im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb		
	Land/Gebiet	Verantwortliches Goethe-Institut/Verbindungsbüro	Prüfungspartner
34.	El Salvador	Mexico	San Salvador
35.	Estland	Stockholm	Tallinn (GZ)
36.	Frankreich	Lyon	Aix-en-Provence
37.	Frankreich	Lyon	Clermont-Ferrand
38.	Frankreich	Lyon	Dijon
39.	Frankreich	Lyon	Grenoble
40.	Frankreich	Nancy	Colmar
41.	Frankreich	Nancy	Mulhouse/INTEGRA
42.	Frankreich	Nancy	Mulhouse/Universität
43.	Frankreich	Nancy	Nancy/Ecole
44.	Frankreich	Nancy	Nancy/Uni
45.	Frankreich	Nancy	Reims
46.	Frankreich	Nancy	Strasbourg
47.	Frankreich	Paris	Angers
48.	Frankreich	Paris	Beauvais
49.	Frankreich	Paris	Brest
50.	Frankreich	Paris	Lille/ICL
51.	Frankreich	Paris	Lille/FCEP
52.	Frankreich	Paris	Mont-St.-Aignan
53.	Frankreich	Paris	Nantes/Centre
54.	Frankreich	Paris	Nantes/École
55.	Frankreich	Paris	Palaiseau
56.	Frankreich	Paris	Paris
57.	Frankreich	Toulouse	Montpellier
58.	Frankreich	Paris	Rennes
59.	Frankreich	Paris	Tours*
60.	Großbritannien	London	Manchester
61.	Guatemala	Mexico	Guatemala
62.	Haiti	Mexico	Port-au-Prince
63.	Honduras	Mexico	Tegucigalpa
64.	Indien	New Delhi	Chandigarh (GZ)
65.	Indien	New Delhi	Coimbatore (GZ)
66.	Indien	New Delhi	Hyderabad (GZ)

noch Anlage 4

	Prüfungspartner im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb		
	Land/Gebiet	Verantwortliches Goethe-Institut/Verbindungsbüro	Prüfungspartner
67.	Indien	New Delhi	Trivandrum (GZ)
68.	Indonesien	Jakarta	Surabaya (GZ)
69.	Iran	Teheran	Teheran/DSIT
70.	Italien	Mailand	Bologna
71.	Italien	Mailand	Bozen*
72.	Italien	Mailand	Mariano Comense
73.	Italien	Mailand	Parma
74.	Italien	Mailand	Piacenza (+Lodi)
75.	Italien	Mailand	Ravenna
76.	Italien	Mailand	Trento
77.	Italien	Mailand	Varese
78.	Italien	Rom	Avellino
79.	Italien	Rom	Bari
80.	Italien	Rom	Florenz (+ Prato)
81.	Italien	Rom	Genua (GZ)
82.	Italien	Rom	Messina
83.	Italien	Rom	Palermo (GZ)
84.	Italien	Rom	Pisa
85.	Italien	Triest	Padova (+ Vicenza)
86.	Italien	Triest	Triest (GZ)
87.	Italien	Triest	Venezia
88.	Italien	Triest	Verona (GZ)
89.	Italien	Rom	Ancona
90.	Italien	Rom	Cagliari
91.	Italien	Rom	Catania
92.	Italien	Rom	Cosenza
93.	Italien	Rom	Crotone
94.	Italien	Rom	Foggia
95.	Italien	Turin	La Spezia
96.	Italien	Rom	Lanciano
97.	Italien	Rom	Latina
98.	Italien	Rom	Lecce
99.	Italien	Rom	Macerata

noch Anlage 4

	Prüfungspartner im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb		
	Land/Gebiet	Verantwortliches Goethe-Institut/Verbindungsbüro	Prüfungspartner
100.	Italien	Rom	Olbia
101.	Italien	Rom	Pavia
102.	Italien	Rom	Perugia
103.	Italien	Rom	Regio Calabria
104.	Italien	Rom	Rosignano-Maritimo
105.	Italien	Rom	Savona
106.	Italien	Rom	Sulmona
107.	Italien	Rom	Trapani
108.	Italien	Rom	Viterbo
109.	Jemen	Kairo	Sana'a
110.	Korea	Seoul	Seoul
111.	Luxembourg	Brüssel	Luxembourg
112.	Madagaskar	Nairobi	Antananarivo (GZ)
113.	Malta	Rom	Valletta
114.	Mazedonien	Belgrad	Skopje
115.	Mazedonien	Skopje	Skopje
116.	Mexico	Mexico	Monterrey
117.	Mexico	Mexico	Puebla
118.	Mexico	Guadalajara	La Paz
119.	Mexico	Mexico	Tuxtla
120.	Mosambique	Johannesburg	Maputo
121.	Namibia	Johannesburg	Windhoek*
122.	Nepal	New Delhi	Kathmandu (GZ)
123.	Neuseeland	Wellington	Auckland
124.	Neuseeland	Wellington	Christchurch
125.	Neuseeland	Wellington	Dunedin
126.	Neuseeland	Wellington	Hamilton
127.	Neuseeland	Wellington	Palmerston North
128.	Nordirland	Manchester	Belfast
129.	Panama	Mexico	Panama-Stadt
130.	Paraguay	Buenos Aires	Asunción (GZ)
131.	Peru	Lima	Arequipa
132.	Peru	Lima	Cusco

noch Anlage 4

	Prüfungspartner im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb		
	Land/Gebiet	Verantwortliches Goethe-Institut/Verbindungsbüro	Prüfungspartner
133.	Polen	Warschau	Bialystok
134.	Polen	Warschau	Gdansk
135.	Polen	Warschau	Katowice
136.	Polen	Warschau	Kielce
137.	Polen	Warschau	Kraków
138.	Polen	Warschau	Lódz
139.	Polen	Warschau	Lublin (GZ)
140.	Polen	Warschau	Olsztyn
141.	Polen	Warschau	Opole
142.	Polen	Warschau	Poznan
143.	Polen	Warschau	Rzeszów
144.	Polen	Warschau	Szczecin
145.	Polen	Warschau	Torun
146.	Polen	Warschau	Warszawa
147.	Polen	Warschau	Wroclaw
148.	Polen	Warschau	Zielona Góra
149.	Rumänien	Bukarest	Bukarest
150.	Rumänien	Bukarest	Cluj-Napoca
151.	Rumänien	Bukarest	Iasi (GZ)
152.	Schweiz	Zentrale München	Basel
153.	Schweiz	Zentrale München	Biel
154.	Schweiz	Zentrale München	Fribourg
155.	Schweiz	Zentrale München	Genève
156.	Schweiz	Zentrale München	Lausanne
157.	Schweiz	Zentrale München	Lausanne-Lemania
158.	Schweiz	Mailand	Lugano-Manno
159.	Schweiz	Zentrale München	Neuchâtel
160.	Schweiz	Zentrale München	Sion
161.	Schweiz	Zentrale München	Vernier
162.	Schweiz	Zentrale München	Zürich (Winterthur)
163.	Serbien	Belgrad	Belgrad
164.	Slowakei	Bratislava	Banská Bystrica
165.	Slowakei	Bratislava	Bratislava

noch Anlage 4

	Prüfungspartner im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb		
	Land/Gebiet	Verantwortliches Goethe-Institut/Verbindungsbüro	Prüfungspartner
166.	Slowakei	Bratislava	Kosice
167.	Slowakei	Bratislava	Nitra
168.	Slowakei	Bratislava	Presov
169.	Slowakei	Bratislava	Trencin
170.	Slowenien	Ljubljana	Maribor
171.	Spanien	Barcelona	Murcia (+ Alicante)
172.	Spanien	Barcelona	Pamplona
173.	Spanien	Barcelona	Valencia
174.	Spanien	Barcelona	Zaragoza
175.	Spanien	Madrid	Las Palmas
176.	Spanien	Madrid	Madrid
177.	Spanien	Madrid	Oviedo
178.	Spanien	Madrid	Salamanca*
179.	Spanien	Madrid	Santiago de Compostela
180.	Spanien	Madrid	Sevilla
181.	Spanien	Madrid	Tabaiba Alta/S.CruzTfe.
182.	Spanien	Madrid	Vitoria-Gasteiz
183.	Spanien	Barcelona	Palma de Mallorca
184.	Südafrika	Johannesburg	Kapstadt (GZ)
185.	Südafrika	Johannesburg	Stellenbosch
186.	Taiwan	Taipei	Kaohsiung
187.	Tschechische Republik	Prag	Brno
188.	Tschechische Republik	Prag	Ceské Budejovice
189.	Tschechische Republik	Prag	Frydek-Mistek
190.	Tschechische Republik	Prag	Hodonin
191.	Tschechische Republik	Prag	Kostelek
192.	Tschechische Republik	Prag	Liberec
193.	Tschechische Republik	Prag	Olomouc
194.	Tschechische Republik	Prag	Ostrava
195.	Tschechische Republik	Prag	Pardubice (GZ)
196.	Tschechische Republik	Prag	Prag 1
197.	Tschechische Republik	Prag	Prag 4
198.	Tschechische Republik	Prag	Prerov

noch Anlage 4

	Prüfungspartner im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb		
	Land/Gebiet	Verantwortliches Goethe-Institut/Verbindungsbüro	Prüfungspartner
199.	Tschechische Republik	Prag	Zlín
200.	Ungarn	Budapest	Budapest/Novo
201.	Ungarn	Budapest	Budapest/TU
202.	Ungarn	Budapest	Győr
203.	Ungarn	Budapest	Nyiregyháza
204.	Ungarn	Budapest	Pécs
205.	Ungarn	Budapest	Eger*
206.	Ungarn	Budapest	Kaposvár
207.	Ungarn	Budapest	Szeged
208.	USA	New York	New York
209.	USA	Atlanta	Arlington
210.	USA	Atlanta	Atlanta/German Center
211.	USA	Atlanta	Austin
212.	USA	Atlanta	Charleston
213.	USA	Atlanta	Davidson
214.	USA	Atlanta	Fayetteville
215.	USA	Atlanta	Austin
216.	USA	Atlanta	Houston
217.	USA	Atlanta	Knoxville
218.	USA	Atlanta	Memphis
219.	USA	Atlanta	Tuscaloosa
220.	USA	Atlanta	University
221.	USA	Boston	Kingston, RI
222.	USA	Boston	Middlebury, VT
223.	USA	Boston	New Haven
224.	USA	Boston	Nordhampton, MA
225.	USA	Chicago	Chicago (Uni Illinois)
226.	USA	Chicago	Cincinnati (Xavier-Uni)
227.	USA	Chicago	Columbus
228.	USA	Chicago	Detroit
229.	USA	Chicago	East Lansing, MI
230.	USA	Chicago	Eau Claire
231.	USA	Chicago	Kalamazoo, MI

noch Anlage 4

	Prüfungspartner im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb		
	Land/Gebiet	Verantwortliches Goethe-Institut/Verbindungsbüro	Prüfungspartner
232.	USA	Chicago	Omaha, NE
233.	USA	Chicago	Oxford
234.	USA	Chicago	St. Paul, MN
235.	USA	Chicago	Urbana, IN
236.	USA	Chicago	Ypsillaty
237.	USA	New York	Alliance Francaise Miami
238.	USA	New York	Binghamton University
239.	USA	New York	Ft. Worth
240.	USA	New York	Houston
241.	USA	New York	Ithaka, Cornell Univ.
242.	USA	New York	NYC, Hunter College
243.	USA	New York	Oswego
244.	USA	New York	San Antonio
245.	USA	New York	Syracuse Unviersity
246.	USA	San Francisco	Albuquerque
247.	USA	San Francisco	Boulder, CO
248.	USA	San Francisco	Chico
249.	USA	San Francisco	Claremont, CA
250.	USA	San Francisco	Eugene
251.	USA	San Francisco	LA/Loyolla
252.	USA	San Francisco	Moscow
253.	USA	San Francisco	Portland
254.	USA	San Francisco	Pullman
255.	USA	San Francisco	Rohnert Park, CA
256.	USA	San Francisco	Seattle
257.	USA	San Francisco	Tucson, AZ
258.	Zimbabwe	Johannesburg	Harare (GZ)
259.	Zypern	Athen	Nicosia (GZ)

* bietet keine Sprachkurse an
GZ = Goethe-Zentrum
Stand 15.05.2010

Anlage 5

	Zusätzliche Prüfungsorte des Goethe-Instituts bei Sprachkurskooperationspartnern im Ausland		
	Land	Goethe-Institut/ Verbindungsbüro	Prüfungsort
1.	Albanien	Thessaloniki	Tirana
2.	Algerien	Algier	Oran
3.	Australien	Sydney/Melbourne	Brisbane
4.	Australien	Sydney/Melbourne	Perth
5.	China	Peking	Xi'an**
6.	China	Peking	Nanjing**
7.	China	Peking	Chongqing**
8.	China	Peking	Tianjin**
9.	Indien	Mumbai	Aurangabad
10.	Indien	Mumbai	Nasik
11.	Indien	Bangalore	Manipal
12.	Iran	Teheran	Rasht
13.	Iran	Teheran	Shiraz
14.	Iran	Teheran	Mashad
15.	Iran	Teheran	Isfahan
16.	Iran	Teheran	Tabriz
17.	Japan	Tokyo	Dokkyo
18.	Japan	Tokyo	Kansai
19.	Kambodscha	Hanoi	Phnom Penh
20.	Kasachstan	Almaty	Ust-Kamenogorsk
21.	Kasachstan	Almaty	Astana
22.	Kasachstan	Almaty	Karaganda
23.	Kasachstan	Almaty	Kostonai
24.	Kasachstan	Almaty	Pawlodar
25.	Kenia	Nairobi	Mombasa
26.	Kirgisistan	Almaty	Bischkek
27.	Korea	Seoul	Busan
28.	Korea	Seoul	Daejeon
29.	Kosovo	Thessaloniki	Prishtina
30.	Laos	Bangkok	Vientiane
31.	Marokko	Casablanca/Rabat	Agadir
32.	Marokko	Casablanca/Rabat	Marrakech
33.	Marokko	Casablanca/Rabat	Nador

noch Anlage 5

	Zusätzliche Prüfungsorte des Goethe-Instituts bei Sprachkurskooperationspartnern im Ausland		
	Land	Goethe-Institut/ Verbindungsbüro	Prüfungsort
34.	Marokko	Casablanca/Rabat	Fes
35.	Marokko	Casablanca/Rabat	Meknes
36.	Marokko	Casablanca/Rabat	Tanger
37.	Marokko	Casablanca/Rabat	Oujda
38.	Mauritius	Antananarivo (GZ)	Port Louis
39.	Moldau	Bukarest	Chisinau
40.	Neuseeland	Wellington	Auckland
41.	Neuseeland	Wellington	Christchurch
42.	Neuseeland	Wellington	Dunedin
43.	Neuseeland	Wellington	Hamilton
44.	Philippinen	Manila	Cebu
45.	Thailand	Bangkok	Phuket
46.	Thailand	Bangkok	Chiang Mei
47.	Türkei	Ankara	Adana*
48.	Türkei	Ankara	Gaziantep*
49.	Türkei	Ankara	Samsun*
50.	Türkei	Izmir	Denizli
51.	Türkei	Izmir	Aydin
52.	Türkei	Izmir	Usak
53.	Türkei	Izmir	Antalya
54.	Türkei	Istanbul	Balikesir
55.	Türkei	Istanbul	Bursa
56.	Vietnam	Hanoi/Saigon	Da Nang

* kein Sprachkurskooperationspartner, nur Prüfungen

** Sprachlernzentren (siehe eigene Liste), die von Prüfenden des GI bereit werden

Stand 15.05.2010

Anlage 6

Goethe-Institute in Deutschland mit Sprachkurs-/Prüfungsbetrieb	
1.	Berlin
2.	Bonn
3.	Bremen
4.	Dresden
5.	Düsseldorf
6.	Frankfurt/Main
7.	Freiburg
8.	Göttingen
9.	Hamburg
10.	Mannheim/Heidelberg
11.	München
12.	Schwäbisch Hall

Stand 15.05.2010

Anlage 7

Prüfungspartner des Goethe-Instituts in Deutschland	
1.	Volkshochschulverband Baden-Württemberg
2.	Bayerischer Volkshochschulverband
3.	VHS Erlangen
4.	Brandenburgischer VHS-Verband
5.	VHS Bremen
6.	VHS Hamburg
7.	Hessischer Volkshochschulverband
8.	Internationales Sprachlernzentrum der Universität Frankfurt am Main
9.	VHS-Verband Mecklenburg-Vorpommern
10.	Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsen
11.	Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen
12.	Volkshochschule Düsseldorf
13.	Volkshochschule Köln
14.	Landesverband der Volkshochschulen Rheinland-Pfalz
15.	VHS Saarland
16.	Sächsischer Volkshochschulverband
17.	Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt
18.	Theologische Hochschule Friedensau
19.	Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein

Stand 15.05.2010

Anlage 8



Materialempfehlungen der Zentrale für die Arbeit mit lernungeübten Deutschlernenden im Ausland

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
im Rahmen der Reform des Zuwanderungsgesetzes und des damit verbundenen Sprachnachweises beim Ehegattennachzug ist eine neue Teilnehmergruppe entstanden, die im Sprachunterricht vieler Institute bereits ihren festen Platz hat.

Teilnehmer, die im Rahmen dieses Gesetzes die Start Deutsch 1 Prüfung ablegen müssen, kommen oft aus bildungsfernem Umfeld und sind zum Teil auch in ihrer Muttersprache lese- oder schreibschwach. Deshalb ist es besonders schwierig, mit den gängigen DaF-Materialien zu unterrichten, da sich diese meist an sehr schnelle Lerner, meist auch mit akademischem Hintergrund richten.

So haben wir Ihnen in dieser Liste eine Auswahl an DaZ- und DaF-Lehrwerken und Materialsammlungen aus dem Inland mit vergleichsweise flacher Progression zusammengestellt, die sich unter anderem in Integrationskursen in Deutschland bewährt haben bzw. gezieltes Training auf der Niveaustufe A1 anbieten.

DaZ-Lehrwerke, die zum Niveau A1 führen

Titel	Ggf. Kommentar
BOVERMANN; M. u. a.: Schritte (nationale Ausgabe). Band 1 und 2. Ismaning: Hueber, ab 2005 / Schritte plus , ab Sommer 2009	Besteht aus Kurs- und Arbeitsbuch, Tonträger, Lehrerhandbuch, Glossaren in verschiedenen Sprachen, Intensivtrainer, Diktatheft, Leseheft, Lernwortschatz, Poster, Internetservice, DVD für A1 (auch lehrwerksunabhängig einsetzbar)
KRÜGER.G u.a.: Pluspunkt Deutsch. Der Integrationskurs Deutsch als Zweitsprache, Band 1 (a und b), Berlin: Cornelsen, 2003 / Aktualisierung 2009	Besteht aus Kursbuch, Arbeitsbuch, Tonträger, Arbeitsheft, Glossaren in verschiedenen Sprachen, Tests und Handreichungen für den Unterricht
LEMCKE, C./ ROHRMANN, L. u. a.: Berliner Platz. –Band 1 München: Langenscheidt, ab 2003 / Berliner Platz neu , seit 2009	Besteht aus Lehr- und Arbeitsbuch, Tonträger, Intensivtrainer, Glossare in verschiedenen Sprachen, CD-Rom, Testheft

Vorkurse, die unabhängig vom reg. Lehrwerk benutzt werden bzw. dem Kurs vorgeschaltet werden können

Titel	Ggf. Kommentar
BASTIANI; A.; RAGG; CHR.: Der Vorkurs. Einführung ins Deutsch-Lernen. Stuttgart: Klett, 2009	Für etwa 100 Unterrichtseinheiten konzipiert zur Vermittlung von Kompetenzen zum Umgang mit gängigen Grundstufenlehrwerken und zur Verbesserung der Lese- und Schreibkompetenz am Übergang von Alphabetisierung zur Grundstufe oder von Lernern mit geringer Lese- und Schreibfertigkeit.

noch Anlage 8



BURGER, E. u. a.: Berliner Platz. Einstiegskurs. Buch mit CD. München: Langenscheidt, 2005	Kann auch lehrwerksunabhängig eingesetzt werden, um Lerner ohne oder mit geringer Sprachlernerfahrung auf den regulären Kurs und die Arbeit mit einem regulären Lehrwerk vorzubereiten.
FUNK, H. u. a.: Der Einstieg. Vorkurs - Deutsch als Fremdsprache. Cornelsen, 2008	Besteht aus Arbeitsheft mit CD und Lernkarten. Kann auch lehrwerksunabhängig eingesetzt werden, um Lerner ohne oder mit geringer Sprachlernerfahrung auf den regulären Kurs und die Arbeit mit einem regulären Lehrwerk vorzubereiten.
ORTH-CHAMBACH, J. u. a.: Erste Schritte. Vorkurs Deutsch als Fremdsprache Ismaning: Hueber, 2002	Für etwa 30 UE konzipiert und zu jedem Lehrwerk als Vorkurs einsetzbar (wenn auch als Vorkurs zu „Schritte“ konzipiert), um lernungewohnte Lerner mit gängigen Lehrwerksaufgaben vertraut zu machen und einfache Sprachstrukturen erarbeiten zu lassen
VOLKMAR-CLARK, C.: Projekt Alphabet Neu. Ein Vorkurs zum Anfangsunterricht Deutsch als Fremdsprache. Lehr- und Arbeitsbuch, integrierte Lehrerhandreichungen, Tonträger. München: Langenscheidt, 2004	Eigentlich für die Alphabetisierungsarbeit gedacht, aber auch bei lese- und schreibungsgeübten Teilnehmern sinnvoll im Vor- oder Förderkurs einsetzbar. Zusatzmaterial: Audio-CD zum Hör- und Aussprachetraining

Lehrwerke zur Alphabetisierung

Titel	Ggf. Kommentar
BRANDT, E./FROHN, B., Das Alpha-Buch. Ein Alphabetisierungskurs. München: Hueber, 1992.	Gezieltes Schreib-/Lesetraining - Buchstabe für Buchstabe
KNECHTEL, I: Mosaik. Der Alphabetisierungskurs. Berlin: Cornelsen, 2004	Schreib- und Lesetraining einzelner Buchstaben und Laute mit integrierten Wort-Bild-Karten zur Zuordnung von Wort zu Bild und umgekehrt
VOLKMAR-CLARK, C.: Projekt Alphabet Neu. Ein Vorkurs zum Anfangsunterricht Deutsch als Fremdsprache. Lehr- und Arbeitsbuch, integrierte Lehrerhandreichungen, Tonträger. München: Langenscheidt, 2004	Etwas steilere Progression als „Mosaik“ und das „Alpha-Buch“; nicht nur für reine Alpha-Kurse geeignet, sondern auch für Vorkurse oder Förderkurse für lese-/schreibschwache Teilnehmer Zusatzmaterial: Audio-CD zum Hör- und Aussprachetraining
WÄBS; H.: Alphabetisierung in deutscher Sprache für multinationale Lerngruppen: I. Grundkurs; II Aufbaukurs; Iia Aufbaukurs Sätze von A-Z; III. Einführung in die Grammatik; IV. Thema Kalender; V. Thema Wohnen; VI. Thema Gesundheit Hamburg: ARBEITSGEMEINSCHAFT Karolinenviertel e. V. , 2001	Zu bestellen bei: Arbeitsgemeinschaft Karolinenviertel e. V., Grabenstr. 28, 20357 Hamburg (Tel. +49 40 439 25 82)

noch Anlage 8



BUNDESVERBAND FÜR ALPHABETISIERUNG UND GRUNDBILDUNG e. V.: http://www.alphabetisierung.de/shop/produkte	Sehr schöne Zusatzmaterialien (Silbenschieber, Buchstabenkasten, Wort- und Bildkarten, Leselotto, Buchstaben zum Anfassen, Deutsch-Arabischer Sprachvergleich ...) zum Bestellen
--	--

Zusatzmaterialien

Wortschatz

Titel	Ggf. Kommentar
LEMCKE, CHR. u. a.: Wortschatz Intensivtrainer A1. München: Langenscheidt 2007	Visuell unterstützt werden die wichtigsten Themen der Niveaustufe A1 behandelt. Eignet sich zur Wiederholung und Vertiefung des A1-Wortschatzes
LOHFERT, W. / SCHERLING, T.: Wörter-Bilder-Situationen. München: Langenscheidt, ab 1983	Thematisch illustrierter Wortschatz für den Anfängerunterricht
BILLINA, A. / BRILL, L.M. / TECHMER, M.: deutsch üben - Wortschatz & Grammatik A1. Ismaning: Hueber, 2010	Übung, Wiederholung und Festigung von Wortschatz und Grammatik auf dem Niveau A1, auch für den Spracherhalt in der Zeit zwischen Prüfung und Integrationskurs in Deutschland geeignet

Grammatik

Titel	Ggf. Kommentar
LEMCKE, C. / Rohrmann, L.: Grammatik Intensivtrainer A1. Berlin/München: Langenscheidt, 2006	Grammatikübungen auf Niveau A1 als Ergänzung zu jedem Lehrwerk
FREY, E. / DITTRICH, R.: Sequenzen. Übungsgrammatik Deutsch als Fremdsprache. Berlin: Cornelsen, 2005	Niveau A1 bis B1 – Der relevante Lernstoff für die Niveaus A1, A2 und B1 ist jeweils optisch hervorgehoben
RUSCH, P. u. a.: Einfach Grammatik. Übungsgrammatik Deutsch A1 bis B1. Berlin/München: Langenscheidt, 2006	Alle wichtigen Themen der Grammatik A1 bis B1 werden mit kurzen, einfachen, Erklärungen eingeführt; danach folgen Übungen, die nach Niveaustufen gekennzeichnet sind; auch als Ausgabe für spanischsprachige Lerner erhältlich mit spanischsprachigen Übungsanweisungen und Regelerklärungen
BRINITZER, M. / DAMM, V.: Grammatik sehen. München: Hueber, 1999	Zielgruppe sind Lernende, die bereits in Deutschland ungesteuert Deutschkenntnisse erworben haben; man findet allerdings viele Anregungen für die visuelle Unterstützung bei der Grammatikvermittlung

noch Anlage 8



BILLINA, A. / BRILL, L.M. / TECHMER, M.: deutsch üben - Wortschatz & Grammatik A1. Ismaning: Hueber, 2010	Übung, Wiederholung und Festigung von Wortschatz und Grammatik auf dem Niveau A1, auch für den Spracherhalt in der Zeit zwischen Prüfung und Integrationskurs in Deutschland geeignet
--	---

Phonetik

Titel	Ggf. Kommentar
HIRSCHFELD, U./ REINKE, K.: 33 Aussprachspiele Deutsch als Fremdsprache. Stuttgart: Klett, 2009	Spielerische Unterrichtsmaterialien zum Phonetiktraining auf allen Niveaustufen mit Tipps und Tricks zur Umsetzung im Unterricht inkl. 2 Audio-CDs zur Vor- und Nachbereitung der Spiele
FREY, E.: Kursbuch Phonetik. Lehr- und Übungsbuch mit 2 Kassetten. München: Hueber, 1995	Zum gezielten Aussprachetraining einzelner Laute, im Anhang einige Phonetik-Übungen, die sich zur Auflockerung des gesamten Unterrichts eignen

Hörverstehen

Titel	Ggf. Kommentar
MEESE, H.: radio-D. Sprachkurs mit Hörtexten für Anfänger. München: Goethe-Institut/Langenscheidt, 2005	Zur Erarbeitung und Vertiefung der sprachlichen Strukturen der Niveaustufe A1. Die Schwerpunkte liegen auf dem speziellen Training der Fertigkeit „Hören“ und auf der Vermittlung von Landeskunde. Auch als Selbstlernmaterial einsetzbar
KNIRSCH, M.: deutsch üben - Hören & Sprechen A1. Übungsbuch mit Audio-CD. Ismaning: Hueber 2010.	Übungen zum selbstständigen Trainieren von Hörverstehen und Sprechfertigkeit auf dem Niveau A1, auch für den Spracherhalt in der Zeit zwischen Prüfung und Integrationskurs in Deutschland geeignet

Sprechen

Titel	Ggf. Kommentar
KNIRSCH, M.: deutsch üben - Hören & Sprechen A1. Übungsbuch mit Audio-CD. Ismaning: Hueber 2010.	Übungen zum selbstständigen Trainieren von Hörverstehen und Sprechfertigkeit auf dem Niveau A1, auch für den Spracherhalt in der Zeit zwischen Prüfung und Integrationskurs in Deutschland geeignet

noch Anlage 8



Schreiben

Titel	Ggf. Kommentar
BURGER, E. u. a.: Schreiben – Intensivtrainer A1/A2 , München: Langenscheidt, 2008	Kleinschrittig angelegte Übungssequenzen von Einzelwörtern über Sätze bis zu Texten; A1-Themen: u. a. Informationen zur Person, Essen und Trinken, Tagesablauf, Kleidung ... Zu jedem Grundstufenlehrwerk begleitend einsetzbar
HAAS, U.: Diktate . Ismaning, Hueber, 2007	Urspr. als Zusatzmaterial zu „Schritte“ entstanden; derzeit auch komplett und kostenfrei im Internet erhältlich: http://www.hueber.de/seite/lehren_diktate_sr_i?menu=82604
HÖLDRICH, B.: deutsch üben – Lesen & Schreiben A1 . Ismaning: Hueber 2010.	Selbstständiges Trainieren der Lese- und Schreibfertigkeit, auch für den Spracherhalt in der Zeit zwischen Prüfung und Integrationskurs in Deutschland geeignet

Lesen

Titel	Ggf. Kommentar
KALENDER; S: KLIMASZYK; P.: Leseheft . Ismaning, Hueber, 2007	Urspr. als Zusatzmaterial zu „Schritte“ entstanden; derzeit auch komplett und kostenfrei im Internet erhältlich: http://www.hueber.de/seite/pg_lehren_lesete_xte_sri?menu=82604
HÖLDRICH, B.: deutsch üben – Lesen & Schreiben A1 . Ismaning: Hueber 2010.	Selbstständiges Trainieren der Lese- und Schreibfertigkeit, auch für den Spracherhalt in der Zeit zwischen Prüfung und Integrationskurs in Deutschland geeignet

Landeskunde

Titel	Ggf. Kommentar
HAMMANN, A.: Fotokiste. Leben in Deutschland . München: Goethe-Institut, 2008	5 Fotoserien aus dem Alltagsleben in Deutschland, die speziell für den Kontexte der Sprachförderung im Rahmen des Ehegattennachzugs entwickelt wurden. Die abgebildeten Themen kommen aus den Handlungsfeldern <i>Einkaufen, Gesundheit, Unterricht, Mobilität, Wohnen</i> Jede Fotoserie besteht aus acht Fotos – jeweils 1x als Poster und in je vierfacher Ausfertigung in Postkartenformat.
LÖSCHE, R.: Bilderbogen D-A-CH. Videoreportagen zur Landeskunde . 1 DVD,	Zu allen Themen der DVD gibt es zusätzlich zwei bis drei Aufgaben für das Hör-Seh-

noch Anlage 8



50 min. München: Langenscheidt, 2007	Verstehen auf Niveau A1/A2
PLITSCH DE VEGA, S. / SCHURIG, C.: Alltag in Deutschland . Stuttgart, Klett, 2006	Sammlung authentischer Materialien (Formulare, Fotos, Schilder ...) aus dem täglichen Leben in neun Themenbereichen: Transport, Wohnen, Einkaufen, Gesundheit, Geld, Freizeit, Schule, Kommunikation, Hilfe; die Didaktisierungen eignen sich allerdings erst ab Niveau A2
SPECHT, Franz: DVD Schritte international 1/2 . München: Hueber 2008	Fünf kleine Geschichten zu den Themen „Vorstellen und Kennenlernen“, „Essen und Wohnen“, „Arbeit und Jobsuche“, „Unterwegs in der Stadt“ sowie „Kleidung, Aussehen und Feste“ jeweils mit Lehrerhinweisen und Arbeitsblättern. Deshalb auch problemlos lehrwerksunabhängig einsetzbar.
SPECHT, Franz: DVD Planet. Deutsch für Jugendliche . München: Hueber 2007	Kleine, etwa 5-minütige Szenen zu den Themen <i>Schule, Hobby, Sport, Mein Tag, Einkaufen, Wohnen / Zu Hause</i> . Lehrwerksunabhängige Didaktisierungen finden sich auf der Internetseite des Hueber-Verlags www.hueber.de/planet unter dem Stichwort „Lehren“

Spielerisches

Titel	Ggf. Kommentar
DREKE, M. u. a.: Spielend Deutsch lernen . Interaktive Arbeitsblätter für Anfänger und Fortgeschrittene. München: Langenscheidt, 1997	Anregungen für auflockernde Übungen, z. B. bewährt als Einstieg in die Stunde
Ur, P. / Wright, A. (Hg.): 111 Kurzrezepte für den DaF-Unterricht . Interaktive Übungsideen für zwischendurch. Stuttgart: Klett Edition Deutsch, 1995	Anregungen für auflockernde Übungen, z. B. bewährt als Einstieg in die Stunde
Deutsch – Lustige Sprachrätsel A1 . Ismaning: Hueber 2010	Illustrierte Sprachrätsel auf dem Niveau A1 (Bilderrätsel, Labyrinth, Kreuzwort-/Silbenrätsel) zur Wiederholung, auch für den Spracherhalt in der Zeit zwischen Prüfung und Integrationskurs in Deutschland geeignet

Musik

Titel	Ggf. Kommentar
KIND, U.: Eine kleine Deutschmusik . München: Langenscheidt, 1983	Besteht aus Lieder- und Übungsbuch und Audio-CD; Notenangaben zu jedem Lied

noch Anlage 8



KIND, U.: Deutschvergnügen . Deutsch lernen mit Rap und Liedern. Kassette und Lieder- und Übungsbuch. München: Langenscheidt, 1997	Besteht aus Lieder- und Übungsbuch und 2 Audio-CDs; Die Audio-CDs bieten zwei Versionen von jedem Lied, eine mit einer bekannten Melodie, die zweite in einer Rap-Version
Weitere Links: www.volkslieder-songarchiv.de : (mit MIDI File zum Abspielen): Volkslieder Songarchiv www.germanrock.de : Deutsch-Rock-Seiten	

Prüfungsvorbereitende Materialien Start Deutsch 1 (A1)

Titel	Ggf. Kommentar
GERBES, J. / WERFF v. d. F.: Fit fürs Goethe-Zertifikat A1 /Start Deutsch A1 . Ismaning: Hueber, 2007	Gezielte Prüfungsvorbereitung inkl. einiger Modelltests
HANTSCHHEL, H.-J. u. a.: Mit Erfolg zu Start Deutsch 1 – Übungs- und Testbuch mit Audio-CD . Stuttgart: Klett Verlag, 2008	Gezielte Prüfungsvorbereitung inkl. einiger Modelltests

Selbstlernmaterialien

Titel	Ggf. Kommentar
Deutsch klassisch	Fernstudienkurs, der auf dem Selbstlernmaterial „Deutsch kompakt“ des Hueber-Verlags (s. u.) basiert. Genauerer unter: http://www.goethe.de/lrn/prj/fnu/dln/a1/dk1/deindex.htm
Redaktion-D . Online-Deutschkurs für Anfänger im Internet, TV oder Radio. Hrsg. vom Goethe-Institut München / Wolters und Kluwer Amsterdam	Genauerer unter: www.redaktion-d.de
E-Learning Deutsch	Genauerer unter: http://www.goethe.de/lrn/prj/fnu/dln/a1/eld/deindex.htm
Digital Publishing: Sprachkurs 1. Deutsch (Niveau A1/A2)	Besteht aus 2 CD-ROMs, Audio-CD und Textbuch, für verschiedene Benutzersprachen erhältlich: http://www.digitalpublishing.de/sprachen/ISR/isr-set.htm
Digital Publishing: Einfach Deutsch. Almanca .	Speziell für türkischsprachige Lerner entwickelt, auch mit türkischer Benutzerführung. Besteht aus 2 CD-ROMs und einer Audio-CD: http://www.digitalpublishing.de/sprachen/ISR/isr-set.htm

noch Anlage 8



LUSCHER, RENATE: Deutsch kompakt. Ismaning: Hueber-Verlag 2003 /2004	Selbstlernkurs bis Niveau A2 für lernende verschiedenster Ausgangssprachen, bestehend aus 2 Audio-CDs und einem Begleitbuch; für Lernende mit englischer Ausgangssprache ist zusätzlich eine CD-ROM erhältlich Genauerer: www.hueber.de
LUSCHER, RENATE: Deutsch rapid. Ismaning: Hueber-Verlag, 2008	Zur Vermittlung von „einfachen Deutschkenntnissen“, nicht am Referenzrahmen orientiert; eignet sich für Selbstlernende und Teilnehmende an Vorkursen; in zehn verschiedenen Ausgangssprachen erhältlich (Albanisch, Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Türkisch)
LUSCHER, RENATE: Hörkurs Deutsch als Fremdsprache. Ismaning: Hueber-Verlag 2009	Durch 2 Audio-CDs wird in 15 Lektionen zum Niveau A1 geführt. Ein knappes Begleitheft enthält eine Auflistung der einzelnen Tracks, die Dialoge in gedruckter Form sowie Grammatiktabellen, Sprachtipps und ein zweisprachiges Glossar.

Sonstiges

Titel	Ggf. Kommentar
PAVLUSOVA, I. u. a.: Mama lernt Deutsch. Stuttgart: Klett, 2008	Für deutschlernende Mütter in Deutschland konzipiert; auch im Ausland ergänzend zu allen Lehrwerken einsetzbar, behandelt sehr kleinschrittig alltagsnahe Themen wie Schule, Hausaufgaben etc.
BREITKOPF, K. u. a.: Kinderleicht. Deutsch als Fremdsprache für Eltern. Arbeitsheft und Lehrhandbuch. Ismaning: Hueber, 2002	Ergänzend zu allen Lehrwerken einsetzbar; speziell für Elternkurse entwickelt, behandelt deshalb spezifische Themen rund um Kinder, Haushalt, Hochzeit ...

Anlage 9

Mai 09
Herkunft der Page Impressions (PI)/vollständige Länderliste für
die Rubrik DEUTSCHKURSE auf DW-WORLD.DE/Deutsch

Pos		PI
1	Deutschland	263.323
2	Vereinigte Staaten von Amerika	59.074
3	Polen	53.640
4	Russland	53.117
5	Spanien	39.074
6	Frankreich	38.842
7	Brasilien	36.815
8	Italien	33.774
9	Japan	32.893
10	Großbritannien (UK)	25.593
11	Schweiz	20.706
12	Tschechische Republik	19.445
13	Ukraine	18.451
14	Ungarn	15.385
15	Türkei	14.723
16	Österreich	12.612
17	Süd Korea	12.570
18	Taiwan	12.217
19	Ägypten	10.920
20	Mexiko	9.364
21	Rumänien	9.253
22	Bulgarien	7.770
23	Belgien	7.742
24	Kanada	7.481
25	Schweden	7.004
26	Vietnam	6.567
27	Griechenland	6.300
28	Argentinien	6.221
29	Slowakei (slowakische Republik)	6.098
30	Niederlande	5.388
31	Peru	4.465
32	Iran	4.422
33	Indien	4.289
34	Chile	4.143
35	Australien	3.921

noch Anlage 9

Pos		PI
36	Serbien	3.852
37	Kolumbien	3.693
38	Marokko	3.539
39	Weißrussland	3.464
40	Norwegen	3.001
41	Indonesien	2.970
42	Hong Kong	2.952
43	Georgien	2.659
44	Finnland	2.474
45	Kroatien	2.454
46	Litauen	2.183
47	Moldavien	1.976
48	Irland	1.884
49	Israel	1.806
50	Venezuela	1.765
51	Dänemark	1.733
52	Portugal	1.715
53	Algerien	1.650
54	Luxenburg	1.624
55	Thailand	1.542
56	Syrien	1.464
57	Estland	1.425
58	Lettland	1.399
59	Vereinigte Arabische Emirate	1.225
60	Kasachstan	1.206
61	Singapur	1.179
62	Mazedonien	1.173
63	Slowenien	1.012
64	Macao	938
65	Ecuador	913
66	Aserbaidshan	821
67	Bosnien-Herzegowina	760
68	Neuseeland	701
69	Tunesien	684
70	Malaysia	623
71	Jordanien	611
72	Costa Rica	602

noch Anlage 9

Pos		PI
73	Südafrika	575
74	Dominikanische Republik	574
75	Libyen	564
76	Saudi Arabien	554
77	Paraguay	531
78	Zypern	485
79	Albanien	431
80	Guatemala	382
81	China	382
82	Philippinen	326
83	Ghana	318
84	Malta	304
85	Pakistan	302
86	Uruguay	286
87	Sudan	286
88	Guadeloupe	280
89	Armenien	262
90	El Salvador	256
91	Satellite Provider	207
92	Europa (nicht zuordenbar)	206
93	Kamerun	205
94	Bangladesh	191
95	Sri Lanka	187
96	Panama	181
97	Qatar	173
98	Senegal	168
99	Kuwait	162
100	Liechtenstein	155
101	Kuba	154
102	Libanon	149
103	Reunion	146
104	Bolivien	143
105	Island	139
106	Jemen	139
107	Mongolei	135
108	Puerto Rico	132
109	Madagaskar	129

noch Anlage 9

Pos		PI
110	Birma	125
111	Elfenbeinküste	123
112	Kirgisistan	122
113	Burkina Faso	118
114	Gebiet Palästina	115
115	Montenegro	108
116	Nigeria	106
117	Tansania	94
118	Honduras	90
119	Afghanistan	90
120	Kambodscha	83
121	Äthiopien	81
122	Nicaragua	79
123	Kenia	75
124	Mali	72
125	Trinidad Tobago	71
126	Tadschikistan	67
127	Neukaledonien	67
128	Bahrain	66
129	Oman	65
130	Andorra	64
131	Irak	58
132	Surinam	47
133	Nepal	45
134	Laos	39
135	Martinique	35
136	Benin	34
137	Haiti	33
138	Uganda	29
139	Sambia	29
140	Namibia	25
141	Ruanda	25
142	Jamaika	24
143	Anonymous Proxy	22
144	Turks und Kaikos Inseln	17
145	Angola	17
146	Djibuti	15

noch Anlage 9

Pos		PI
147	Antigua und Barbuda	12
148	Togo	12
149	Malediven	11
150	Mocambique	11
151	Mauritius	8
152	Vatikan	6
153	Gibraltar	6
154	Eritrea	6
155	Usbekistan	5
156	Botswana	5
157	Kaiman Inseln	5
158	Bahamas	5
159	Zentralafrikanische Republik	4
160	Congo, The Democratic Republic of the	4
161	Brunei	3
162	Kap Verde	3
163	Komoren	3
164	Färöer Inseln	3
165	Fidschi Inseln	2
166	Tschad	2
167	Malawi	2
168	San Marino	2
169	Mauretanien	2
170	Bhutan	1
171	Guinea	1
172	Niger	1
173	Monaco	1
174	Seychellen	1
175	Belize	1
176	Gabun	1
	nicht zuordenbar	19.496

noch Anlage 9

Jun 09
Herkunft der Page Impressions (PI)/vollständige Länderliste für
die Rubrik DEUTSCHKURSE auf DW-WORLD.DE/Deutsch

Pos		PI
1	Deutschland	245.816
2	Vereinigte Staaten von Amerika	51.129
3	Polen	44.011
4	Russland	40.404
5	Brasilien	33.674
6	Spanien	33.504
7	Frankreich	30.689
8	Japan	27.685
9	Italien	27.526
10	Großbritannien (UK)	20.417
11	Tschechische Republik	19.941
12	Schweiz	17.345
13	Ungarn	14.372
14	Ukraine	13.994
15	Süd Korea	13.460
16	Türkei	13.113
17	Taiwan	11.894
18	Österreich	11.515
19	Ägypten	8.926
20	Mexiko	8.510
21	Rumänien	7.908
22	Bulgarien	7.152
23	Kanada	7.016
24	Belgien	6.730
25	Slowakei (slowakische Republik)	5.993
26	Argentinien	5.341
27	Niederlande	5.079
28	Vietnam	5.022
29	Australien	4.660
30	Griechenland	4.456
31	Serbien	4.354
32	Indien	3.830
33	Chile	3.830
34	Kolumbien	3.420

noch Anlage 9

Pos		PI
35	Weißrussland	3.170
36	Peru	2.786
37	Norwegen	2.774
38	Marokko	2.226
39	Georgien	2.171
40	Schweden	2.166
41	Hong Kong	2.160
42	Portugal	1.965
43	Litauen	1.870
44	Estland	1.815
45	Kroatien	1.808
46	Finnland	1.803
47	Moldavien	1.743
48	Irland	1.605
49	Lettland	1.519
50	Luxenburg	1.487
51	Iran	1.486
52	Israel	1.469
53	Thailand	1.435
54	Venezuela	1.433
55	Dänemark	1.266
56	Syrien	1.234
57	Indonesien	1.209
58	Ecuador	1.113
59	Vereinigte Arabische Emirate	930
60	Slowenien	907
61	Algerien	888
62	Macao	827
63	Kasachstan	773
64	Tunesien	760
65	Bosnien-Herzegowina	756
66	Singapur	736
67	Saudi Arabien	583
68	Mazedonien	578
69	Neuseeland	549
70	Südafrika	520
71	Malaysia	513

noch Anlage 9

Pos		PI
72	Costa Rica	468
73	Bangladesh	437
74	Philippinen	412
75	Pakistan	402
76	Guatemala	393
77	Jordanien	391
78	Aserbaidshan	385
79	Paraguay	382
80	Albanien	364
81	Uruguay	355
82	Malta	315
83	Libyen	291
84	Zypern	290
85	Birma	285
86	Dominikanische Republik	281
87	Europa (nicht zuordenbar)	280
88	Jemen	250
89	Sri Lanka	236
90	Qatar	217
91	Madagaskar	215
92	Mongolei	202
93	Bolivien	188
94	El Salvador	175
95	Kenia	172
96	Kamerun	153
97	Liechtenstein	153
98	Kuwait	148
99	Armenien	144
100	Sudan	127
101	Elfenbeinküste	121
102	Nicaragua	108
103	Libanon	107
104	Nepal	104
105	Guadeloupe	104
106	China	100
107	Montenegro	97
108	Gebiet Palästina	80

noch Anlage 9

Pos		PI
109	Kuba	76
110	Ghana	72
111	Trinidad Tobago	66
112	Haiti	64
113	Kirgisistan	64
114	Surinam	63
115	Satellite Provider	63
116	Jamaika	63
117	Reunion	62
118	Panama	59
119	Kambodscha	59
120	Laos	57
121	Puerto Rico	54
122	Neukaledonien	53
123	Äthiopien	51
124	Burkina Faso	48
125	Bahrain	48
126	Senegal	47
127	Nigeria	46
128	Tansania	46
129	Martinique	46
130	Irak	45
131	Tadschikistan	45
132	Oman	45
133	Malediven	44
134	französisch Polynesien	40
135	Andorra	37
136	Honduras	31
137	Island	26
138	Namibia	25
139	Mali	24
140	Komoren	24
141	Antigua und Barbuda	23
142	französisch Guyana	22
143	Brunei	20
144	Anonymous Proxy	19
145	Afghanistan	14

noch Anlage 9

Pos		PI
146	Uganda	12
147	Gibraltar	12
148	Togo	10
149	Aruba	9
150	Mauritius	7
151	San Marino	7
152	Vatikan	7
153	Bahamas	6
154	Sambia	6
155	Antillen (NL)	5
156	Malawi	4
157	Mocambique	3
158	Bermudas	3
159	Seychellen	3
160	Angola	3
161	Kap Verde	3
162	Monaco	2
163	Benin	2
164	Congo, The Democratic Republic of the	2
165	Färöer Inseln	2
166	Mauretanien	2
167	Kongo	2
168	Gambia	1
169	Botswana	1
170	Asia/Pacific Region	1
171	Fidschi Inseln	1
172	Liberia	1
173	Tonga	1
174	Saint Lucia	1
175	Cook Inseln	1
176	Djibuti	1
	nicht zuordenbar	22.643

Anlage 10

DEUTSCHE WELLE
**Zugriffe auf die Seiten der Deutschkurse
(Page Impressions- PI)
Januar 2009 bis Juni 2009****Inhaltsverzeichnis**

1. PI der Deutschkurse-Seiten und Deutschland-Informationen Januar 2009.....2
2. PI der Deutschkurse-Seiten und Deutschland-Informationen Februar 20093
3. PI der Deutschkurse-Seiten und Deutschland-Informationen März 2009.....4
4. PI der Deutschkurse-Seiten und Deutschland-Informationen April 20095
5. PI der Deutschkurse-Seiten und Deutschland-Informationen Mai 2009.....6
6. PI der Deutschkurse-Seiten und Deutschland-Informationen Juni 20097

Hinweis:

Im Februar, April und Juni 2009 kam es mehrfach zu Serverabstürzen von mehr als einem Tag. In diesen Zeiträumen konnte für keine der verpixelten DW-Präsenzen eine Nutzung gemessen werden. Die Gesamtwerte für die Monate fallen demnach geringer aus als die tatsächliche Nutzung.

noch Anlage 10

DEUTSCHE WELLE

1. PI der Deutschkurse-Seiten und Deutschland-Informationen Januar 2009

Verteilung der PI für Deutschkurse und Deutschland-Informationen

Sprache	Deutschkurse	andere Inhalte*	Gesamt
Deutsch	1.020.076	76.126	1.096.202
Englisch	313.825	28.467	342.292
Brasilianisch	169.465	41.733	211.198
Russisch	106.146	68.676	174.822
Arabisch	104.973	62.386	167.359
Spanisch	90.117	53.775	143.892
Chinesisch	68.838	12.847	81.685
Türkisch	56.247	0	56.247
Persisch	52.227	31.261	83.488
Französisch	40.173	2	40.175
Rumänisch	31.389	3.816	35.205
Polnisch	31.368	0	31.368
Serbisch	25.670	12.521	38.191
Bulgarisch	22.910	7.246	30.156
Kroatisch	17.704	6.998	24.702
Albanisch	7.299	3.003	10.302
Indonesisch	6.353	0	6.353
Griechisch	6.147	1.653	7.800
Bosnisch	6.110	2.424	8.534
Ukrainisch	6.034	0	6.034
Mazedonisch	2.639	1.936	4.575
Bengali	2.604	0	2.604
Amharisch	2.217	0	2.217
Hindi	1.470	0	1.470
Urdu	1.365	0	1.365
Kisuaheli	1.035	0	1.035
Dari	687	0	687
Paschtu	341	0	341
Hausa	361	0	361
Gesamt	2.195.790	414.870	2.610.660

* unter „andere Inhalte“ liegen u.a. Seiten wie Deutschland entdecken, Deutschland Fakten, Studieren in Deutschland, sowie Zugriffe auf Übersichtsseiten in den entsprechenden Sprachen (direct)

noch Anlage 10

DEUTSCHE WELLE**2. PI der Deutschkurse-Seiten und Deutschland-Informationen Februar 2009****Verteilung der PI für Deutschkurse und Deutschland-Informationen**

Sprache	Deutschkurse	Deutschland-Informationen	Gesamt
Deutsch	1.014.995	26.429	1.041.424
Englisch	301.894	28.969	330.863
Brasilianisch	151.846	42.173	194.019
Russisch	114.590	80.957	195.547
Arabisch	101.876	68.393	170.269
Spanisch	86.418	55.609	142.027
Chinesisch	64.431	14.711	79.142
Türkisch	52.361	0	52.361
Persisch	41.956	25.432	67.388
Französisch	37.384	0	37.384
Polnisch	28.477	0	28.477
Rumänisch	25.759	3.051	28.810
Serbisch	21.740	7.983	29.723
Bulgarisch	17.646	8.181	25.827
Kroatisch	9.517	2.805	12.322
Bosnisch	5.496	2.620	8.116
Griechisch	4.993	1.628	6.621
Indonesisch	4.895	0	4.895
Ukrainisch	4.829	0	4.829
Albanisch	4.821	3.334	8.155
Mazedonisch	2.182	1.323	3.505
Urdu	2.091	0	2.091
Bengali	1.881	0	1.881
Amharisch	1.735	0	1.735
Hindi	1.695	0	1.695
Dari	1.121	0	1.121
Kisuheli	1.053	0	1.053
Paschtu	412	0	412
Hausa	359	0	359
Gesamt	2.108.453	373.598	2.482.051

noch Anlage 10

DEUTSCHE WELLE

3. PI der Deutschkurse-Seiten und Deutschland-Informationen März 2009

Verteilung der PI für Deutschkurse und Deutschland-Informationen

Sprache	Deutschkurse	Deutschland-Informationen	Gesamt
Deutsch	1.117.864	92.223	1.210.087
Englisch	342.589	31.900	374.489
Brasilianisch	168.941	66.250	235.191
Russisch	139.544	115.139	254.683
Arabisch	102.119	57.458	159.577
Spanisch	99.512	63.974	163.486
Chinesisch	46.653	18.961	65.614
Türkisch	52.657	0	52.657
Persisch	36.673	32.919	69.592
Französisch	43.405	0	43.405
Polnisch	33.697	0	33.697
Rumänisch	28.302	3.497	31.799
Serbisch	20.261	7.742	28.003
Bulgarisch	66.251	10.970	77.221
Kroatisch	9.079	3.028	12.107
Bosnisch	6.053	2.281	8.334
Griechisch	6.810	1.751	8.561
Indonesisch	7.181	0	7.181
Ukrainisch	4.779	0	4.779
Albanisch	5.152	2.953	8.105
Mazedonisch	2.480	1.322	3.802
Urdu	1.702	0	1.702
Bengali	1.092	0	1.092
Amharisch	1.664	0	1.664
Hindi	1.895	0	1.895
Dari	1.123	0	1.123
Kisuaheli	941	0	941
Paschtu	569	0	569
Hausa	348	0	348
Gesamt	2.347.596	512.444	2.861.704

noch Anlage 10

DEUTSCHE WELLE**4. PI der Deutschkurse-Seiten und Deutschland-Informationen April 2009****Verteilung der PI für Deutschkurse und Deutschland-Informationen**

Sprache	Deutschkurse	Deutschland-Informationen	Gesamt
Deutsch	869.857	72.966	942.823
Englisch	256.655	25.171	281.826
Brasilianisch	125.464	52.652	178.116
Russisch	111.382	75.032	186.414
Spanisch	77.080	53.210	130.290
Arabisch	74.188	44.695	118.883
Persisch	34.406	32.296	66.702
Türkisch	33.500	0	33.500
Französisch	32.596	0	32.596
Chinesisch	29.835	10.914	40.749
Rumänisch	21.408	2.904	24.312
Bulgarisch	19.575	10.224	29.799
Polnisch	19.199	0	19.199
Serbisch	17.785	5.691	23.476
Kroatisch	7.745	2.489	10.234
Albanisch	5.443	2.168	7.611
Griechisch	5.442	1.277	6.719
Bosnisch	4.802	1.685	6.487
Indonesisch	4.668	0	4.668
Ukrainisch	4.140	52	4.192
Mazedonisch	2.040	1.063	3.103
Urdu	1.976	0	1.976
Hindi	1.520	0	1.520
Amharisch	1.504	0	1.504
Dari	1.270	0	1.270
Bengali	989	0	989
Kisuaheli	911	0	911
Paschtu	458	0	458
Hausa	350	0	350
Gesamt	1.766.188	394.489	2.160.677

noch Anlage 10

DEUTSCHE WELLE

5. PI der Deutschkurse-Seiten und Deutschland-Informationen Mai 2009

Verteilung der PI für Deutschkurse und Deutschland-Informationen

Sprache	Deutschkurse	Deutschland-Informationen	Gesamt
Deutsch	971.473	88.025	1.059.498
Englisch	299.564	26.813	326.377
Brasilianisch	148.745	65.790	214.535
Russisch	116.379	90.989	207.368
Arabisch	87.081	50.469	137.550
Spanisch	81.115	67.695	148.810
Persisch	43.578	38.126	81.704
Französisch	37.589	0	37.589
Türkisch	37.047	0	37.047
Chinesisch	34.086	12.296	46.382
Rumänisch	27.972	3.549	31.521
Polnisch	26.547	0	26.547
Bulgarisch	17.771	11.325	29.096
Serbisch	17.760	6.404	24.164
Kroatisch	7.032	2.650	9.682
Ukrainisch	6.175	199	6.374
Griechisch	5.990	1.485	7.475
Albanisch	4.798	2.468	7.266
Bosnisch	3.999	1.836	5.835
Indonesisch	3.942	0	3.942
Mazedonisch	2.416	999	3.415
Urdu	2.064	0	2.064
Bengali	2.060	0	2.060
Amharisch	1.571	0	1.571
Hindi	1.380	0	1.380
Dari	1.181	0	1.181
Kisuaheli	954	0	954
Paschtu	384	0	384
Hausa	321	0	321
Gesamt	1.990.974	471.118	2.462.092

noch Anlage 10

DEUTSCHE WELLE**6. PI der Deutschkurse-Seiten und Deutschland-Informationen Juni 2009****Verteilung der PI für Deutschkurse und Deutschland-Informationen**

Sprache	Deutschkurse	Deutschland-Informationen	Gesamt
Deutsch	849.136	69.397	918.533
Englisch	260.275	23.480	283.755
Brasilianisch	125.685	50.825	176.510
Russisch	98.010	69.132	167.142
Arabisch	78.906	36.847	115.753
Spanisch	69.984	62.062	132.046
Französisch	39.604	0	39.604
Türkisch	34.540	0	34.540
Persisch	28.935	30.301	59.236
Chinesisch	28.356	8.802	37.158
Rumänisch	22.873	2.406	25.279
Polnisch	22.431	0	22.431
Bulgarisch	16.862	7.943	24.805
Serbisch	11.472	5.413	16.885
Ukrainisch	5.468	1.165	6.633
Griechisch	4.262	1.111	5.373
Indonesisch	3.921	0	3.921
Bosnisch	3.890	1.420	5.310
Albanisch	3.550	1.909	5.459
Bengali	2.459	0	2.459
Kroatisch	2.432	5.989	8.421
Mazedonisch	1.911	1.177	3.088
Hindi	1.472	0	1.472
Amharisch	986	0	986
Urdu	770	0	770
Dari	689	219	908
Kisuaheli	634	0	634
Paschtu	256	354	610
Hausa	206	0	206
Gesamt	1.719.975	379.952	2.099.927

noch Anlage 10

DEUTSCHE WELLE



Erscheinungsweise

Der Online-Nutzerzahlenbericht wird monatlich durch die Abteilung Markt- und Medienforschung erstellt und im Intranet veröffentlicht unter:
Startseite > Abteilungen besuchen > Distribution > Strategisches Marketing > Service

Ansprechpartner

Direktion Distribution
Strategisches Marketing / Markt- & Medienforschung
statistics@dw-world.de

Anlage 11

Zielgebiete der DW- Programme**Deutschkurse für Anfänger - A1 Niveau**

Vorab allgemeine Informationen zu den Empfangsmöglichkeiten der Deutschen Welle über das Radio:

Die Deutschkurse der Deutschen Welle können fast in der ganzen Welt über verschiedene Plattformen empfangen werden. In einigen Zielgebieten verfügt die Deutsche Welle über Partnersender, die DW-Programme übernehmen, so dass teilweise vor Ort das DW-Programm über UKW-Frequenzen empfangen werden kann.

Die DW strahlt ihre Hörfunkprogramme über Kurz- und Mittelwelle und Satelliten aus.

Eine besondere Stellung nimmt das **Englische Programm** ein, das neben der weltweiten Satellitenausstrahlung auch über Kurzwelle fast weltweit zu empfangen ist. In einigen Regionen können die Deutschkurse sowohl über das Englische Programm (Deutsch/Englisch) als auch in der jeweiligen Landessprache empfangen werden.

Zielgebiete des Englischen Programms (auch Deutschkurse, Deutsch/Englisch):

Region	Länder
Ostafrika	Sudan, Äthiopien, Somalia, Dem. Rep. Kongo, Uganda, Kenia, Ruanda, Burundi, Tansania, Djibouti, Eritrea
Westafrika	Mauretanien, Mali, Niger, Senegal, Gambia, Guinea Bissau, Republik Guinea, Sierra Leone, Elfenbeinküste, Liberia, Burkina Faso, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun
Zentral- u. Südafrika	Niger, Zentralafrikanische Republik, Sudan, Äthiopien, Niger, Kamerun, Gabun, Rep. Kongo, Dem. Rep. Kongo, Ruanda, Burundi, Uganda, Kenia, Tansania, Sambia, Malawi, Mosambik, Simbabwe, Botswana, Namibia, Südafrika, Swasiland, Lesotho
Südostasien	Myanmar, Thailand, Malaysia, Singapur, Laos, Vietnam, Kambodscha, Indonesien, Philippinen
Südasien	Afghanistan, Pakistan, Indien, Nepal, Sikkim, Bhutan, Bangladesch, Südwest-China, Tadschikistan

Das Englische Programm sendet die Deutschkurse mehrmals wöchentlich: Montag 4x, Samstag 1x, und Sonntag 6x.

In weiteren Sprachen und Zielgebieten werden aktuell (Oktober 2009) Deutschkurse terrestrisch ausgestrahlt (Empfangsüberschneiden in einzelnen Ländern sind möglich):

Sprache	Zielgebiet	Häufigkeit
Amharisch	Äthiopien, Sudan, Eritrea, Djibouti, Somalia, Kenia, Europa, Naher und Mittlerer Osten	1x wöchentlich
Arabisch	Ägypten, Algerien, Irak, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästinensische Gebiete, Saudi Arabien, Sudan, Syrien, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate	4x wöchentlich
Bengali	Bangladesch, Südasien	1x wöchentlich
Chinesisch	China	1x wöchentlich

noch Anlage 11

Englisch	Ostafrika, Westafrika, Zentral- und Südafrika, Südostasien, Südasien	4x Montags, 1x Samstags, 6x Sonntags
Französisch	Algerien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Dem. Rep. Kongo, Gabun, Gambia, Guinea Bissau, Ghana, Kamerun, Komoren, Liberia, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Niger, Rep. Guinea, Rep. Kongo, Reunion, Ruanda, Senegal, Sierra Leone, Togo, Tschad, Tunesien, Zentralafrikanische Republik	2x wöchentlich
Hausa	Nigeria, Niger, Ghana, Burkina Faso, Benin, Togo, Tschad, Kamerun, Zentralafrikanische Republik	1x wöchentlich
Hindi	Indien, Südasien	1x wöchentlich
Indonesisch	Indonesien, Südostasien	1x wöchentlich
Kiswaheli	Tansania, Kenia, Uganda, Burundi, Ruanda, Dem. Rep. Kongo, Nord-Mosambik, Komoren, Sambia, Malawi	2x wöchentlich
Mazedonisch	Mazedonien, Mittel-Südosteuropa	1x wöchentlich
Paschtu/Dari	Afghanistan, Nahost, Südasien	2x wöchentlich
Persisch	Iran, Nahost	2x wöchentlich
Russisch	GUS	10x wöchentlich
Serbisch	Serbien, Montenegro, Kosovo, Mittelsüdosteuropa	2x wöchentlich
Ukrainisch	Ukraine	2x wöchentlich
Urdu	Pakistan, Südasien, Nahost	1x wöchentlich

Zu den Radiokursen gibt es auf den DW Internetseiten Begleitmaterial in verschiedenen Formaten, um das Gehörte zu vertiefen und die entsprechenden Lernschritte trainieren zu können.

Anlage 12

München, 01.01.2004

312 00 00-BL 312/G.

Gauler

Prüfungslizenzen**"Richtlinien zur Vergabe von Prüfungslizenzen"**

5. ergänzte und überarbeitete Fassung

Gliederung		Seite
1.	Vorbemerkung	2
2.	Zielsetzung	2
3.	Die Prüfungslizenz	2
4.	Der Prüfungslizenznehmer	2
5.	Voraussetzungen, die der Prüfungslizenznehmer erfüllen muss	3
5.1	Bisherige Zusammenarbeit	
5.2	Sprachkursangebot	
5.3	Räumliche Ausstattung	
5.4	Personal	
5.4.1	Anforderungen an die Prüfer	
5.4.2	Fachliche Qualifikation des Verantwortlichen für Prüfungen	
5.5	Zusammenschlüsse mehrerer Institutionen und Dachverbände	
6.	Antragstellung	5
6.1	Erstantrag	
6.2	Verlängerungsantrag	
6.3	Änderung und Kündigung	
7.	Die Fachaufsicht	6
8.	Rechte und Pflichten von Goethe-Institut	6
8.1	Rechte des Lizenzgebers	
8.2	Pflichten des Lizenzgebers	
9.	Rechte und Pflichten des Prüfungslizenznehmers	7
9.1	Rechte des Prüfungslizenznehmers	
9.2	Pflichten des Prüfungslizenznehmers	
10.	Lehraufträge mit Prüfungslizenz	9
	Anlagen	10

1. Vorbemerkung

Goethe-Institut (im folgenden *Lizenzgeber* genannt) vergibt **Prüfungslizenzen für FIT1, FIT 2, SD 1, SD 2, ZDj, ZD, ZDfB, ZMP und die ZOP.**

Die jeweils geltenden Lieferbedingungen, die Richtpreisliste und die entsprechenden Abgabepreise sind für Prüfungslizenznehmer und Lehraufträge gleichermaßen verbindlich. Alle Prüfungslizenznehmer zahlen ab Unterzeichnung des Lizenzvertrages eine vom Umfang der Prüfungstätigkeit abhängige Prüfungslizenzgebühr (vgl. Anlage 7).

2. Zielsetzung

Mit der Vergabe von Prüfungslizenzen unterstützt der Lizenzgeber über seine Goethe-Institute im Ausland Institutionen bei der Förderung der deutschen Sprache, vor allen Dingen an Orten, wo es entweder selbst nicht vertreten ist oder die Nachfrage nach zentralen Prüfungen das Angebot des Lizenzgebers übersteigt.

3. Prüfungslizenz

- Eine Prüfungslizenz berechtigt eine unter Punkt 4 näher definierte Institution zur Abnahme der im Lizenzvertrag genannten Prüfungen. Der Lizenzgeber behält sich die Fachaufsicht bei der Durchführung der Prüfungen vor (siehe Punkt 7).
- Die Prüfungslizenz ist auf drei Jahre befristet und kann auf Antrag des Prüfungslizenznehmers jeweils um 3 Jahre verlängert werden. Der Verlängerungsantrag bedarf der Schriftform (Anlage 3a: "Antrag auf Verlängerung der Prüfungslizenz").
- Der Prüfungslizenznehmer zahlt eine jährliche Prüfungslizenzgebühr, deren Höhe sich nach der Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Prüfungen richtet (vgl. Anlage 7).
- Der Prüfungslizenznehmer verpflichtet sich, auch externen Prüfungskandidaten das Ablegen der genannten Prüfungen zu ermöglichen.
- Die Prüfungslizenz berechtigt zur Abnahme der Prüfungen *ausschließlich an dem im Vertrag genannten Ort*. Will der Prüfungslizenznehmer Prüfungen auch an anderen Orten durchführen, so ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. In diesem Fall ist für jeden weiteren Prüfungsort eine Ergänzungsgebühr zur Prüfungslizenz zu zahlen.

4. Prüfungslizenznehmer

Als Prüfungslizenznehmer im Ausland kommen in Frage:

- Volkshochschulen oder vergleichbare Organisationen der Erwachsenenbildung
- deutsch-ausländische Kulturgesellschaften
- deutsche Schulen
- ausländische Hochschulen
- Sprachinstitute mit einem gut ausgebauten Angebot an Deutschunterricht (DaF) im Grundstufenbereich und ggf. Mittelstufenbereich
- Zusammenschlüsse oder Dachverbände der genannten Organisationen
- staatliche Prüfungsämter auf regionaler oder nationaler Ebene.

5. Voraussetzungen, die der Prüfungslizenznehmer erfüllen muss

noch Anlage 12

Das jeweils zuständige Goethe-Institut hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Vergabe einer Prüfungslizenz gegeben sind, bzw. ob sie - bei einem Verlängerungsantrag - weiterhin bestehen, und zwar im Hinblick auf:

- die bisherige Zusammenarbeit
- das Sprachkursangebot
- die räumliche Ausstattung und
- die personelle Ausstattung.

5.1 Bisherige Zusammenarbeit

Zwischen dem Goethe-Institut und dem Antragsteller besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine - in der Regel mehrjährige - vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

"Prüfungen bei Vertragsinstitutionen" haben bereits mehrfach erfolgreich stattgefunden.

5.2 Sprachkursangebot

- Der Prüfungslizenznehmer muss Deutschkurse anbieten, die mindestens zum Zertifikat Deutsch (ZD) führen.
- Es findet mindestens ein Prüfungstermin pro Jahr statt.
- Pro Prüfungstermin müssen *mindestens fünfzehn Prüfungskandidaten* eine einzelne Prüfung (z. B. das ZD) ablegen.
- Die Bestehensquote bei den Prüfungen darf im Durchschnitt von drei Prüfungsterminen 70% nicht unterschreiten.
- Werden Prüfungen auf verschiedenen Niveaustufen durchgeführt, so müssen die genannten Zahlen zumindest für eine Prüfung erreicht werden.

5.3 Räumliche Ausstattung

Die Ausstattung der Unterrichtsräume muss einen Unterricht ermöglichen, der mit Erfolg auf die kommunikative Kompetenz bewertenden Prüfungen vorbereitet. Eine ausreichende Anzahl von audiovisuellen Hilfsgeräten (Tageslichtprojektoren und Kassettenrecordern) muss zur Verfügung stehen. Die Räume müssen eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ermöglichen und dem üblichen Ausstattungsstandard entsprechen.

5.4 Personal

Der Prüfungslizenznehmer muss das für die Durchführung der Prüfungen erforderliche Personal beschäftigen. Er muss eine ausreichende Anzahl von Prüfer(inne)n/Lehrer(inne)n mit der entsprechenden Qualifikation einsetzen können und einen "Verantwortlichen für Prüfungen" (VP)¹ sowie einen Stellvertreter des VP (SVP) benennen.

- Der VP unterrichtet ausschließlich oder überwiegend Deutsch und muss *in einem auf Kontinuität angelegten Arbeitsverhältnis* stehen.
- Der VP hat an einer zentralen oder regionalen Prüferschulung teilgenommen.
- Die Aufgabe des VP wird von der Institution, bei der er beschäftigt ist, angemessen und dem Umfang seiner Aufgaben entsprechend gesondert honoriert. Im Rahmen der dem VP

¹) Um den Text lesbarer zu machen, wird im folgenden nur noch die maskuline Form verwendet.

noch Anlage 12

übertragenen Gesamtverpflichtung muss diesem genügend Zeit zur Verfügung stehen, um die im Rahmen der Prüfungslizenz anfallenden Aufgaben gewissenhaft zu erledigen.

5.4.1 Anforderungen an die Prüfer

Der Prüfungslizenznehmer verfügt über die für die Durchführung der genannten Prüfungen erforderliche Anzahl von geschulten Prüfern. Die Mindestanforderungen an die Prüfer sind:

- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich DaF
- eine (in der Regel mindestens eintägige) Einweisung in die jeweilige Prüfung und
- Sprachkenntnisse auf dem Niveau des
 - Kleinen Deutschen Sprachdiploms (KDS) für die Abnahme von FIT1, FIT2, SD 1, SD 2, oder ZD und des
 - Großen Deutschen Sprachdiploms (GDS) für die Abnahme der ZMP oder ZOP
- und Fachsprachenkenntnisse und entsprechende Unterrichtserfahrung bei fachsprachlichen Prüfungen.

5.4.2 Fachliche Qualifikationen des Verantwortlichen für Prüfungen

- Der VP ist Muttersprachler oder hat Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Großen Deutschen Sprachdiploms (GDS).
- Der VP hat eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren "Deutsch als Fremdsprache".
Er hat eine einschlägige Ausbildung als Fremdsprachenlehrer an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung.
- Der Ernennung zum VP geht eine in der Regel mehrtägige obligatorische Schulung und Fortbildung voraus, die vom zuständigen Goethe-Institut geplant und eventuell in Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Region oder dem zuständigen Bereich der Zentrale durchgeführt wurde.
- Der Vertreter des VP besitzt die gleiche Qualifikation.

5.5 Zusammenschlüsse mehrerer Institutionen und Dachverbände

Beantragen mehrere Institutionen gemeinsam eine Prüfungslizenz, so gelten zusätzlich zu den unter 5.1 bis 5.4 genannten folgende Bestimmungen:

Es muss zwischen diesen Institutionen eine vertragliche Vereinbarung bestehen, die folgende Punkte rechtsverbindlich festlegt:

- Die Wahl eines *Prüfungskoordinators*
- Gemeinsame Festlegung von Prüfungsterminen und Prüfungsgebühren
- Gemeinsame Schulung für lokale Prüfer
- Gemeinsame Bestellung der Prüfungsunterlagen, Rechnungsstellung und daraus sich ergebende Zuständigkeiten (Überweisung der Rechnungsbeträge an Bereich 412/Prüfungen)
- Gemeinsame Werbung für die zentralen Prüfungen des Lizenzgebers
- Kriterien für die Aufnahme weiterer Institutionen in die Vereinigung bzw. Kriterien für den Ausschluss.

Zu einem Aufnahmeantrag oder einem Ausschluss muss das zuständige Goethe-Institut in jedem Falle eine wertende Stellungnahme

noch Anlage 12

abgeben. Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Fachbereich der Zentrale.

Die unter 5.1 bis 5.4 genannten Bedingungen muss jede Institution erfüllen, die einem solchen Zusammenschluss beiträgt. Ein VP kann gleichzeitig die Aufgaben eines *Prüfungskoordinators* übernehmen.

Der *Prüfungskoordinator* ist dem Lizenzgeber gegenüber verantwortlich für die Abstimmung der Prüfungsgebühren und -termine. Er wird vom zuständigen Goethe-Institut bei der Planung von Fortbildungsveranstaltungen zu Rate gezogen.

Die genannten Bedingungen gelten auch für Dachverbände, die über ihre Zweigstellen landesweit die zentralen Prüfungen des Lizenzgebers abnehmen wollen. Dem "Antrag auf Erteilung einer Prüfungslizenz" mehrerer Institutionen muss eine deutsche Übersetzung der unter 5.5 genannten Vereinbarungen beigelegt werden.

Die Entscheidung darüber, ob die unter 5.1 - 5.5 genannten Anforderungen erfüllt sind, liegt beim Leiter der Spracharbeit des zuständigen Goethe-Instituts.

6. Antragstellung

Alle Anträge müssen von der an einer Prüfungslizenz interessierten Institution gestellt werden. Sie benennt einen VP und dessen Stellvertreter. Der VP erfüllt die unter 5.4.2 genannten Voraussetzungen.

Das zuständige Goethe-Institut leitet den Antrag, versehen mit einer Stellungnahme, an den zuständigen Fachbereich der Zentrale des Lizenzgebers zur Entscheidung weiter.

6.1 Erstantrag

Dem Erstantrag auf Erteilung einer Prüfungslizenz geht in der Regel eine mehrjährige Zusammenarbeit zwischen der den Antrag stellenden Institution und dem zuständigen Goethe-Institut voraus.

Dem Erstantrag sind beizufügen:

- Der vom Antragsteller unterzeichnete "Antrag auf Erteilung einer Prüfungslizenz" (Anlage 1a)
- Ein Lebenslauf des VP und ein Lebenslauf des Stellvertreters.

Das zuständige Goethe-Institut fügt die ausgefüllte "Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Prüfungslizenz" (Anlage 1b) bei.

Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Lizenzvertrag ausgestellt, der nach Unterzeichnung durch den Generalsekretär des Lizenzgebers der antragstellenden Institution in doppelter Ausfertigung zugeschickt wird. Der Lizenzvertrag tritt in Kraft, sobald ein vom Leiter der antragstellenden Institution gegengezeichnetes Exemplar bei Bereich 312 der Zentrale eingegangen ist. Der Lizenzgeber stellt daraufhin eine entsprechende Urkunde aus. Der Prüfungslizenznehmer sendet eine Kopie des von beiden Seiten unterzeichneten Vertrags an das zuständige Goethe-Institut. Falls der Postweg dies nicht zulässt, übernimmt die ZV die Versendung.

Im Lizenzvertrag werden der VP und dessen Stellvertreter namentlich genannt. Die Prüfungslizenz ist an den VP gebunden und nur so

noch Anlage 12

lange gültig, wie das unter 5.4 genannte Arbeitsverhältnis fort dauert. Wenn der VP das Arbeitsverhältnis zu seiner Institution löst, bzw. aus Alters- oder anderen Gründen ausscheidet, so tritt sein Stellvertreter kommissarisch in die Funktion ein. Er bedarf der Bestätigung als VP durch Bereich 312. Wird er in dieser Funktion innerhalb von 6 Monaten nicht bestätigt und kommt es innerhalb dieser Frist auch nicht zu einer vom Lizenzgeber akzeptierten Neubesetzung, so erlischt die Prüfungslizenz. In diesem Fall ist für einen eventuellen Nachfolger ein neuer Antrag mit den entsprechenden Anlagen erforderlich.

Beantragen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Goethe-Instituts mehrere mögliche Partner eine Prüfungslizenz, so entscheidet der zuständige Fachbereich der Zentrale München aufgrund der Stellungnahme des Goethe-Instituts, mit wie vielen und mit welchen Partnerinstitutionen ein Lizenzvertrag angestrebt werden soll.

Dachverbände, die mehrere Sprachinstitute, Gesellschaften oder Volkshochschulen zusammenschließen, können auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien ebenfalls eine Prüfungslizenz erwerben. Dem Antrag ist dann die Satzung des Dachverbandes in deutscher Übersetzung beizufügen. Zusätzlich müssen die unter 5.5 genannten Punkte vertraglich geregelt sein.

Zu Verhandlungen mit Dachverbänden ist der zuständige Fachbereich der Zentrale des Lizenzgebers (Bereich 312) rechtzeitig hinzuzuziehen.

6.2 Erweiterungsantrag

Will der Prüfungslizenznehmer seine Lizenz um eine Prüfung erweitern, so stellt er einen entsprechenden Erweiterungsantrag (Anlage 2a) und schickt ihn zur Stellungnahme an das zuständige Goethe-Institut, das dann Antrag und Stellungnahme (Anlage 2b) an Bereich 312 der Zentrale weiterleitet.

6.3 Verlängerungsantrag

Der Prüfungslizenznehmer stellt - falls gewünscht - **spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich einen Verlängerungsantrag** (Anlage 3a). Das zuständige Goethe-Institut nimmt dazu Stellung. Die "Stellungnahme zum Antrag auf Verlängerung der Prüfungslizenz" (Anlage 3b) soll dabei jeweils die Stellungnahme zum Erstantrag aktualisieren.

6.4 Änderung und Kündigung

Eine Änderung kann durch die Neubesetzung der Stelle des VP notwendig werden. Der Änderungsantrag bedarf der Schriftform und der Stellungnahme des zuständigen Goethe-Instituts.

Sind die Voraussetzungen für eine Prüfungslizenz nicht mehr gegeben, so kann Bereich 312 nach Rücksprache mit dem zuständigen Goethe-Institut eine Kündigung aussprechen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Quartalsende.

7. Die Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über alle Prüfungen im Ausland liegt beim zuständigen Fachbereich 312 der Zentrale des Lizenzgebers in München.

noch Anlage 12

Die Fachaufsicht schließt ein:

- die Fortbildung der *Verantwortlichen für Prüfungen*
- die Schulung der Prüfer
- die Standardkontrolle (durch Teilnahme von Mitarbeitern des Lizenzgebers an den Prüfungen und durch Einsicht in die Prüfungsunterlagen).

Der Fachbereich delegiert die Fachaufsicht in der Regel ganz oder teilweise an das zuständige Goethe-Institut.

8. Rechte und Pflichten des Lizenzgebers

8.1 Rechte des Lizenzgebers (Bereich 312)

- 8.1.1. Der Lizenzgeber (Bereich 312) übt die Fachaufsicht über alle Prüfungen aus.
- 8.1.2. Der Lizenzgeber entscheidet über Anträge auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Prüfungslizenz.
- 8.1.3. Der Lizenzgeber kann Lizenzverträge mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Vertrages kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße des Lizenznehmers gegen seine Verpflichtungen festgestellt werden oder die Vergabevoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- 8.1.4. Der Lizenzgeber setzt die Höhe der jährlich zu zahlenden Lizenzgebühr, die Abgabepreise pro Prüfungssatz und Richtpreise für die Prüfungsgebühren fest.

8.2 Pflichten des Lizenzgebers

Der Lizenzgeber berücksichtigt die Prüfungslizenznehmer als wichtige Partner im Rahmen seiner Pädagogischen Verbindungsarbeit angemessen bei allen Aktivitäten in diesem Bereich.

- 8.2.1. Der Lizenzgeber führt lokale und regionale Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen durch und bietet Stipendien oder Teilstipendien zur Teilnahme an zentralen Fortbildungsmaßnahmen zu Prüfungsfragen an.
- 8.2.2. Der Lizenzgeber verpflichtet sich zu regelmäßiger Standardkontrolle.
- 8.2.3. Bereich 412/Prüfungen liefert die jeweils bestellte Menge an Prüfungssätzen. Eine Abrechnung erfolgt entsprechend der Teilnehmerzahl. Bereich 412/Prüfungen schickt auf Bestellung kostenlos einzelne Kopiervorlagen der Übungssätze.
- 8.2.4. Das zuständige Goethe-Institut archiviert die Prüfungsunterlagen. (Abweichungen von dieser Regelung bedürfen einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung mit der Zentrale des Lizenzgebers.)
- 8.2.5. Das zuständige Goethe-Institut unterzeichnet Zeugnisse und Zertifikate.
- 8.2.6. Das zuständige Goethe-Institut informiert die Lizenznehmer über alle die Prüfung betreffenden Regelungen bzw. Änderungen dieser Regelungen (Prüfungsordnung etc.).

noch Anlage 12

8.2.7. Der Lizenzgeber informiert die Lizenznehmer über alle einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen des Lizenzgebers und eigene Publikationen zur Spracharbeit.

9. Rechte und Pflichten des Prüfungslizenznehmers

9.1 Rechte des Prüfungslizenznehmers

9.1.1. Der Prüfungslizenznehmer ist berechtigt, die im Lizenzvertrag genannten Prüfungen in eigener Verantwortung durchzuführen.

9.1.2. Der Prüfungslizenznehmer ist berechtigt, in seinem Kursprospekt auf die Kurse hinzuweisen, die auf diese Prüfungen vorbereiten.

9.1.3. Der Prüfungslizenznehmer ist berechtigt, das *LOGO der Prüfungszentren des Lizenzgebers* zu benutzen und mit der Bezeichnung "Prüfungszentrum für _____ (Spezifizierung der entsprechenden Prüfung(en))" für die Prüfungen und die prüfungsvorbereitenden Kurse zu werben. Auch bei landessprachlicher Übersetzung ist die Nennung der Prüfung(en), für die die Prüfungslizenz gilt, zwingend erforderlich. Die Übersetzung bedarf der Zustimmung des zuständigen Goethe-Instituts.

Dieser Hinweis ist graphisch der Werbung für die jeweilige Institution eindeutig unterzuordnen. Der Hinweis darauf, daß es sich bei der genannten Institution um ein "Prüfungszentrum von Goethe-Institut" handelt, darf bei Werbeträgern (Plakaten, Broschüren u.a.) nicht im Mittelpunkt stehen.

Der Prüfungslizenznehmer ist *nicht* berechtigt, das *LOGO des Goethe-Instituts* zu verwenden oder sonst den Eindruck zu erwecken, daß es sich bei der genannten Institution um ein Goethe-Institut handelt.

9.1.4 Der Prüfungslizenznehmer erhält für jeden an eine Unterrichtsstätte in Deutschland vermittelten Sprachkursteilnehmer einen Vermittlerbonus. Die Höhe dieses Vermittlerbonus wird von Bereich 410 gesondert mitgeteilt.

9.1.5 Der Prüfungslizenznehmer bezieht alle neu erscheinenden Publikationen des Lizenzgebers, die sich auf Testen und Prüfen beziehen, in je einem Exemplar kostenlos.

9.1.6. Bereich 311 reserviert dem Prüfungslizenznehmer einen Ausstattungsbeitrag für den Aufbau bzw. die Ergänzung seiner Lehrerhandbibliothek. Die Beschaffung erfolgt auf dem Weg des Lehrmittelspendenverfahrens über das jeweils zuständige Goethe-Institut. Das Formblatt "Bestellung von Lehrmitteln" erhält in diesem Fall den Zusatz: "Für Prüfungslizenznehmer in ...". Die entsprechenden Formulare sind über das zuständige Goethe-Institut erhältlich (vgl. Anlage 9).

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Prüfungslizenznehmer in der Schweiz.

9.2 Pflichten des Prüfungslizenznehmers

9.2.1. Der Prüfungslizenznehmer verpflichtet sich, die Prüfungen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung durchzuführen.

9.2.2. Der Prüfungslizenznehmer verpflichtet sich, bei Prüfungen nur geschulte Prüfer einzusetzen.

noch Anlage 12

- 9.2.3. Der Prüfungslizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber die Standardkontrolle zu ermöglichen.
- 9.2.4. Der Prüfungslizenznehmer schickt jährlich einen Bericht an Bereich 312 der Zentrale des Lizenzgebers in München sowie in Kopie an das zuständige Goethe-Institut (Anlage 10/Formular "Jahresbericht"). Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. **Der Bericht soll bis spätestens 31. Januar des Folgejahres bei Bereich 312/ZV vorliegen.**
- 9.2.5. Der Prüfungslizenznehmer verpflichtet sich, alle einschlägigen Bestimmungen des Lizenzgebers dem VP und den Prüfern zur Kenntnis zu geben und auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten.
- 9.2.6. Der Prüfungslizenznehmer ermöglicht dem VP und den Prüfern die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- 9.2.7. Der Prüfungslizenznehmer beteiligt sich an den Kosten von Fortbildungsmaßnahmen.
- 9.2.8. Der Prüfungslizenznehmer bestellt rechtzeitig bei Bereich 412/Prüfungen der Zentrale des Lizenzgebers in München alle zur Durchführung der Prüfungen benötigten Unterlagen. Er schickt an das für ihn zuständige Goethe-Institut jeweils eine Kopie des Bestellformulars und verpflichtet sich zur Zahlung der Rechnungen innerhalb der vereinbarten Fristen.
- 9.2.9. Der Prüfungslizenznehmer zahlt die vereinbarten Lizenzgebühren zu den vereinbarten Terminen.
- 9.2.10. Der Prüfungslizenznehmer schickt nach Abschluss der Prüfungen alle Prüfungsunterlagen in geordneter Form zur Archivierung an das zuständige Goethe-Institut.
- 9.2.11. Der Prüfungslizenznehmer erhält die benötigten Zeugnisse zusammen mit den angeforderten Prüfungsunterlagen von Bereich 412/Prüfungen zu den jeweils aktuellen Bestell- und Lieferbedingungen. Nach Abschluss der Prüfungen schreibt er die Zeugnisse und schickt sie zur Unterschrift und Siegelung an das zuständige Goethe-Institut.
- 9.2.12. Der Prüfungslizenznehmer wirbt für die Inlandskurse des Lizenzgebers, z.B. durch Aushang von Plakaten und Übernahme von Anzeigen des Lizenzgebers in eigene Publikationen.
- 9.2.13. Der Prüfungslizenznehmer verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit allen anderen Prüfungslizenz-Zentren und den Goethe-Instituten im Gastland.

10. Lehrauftrag mit Prüfungslizenz

Ein "Lehrauftrag mit Prüfungslizenz" kann erteilt werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen, die ein Prüfungslizenznehmer erfüllen muss (vgl. 5.1 - 5.5), folgende Vergabevoraussetzungen erfüllt sind:

1. Es besteht eine langjährige Zusammenarbeit mit dem zuständigen Goethe-Institut. Dies gilt vor allem für die Lehrerfortbildung, aber auch für die Abstimmung der Kurs- und Prüfungsgebühren.
2. Die antragstellende Institution bietet überwiegend oder ausschließlich Sprachkurse für Deutsch als Fremdsprache an.
3. Der Antragsteller bietet Sprachkurse im Grund- und Mittelstufenbereich an, die mindestens bis zur Zentralen Mittelstufenprüfung (ZMP) führen.
4. Kursstruktur und Curricula entsprechen denen eines Goethe-Institut im Ausland und sind mit dem zuständigen Goethe-Institut abgestimmt.
5. Der Antragsteller hat pro Lernabschnitt mindestens 300 Deutsch lernende Schüler und hat pro Kalenderjahr insgesamt mindestens

noch Anlage 12

50 Prüfungskandidaten für die zentralen Prüfungen des Lizenzgebers.

6. Die antragstellende Institution hat die Rechtsform einer Stiftung oder einer nicht profitorientierten Institution. Gewinne werden laut Satzung oder Statut zur Verbesserung der Sprachkurse reinvestiert. Die Förderung durch öffentliche Mittel der BRD oder des Gastlandes oder durch private Sponsoren ist in der Regel ein Indiz dafür, daß diese Voraussetzung erfüllt ist.

Die Entscheidung darüber, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, liegt beim Leiter der Spracharbeit des zuständigen Goethe-Instituts.

In der *Schweiz* und in *Österreich* werden ebenso wie in Deutschland keine Lehraufträge erteilt. Auch wenn die zusätzlichen Bedingungen für einen Lehrauftrag erfüllt sind, wird nur eine Prüfungslizenz vergeben.

noch Anlage 12

Anlagen
zu den
Richtlinien zur Vergabe von Prüfungslizenzen,
zum
Prüfungslizenzvertrag für Prüfungszentren
und zum
Verlängerungsvertrag

Anlage 1a: Formular "Antrag auf Erteilung einer Prüfungslizenz"

noch Anlage 12

Anlage 1b: Formular „Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Prüfungslizenz“

Anlage 2a: Formular „Antrag auf Erweiterung der Prüfungslizenz“

Anlage 2b: Formular „Stellungnahme zum Antrag auf Erweiterung der Prüfungslizenz“

Anlage 3a: Formular „Antrag auf Verlängerung der Prüfungslizenz“

Anlage 3b: Formular „Stellungnahme zum Antrag auf Verlängerung der Prüfungslizenz“

Anlage 4: Lieferbedingungen und Rechnungsstellung

Anlage 5: Liste der Richtpreise

Anlage 6: Liste der Abgabepreise

Anlage 7a: Übersicht über die Prüfungslizenzgebühren

Anlage 7b: Festlegung der Prüfungslizenzgebühr

Anlage 8: Bestellschein für Prüfungsunterlagen

Anlage 9: Mitteilung über die Höhe des jährlichen Zuschusses zur
Lehrerhandbibliothek & Muster
Bestellformular

Anlage 10: Formular „Jahresbericht“

**Bitte verwenden Sie die Formulare 1a - 3b und 10 als
Kopiervorlagen!**

Anlage 13



26. Nov. 2009

RUNDSCHREIBEN**AIZ-Nummer** 1039/09**An** Dr. Roland Meinert, BL 41
Anke Kleinschmidt, Johannes Gerbes
Alle GIA (Institutsleitungen, Leitungen Spracharbeit)**Nachrichtlich** Zentrale, Region D**Betreff** **Zusammenarbeit mit Prüfungskooperationspartnern im Ausland**
Richtlinien für die Vergabe von Prüfungslizenzen und für den Abschluss lokaler Vereinbarungen für die Abnahme der zentralen Prüfungen des Goethe-Instituts.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Goethe-Institut hat bisher zwischen „Prüfungslizenznehmern“ (Vertrag mit der Zentrale, eigenständiges Bestellen und Abrechnen der Prüfungsmaterialien) und „autorisierten Prüfern“ (lokale Vereinbarung mit zuständigen GIA, Abwicklung der Logistik über das GIA) unterschieden. Da diese Unterscheidung aus der Sicht unserer Kunden nicht relevant ist, wird künftig in der Außenkommunikation nur noch von „Prüfungskooperationspartnern“ die Rede sein bzw. von „Prüfungszentren des Goethe-Instituts“ (siehe auch Prüfungsordnung).

Intern gilt weiterhin die bisherige, vertraglich begründete Unterscheidung:

1. Institutionen, die mit der Zentrale des Goethe-Instituts einen Lizenzvertrag zur Prüfungsabnahme schließen, heißen *Prüfungslizenznehmer*.
2. Institutionen, die mit einem GIA eine lokale Vereinbarung zur Prüfungsabnahme schließen, heißen nicht mehr *autorisierte Prüfer*, sondern *Institution mit Prüfungsauftrag*. Der alte Begriff suggeriert eine Berechtigung für eine Person, die Vereinbarung wird jedoch mit einer Institution abgeschlossen.



Teil A: Prüfungslizenzen

1 Zielsetzung

Das Goethe-Institut unterstützt mit der Vergabe von Prüfungslizenzen für seine zentralen Prüfungen Institutionen bei der Förderung der deutschen Sprache an Orten, an denen das Goethe-Institut entweder selbst als Prüfungsinstitution nicht vertreten ist oder die Zahl der Prüfungsteilnehmenden die personellen und räumlichen Möglichkeiten des Goethe-Instituts vor Ort übersteigt.

2 Geltungsbereich

Das Goethe-Institut vergibt Prüfungslizenzen für folgende zentrale Prüfungen:

- Goethe-Zertifikat A1: Start Deutsch 1
- Goethe-Zertifikat A2: Start Deutsch 2
- Goethe-Zertifikat A1: Fit in Deutsch 1
- Goethe-Zertifikat A2: Fit in Deutsch 2
- Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch
- Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch für Jugendliche
- Goethe-Zertifikat B2
- Zertifikat Deutsch für den Beruf
- Goethe-Zertifikat C1
- Goethe-Zertifikat C2: Zentrale Oberstufenprüfung

Die Prüfungslizenz berechtigt zur Abnahme der Prüfungen in der Regel nur an dem im Vertrag genannten Ort. Möchte der Lizenznehmer im Ausland Prüfungen auch an anderen Orten durchführen, so ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Goethe-Institut im Ausland (vgl. Anlage 4) zu treffen.

3 Voraussetzungen für die Vergabe

Es obliegt dem zuständigen Goethe-Institut zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Vergabe einer Prüfungslizenz gegeben sind.

3.1 Einzelinstitutionen

3.1.1 Zielgruppen

Als Lizenznehmer im Ausland kommen in Frage:

- Universitäten und Hochschulen
- Volkshochschulen oder vergleichbare Organisationen der Erwachsenenbildung
- Deutsch-ausländische Kulturgesellschaften

noch Anlage 13



- Deutsche Schulen
- Sprachinstitute und innerbetriebliche Sprachschulen
- Staatliche Prüfungsämter auf regionaler oder nationaler Ebene

3.1.2 Bisherige Zusammenarbeit

Zwischen dem zuständigen Goethe-Institut und dem Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit bestehen. Diese definiert sich unter anderem durch Mitwirkung des Antragstellers an Projekten des zuständigen Goethe-Instituts oder durch die Teilnahme von Beschäftigten des Antragstellers an Veranstaltungen der Bildungskoooperation Deutsch, insbesondere auf dem Gebiet der Deutschlehrerfortbildung und zum Thema „Testen und Prüfen“. Diese Zusammenarbeit kann sich auch durch Prüfungsabnahme des zuständigen Goethe-Instituts an der antragstellenden Institution dokumentieren.

3.1.3 Räume und Ausstattung

Die Räume und die technische Ausstattung des Antragstellers ermöglichen eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und entsprechen dem landesüblichen Ausstattungsstandard. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Sitzordnung keine Täuschung ermöglicht und es während der Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung keinen störenden Lärm gibt. Grundlage für die Festlegung der Standards ist das Qualitätsmanagement-System des Goethe-Instituts (siehe § 9 Prüfungslizenzvertrag, Fachaufsicht und Standardkontrolle).

3.1.4 Personal

Der Antragsteller beschäftigt das für die Durchführung der Prüfungen erforderliche Personal, setzt eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Prüfenden ein und benennt einen qualifizierten Verantwortlichen/eine qualifizierte Verantwortliche für Prüfungen (VP) sowie eine qualifizierte Stellvertretung (sVP).

3.1.4.1 Anforderungen an die Prüfenden:

- Sie verfügen grundsätzlich über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch ein entsprechendes Deutsch-Zertifikat oder einen anderen, gleich- oder höherwertigen Nachweis. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Zentrale des Goethe-Instituts.
- Sie sind, wenn sie nicht Muttersprachler sind, bereit, ihre deutschen Sprachkenntnisse auszubauen und dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Aufnahme der Prüfungstätigkeit mit einem C2-Zertifikat des Goethe-Instituts nachzuweisen.
- Sie verfügen über einen Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache oder eine andere anerkannte einschlägige Qualifikation.
- Sie verfügen über eine zeitnahe Berufspraxis von mindestens drei Jahren in Deutsch als Fremdsprache
- Unmittelbar nach Vertragsabschluss Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme und während der gesamten Vertragslaufzeit regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Schulungsmaßnahmen des Goethe-Instituts.



3.1.4.2 Anforderungen an den Verantwortlichen/die Verantwortliche für Prüfungen (VP] und seine/ihre Stellvertretung (sVP]:

- Ein auf Kontinuität angelegtes Arbeitsverhältnis mit dem Antragsteller.
- Nachgewiesene deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Zentrale des Goethe-Instituts.
- Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache oder eine andere anerkannte einschlägige Qualifikation.
- Zeitnahe Berufspraxis von mindestens drei Jahren in Deutsch als Fremdsprache.
- Unmittelbar nach Vertragsabschluss Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme und während der gesamten Vertragslaufzeit regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Schulungsmaßnahmen des Goethe-Instituts.

3.2 Zusammenschlüsse mehrerer Institutionen und Dachverbände

Beantragen mehrere Institutionen oder ein Dachverband gemeinsam eine Prüfungslizenz, müssen alle Beteiligten die in Punkt 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus muss zwischen allen Beteiligten eine vertragliche Vereinbarung bestehen, die folgende Punkte rechtsverbindlich festlegt:

- Ernennung eines Prüfungskoordinators/einer Prüfungskoordinatorin;
- gemeinsame Festlegung von Prüfungsterminen;
- gemeinsame lokale Schulungen für Prüfende;
- gemeinsame Bestellung der Prüfungsmaterialien und Begleichung der Vergütung;
- gemeinsame Werbung für die zentralen Prüfungen und Bestellung von Material des Goethe-Instituts.

4 Antragstellung

Bereich 41 entscheidet über Anträge auf Erteilung und Erweiterung einer Prüfungslizenz.

4.1 Erstantrag

Der Antrag muss von der an einer Prüfungslizenz interessierten Institution beim zuständigen Goethe-Institut gestellt werden. Das zuständige Goethe-Institut stellt hierfür, wenn nötig, neben der deutschen auch eine landessprachliche Fassung des Lizenzvertrages zur Verfügung.

Dem Antrag sind beizufügen:

- das vom Antragsteller unterzeichnete Formblatt "Antrag auf Erteilung einer Prüfungslizenz" (Anlage 1a];
- je ein Lebenslauf des/der vorgesehenen VP und sVP;
- bei privaten Sprachschulen die Satzung/Geschäftsgrundlage der beantragenden Institution in beglaubigter deutscher Übersetzung.

Das zuständige Goethe-Institut fügt das ausgefüllte Formblatt "Stellungnahme des Goethe-Instituts zum Antrag auf Erteilung einer Prüfungslizenz" (Anlage 1b] bei und leitet alle Unterlagen zur Entscheidung an Bereich 41 weiter.

noch Anlage 13



Wenn mehrere Institutionen gemeinsam oder ein Dachverband den "Antrag auf Erteilung einer Prüfungslizenz" stellen, muss eine deutsche Übersetzung der unter Punkt 3.2 genannten Vereinbarung beigefügt werden. Zu Verhandlungen mit Dachverbänden ist Bereich 41 rechtzeitig hinzuzuziehen.

Beantragen mehrere Partnerinstitutionen eine Prüfungslizenz für dieselbe Prüfung am selben Standort bzw. im selben Einzugsbereich, so entscheidet Bereich 41 in Absprache mit dem zuständigen Goethe-Institut, mit welcher Partnerinstitution ein Lizenzvertrag angestrebt werden soll.

Der Lizenzvertrag wird in einer deutschen und einer landessprachlichen Version ausgestellt. Im Falle von Widersprüchen zwischen beiden Sprachversionen gilt die deutsche Fassung. Falls am Muster des Lizenzvertrags nach Landesüblichkeit nötige inhaltliche Modifikationen vorgenommen werden, müssen zwischen dem zuständigen Goethe-Institut und der Zentrale abgestimmt sowie in die deutsche und in die landessprachlichen Version eingearbeitet werden.

Beide Sprachfassungen des Lizenzvertrages werden durch die Zentrale des Goethe-Instituts unterzeichnet und dem Antragsteller in jeweils doppelter Ausfertigung zugeschickt. Der Lizenznehmer sendet je ein gegengezeichnetes Original beider Sprachversionen an Bereich 41 sowie eine Kopie beider Sprachfassungen an das zuständige Goethe-Institut.

4.2 Erweiterungsantrag

Möchte der Lizenznehmer seine Lizenz um eine oder mehrere Prüfungen des Goethe-Instituts erweitern, so stellt er einen entsprechenden Erweiterungsantrag (Anlage 3a) und schickt ihn zur Stellungnahme an das zuständige Goethe-Institut, das ihn zusammen mit dem Formblatt „Stellungnahme des Goethe-Instituts zum Antrag auf Erweiterung der Prüfungslizenz“ (Anlage 3b) an Bereich 41 weiterleitet.

4.3 Vertragsverlängerung

Die Prüfungslizenz ist auf drei Jahre befristet und verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien fristgerecht oder außerordentlich gekündigt wird.

5 Prüfungspreise

Das zuständige Goethe-Institut bzw. die zuständigen Goethe-Institute in einem Land legt bzw. legen zusammen mit ihren Prüfungslizenznehmern die Prüfungspreise für die Kunden fest. Diese Preise werden jährlich überprüft. Hauptbezugsgrößen bei der Preisfestlegung sind das Preisniveau eines Landes sowie die Preise vergleichbarer Prüfungen (z.B. British Council). Bei allen Anbietern von Prüfungen des Goethe-Instituts in einem Land müssen die Prüfungspreise für externe Einzelkunden identisch sein; Rabatte für interne Kunden und Großkunden sind ohne Abstimmung möglich. Ob eine Abstimmung der Prüfungspreise innerhalb einer Region sinnvoll und wünschenswert ist, muss vom jeweiligen Regionalinstitut entschieden werden.



6 Gebühren und Vergütung

6.1 Einmalige Gebühr bei neuem Vertragsabschluss

Die einmalige Gebühr bei Vertragsabschluss mit einer neuen Partnerinstitution beträgt in der Regel zwischen EUR 300,- und 600,- bzw. dem Gegenwert in Landeswährung. Der konkrete Betrag wird vom zuständigen Goethe-Institut festgelegt und vom Lizenznehmer an die Zentrale entrichtet. Die Zentrale lässt den Betrag per Budgetverlagerung dem zuständigen Goethe-Institut zukommen. Dort wird er auf LEHR_PRÜF verbucht.

6.2 Vergütung

Der Lizenznehmer bezahlt an das Goethe-Institut eine Vergütung in Höhe eines festgelegten prozentualen Anteils an den Prüfungspreisen. Berechnungsgrundlage für die Höhe der Vergütung sind stets die vollen Prüfungspreise; eventuelle Rabatte auf die Prüfungspreise, die der Lizenznehmer seinen Prüfungskunden gewährt, bleiben unberücksichtigt. Die Höhe des Prozentsatzes vereinbart Bereich 41 - in Absprache mit dem zuständigen Goethe-Institut - mit den Lizenznehmern. Er gilt für sämtliche Lizenznehmer in der Zuständigkeit eines Goethe-Instituts bzw. in einem Land und kann jährlich angepasst werden. Das Entscheidungsrecht über die Höhe des prozentualen Anteils und ggf. seine Anpassung liegt bei Bereich 41.

Zur Deckung der Kosten, die für die Betreuung der Lizenznehmer anfallen (Verwaltung, Werbung, Marketing, Fortbildung und sonstige Betreuungs- und Serviceleistungen^{II}), erhält das zuständige Goethe-Institut per Budgetverlagerung einen mit Bereich 41 abzusprechenden und auf LEHR_PRÜF zu buchenden Anteil an der von den Lizenznehmern zu entrichtenden Vergütung.

Nach jedem Prüfungstermin meldet der Lizenznehmer die Anzahl der Prüfungsteilnehmer pro Prüfungstyp an das Goethe-Institut. Das Goethe-Institut ermittelt auf Basis dieser Informationen sowie der landesweit gültigen Prüfungspreise und des festgelegten prozentualen Anteils die Höhe der Vergütung und stellt innerhalb von 14 Tagen eine Rechnung über diesen Betrag aus. Falls die Landeswährung nicht der Euro ist, wird die Höhe der Vergütung in Landeswährung berechnet und eine Rechnung über den entsprechenden Gegenwert in Euro ausgestellt, ermittelt nach mittlerem Tageskurs zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

noch Anlage 13



Teil B: Institutionen mit Prüfungsauftrag

1 Zielsetzung und Voraussetzungen

- Das Goethe-Institut hat ein sprachpolitisches Interesse daran, dass die antragstellende Institution die zentralen Prüfungen des Goethe-Instituts anbietet. Die Voraussetzungen für die Vergabe einer Prüfungslizenz sind nicht gegeben, oder es besteht kein Interesse an einem Lizenzvertrag auf Seiten der Institution.
- Die Institution befindet sich nicht am selben Ort wie das Goethe-Institut bzw. wie ein Lizenznehmer. Die geographische Entfernung ist so groß, dass die Anreise von Prüfungsteilnehmenden zum nächstgelegenen Goethe-Institut oder Lizenznehmer nicht vertretbar ist oder die Entsendung von Prüfenden zum Ort der Prüfungsabnahme wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- Die Institution verfügt über die erforderlichen Räume zur Durchführung der Prüfung und über vom Goethe-Institut geschulte Prüfende.

2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung kann für folgende zentrale Prüfungen abgeschlossen werden:

- Goethe-Zertifikat A1: Start Deutsch 1
- Goethe-Zertifikat A2: Start Deutsch 2
- Goethe-Zertifikat A1: Fit in Deutsch 1
- Goethe-Zertifikat A2: Fit in Deutsch 2
- Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch
- Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch für Jugendliche
- Goethe-Zertifikat B2
- Zertifikat Deutsch für den Beruf
- Goethe-Zertifikat C1
- Goethe-Zertifikat C2: Zentrale Oberstufenprüfung

3 Regelungen

- Die Prüfungen bleiben in der Verantwortung des zuständigen Goethe-Instituts.
- Der Prüfungspreis wird vom zuständigen Goethe-Institut festgelegt und entspricht dem landesweit gültigen Preis.
- Das zuständige Goethe-Institut nennt der Institution mit Prüfungsauftrag die Vergütung pro abgelegter Prüfung in Landeswährung.
- Die Institution mit Prüfungsauftrag bestellt rechtzeitig beim zuständigen Goethe-Institut die Prüfungsmaterialien, berichtet unmittelbar nach der Prüfung über das Ergebnis und zahlt unmittelbar nach der Rechnungsstellung an das zuständige Goethe-Institut, das diese Einnahmen unter LEHR_PRÜF verbucht.
- Die Institution mit Prüfungsauftrag hat die Berechtigung das Logo der Prüfungszentren zu benutzen und mit der Bezeichnung „Prüfungszentrum des Goethe-Instituts“ für die Prüfungen und Ihre prüfungsvorbereitenden Kurse zu werben.

noch Anlage 13



- Die Institution mit Prüfungsauftrag erhält Zugang zum Arbeitsraum für Prüfungskooperationspartner des Goethe-Instituts.
- Die Institution mit Prüfungsauftrag kann in ihrem Kursprospekt bei dem jeweiligen Kurs darauf hinweisen, auf welche Prüfung dieser vorbereitet und dass diese Prüfung direkt bei der Institution mit Prüfungsauftrag abgelegt werden kann.
- Die Institution mit Prüfungsauftrag ist verpflichtet im eigenen Kursprospekt anzugeben,
 - zu welchen Terminen,
 - zu welchen Preisen und
 - an welchem Ort die Prüfungen abgelegt werden können.

Teil C: Anlagen (werden teilweise nachgeliefert)

Anlage 1a:	Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Prüfungslizenz“
Anlage 1b:	Formblatt „Stellungnahme des Goethe-Instituts zum Antrag auf Erteilung einer Prüfungslizenz“
Anlage 2a:	Prüfungslizenzvertrag für bestehende Lizenznehmer
Anlage 2b:	Prüfungslizenzvertrag für neue Lizenznehmer
Anlage 3a:	Formblatt „Antrag auf Erweiterung der Prüfungslizenz“
Anlage 3b:	Formblatt „Stellungnahme des Goethe-Instituts zum Antrag auf Erweiterung der Prüfungslizenz“
Anlage 4:	Vereinbarung über die Abnahme von Prüfungen an einem zusätzlichen Prüfungsort
Anlage 5:	Lieferbedingungen und Rechnungsstellung
Anlage 6:	Formblatt „Jahresbericht“ für Lizenznehmer
Anlage 7a:	Vereinbarung für bestehende Institutionen mit Prüfungsauftrag
Anlage 7b:	Vereinbarung für neue Institutionen mit Prüfungsauftrag
Anlage 8:	Formblatt „Jahresbericht“ für Institutionen mit Prüfungsauftrag

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Georg Knopp
Generalsekretär

Anlage 14

Prüfungslizenzvertrag

1

Information zu Anlage 2a - Vertrag für bisherige Lizenznehmer

Das Verfahren der Zusammenarbeit mit unseren Prüfungskooperationspartnern im Ausland wie auch die entsprechenden Antragsverfahren wurden grundlegend überarbeitet, vereinfacht und den neuen Strukturen des Goethe-Instituts angepasst,

Da nun die Richtlinien für die Vergabe von Prüfungslizenzen geändert wurden, musste für alle bisherigen Prüfungslizenznehmer ein neuer Vertrag erstellt werden. Den neuen **Prüfungslizenzvertrag für bisherige Lizenznehmer** finden Sie in Anlage 2a.

noch Anlage 14

Prüfungslizenzvertrag

2

Lizenzvertrag Nr.

Zwischen

dem Goethe-Institut e.V., Dachauer Straße 122, 80637 München
vertreten durch:

– im Folgenden Goethe-Institut genannt –

und

vertreten durch:

– im Folgenden **Lizenznehmer** genannt –

wird folgender

Prüfungslizenzvertrag

geschlossen:

noch Anlage 14

Prüfungslizenzvertrag

3

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Durchführung von zentralen Prüfungen des Goethe-Instituts durch den Lizenznehmer in . Das für den Lizenznehmer zuständige Goethe-Institut im Ausland ist das Goethe-Institut , im Folgenden als „zuständiges Goethe-Institut“ bezeichnet.
- (2) Das Goethe-Institut stellt für seine Prüfungskooperationspartner einen Arbeitsraum im Extranet zur Verfügung. Im Arbeitsraum finden sich alle einschlägigen Dokumente und Formulare. Alle Informationen im Arbeitsraum sind vertraulich und dienen nur der Abwicklung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben. Der Lizenznehmer erhält nach Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien einen Benutzernamen und ein Passwort für den Zugang zum Arbeitsraum.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag berechtigt den Lizenznehmer zur Durchführung folgender zentraler Prüfungen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Goethe-Zertifikat A1: Start Deutsch 1
 - Goethe-Zertifikat A2: Start Deutsch 2
 - Goethe-Zertifikat A1: Fit in Deutsch 1
 - Goethe-Zertifikat A2: Fit in Deutsch 2
 - Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch
 - Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch für Jugendliche
 - Goethe-Zertifikat B2
 - Zertifikat Deutsch für den Beruf
 - Goethe-Zertifikat C1
 - Goethe-Zertifikat C2: Zentrale Oberstufenprüfung
- (2) Der Lizenznehmer führt die in diesem Vertrag genannten Prüfungen in eigener Verantwortung an dem in § 1 genannten Ort durch. Er ist dabei an alle einschlägigen Qualitätsrichtlinien des Goethe-Instituts gebunden. Möchte der Lizenznehmer Prüfungen auch an anderen Orten durchführen, so ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt eine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Goethe-Institut zu treffen.
 - (3) Zur Erweiterung der Prüfungslizenz auf in diesem Vertrag nicht genannte Prüfungen stellt der Lizenznehmer einen entsprechenden Erweiterungsantrag an das zuständige Goethe-Institut.

§ 3 Verantwortliche für Prüfungen und Prüfende

- (1) Der Lizenznehmer benennt als „Verantwortlichen/Verantwortliche für Prüfungen“ (VP)

Herrn/Frau

und als Stellvertreter/in (sVP)

Herrn/Frau

Prüfungslizenzvertrag

4

Das Goethe-Institut bestätigt den/die VP und den stellvertretenden/die stellvertretende VP in dieser Funktion.

- (2) Der/die Verantwortliche für Prüfungen und der/die stellvertretende Verantwortliche erfüllen die folgenden Bedingungen:
- Ein auf Kontinuität angelegtes Arbeitsverhältnis mit dem Antragsteller.
 - Nachgewiesene deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Zentrale des Goethe-Instituts.
 - Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache oder eine andere anerkannte einschlägige Qualifikation.
 - Zeitnahe Berufspraxis von mindestens drei Jahren in Deutsch als Fremdsprache.
 - Unmittelbar nach Vertragsabschluss Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme und während der gesamten Vertragslaufzeit regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Schulungsmaßnahmen des Goethe-Instituts.
- (3) Endet das Arbeitsverhältnis zwischen dem/der VP und dem Lizenznehmer, so übernimmt der/die jeweilige Stellvertreter/-in kommissarisch die Funktion des/der VP. Der Lizenznehmer benennt innerhalb von sechs Monaten einen neuen/eine neue VP und dessen/deren Stellvertreter/-in, die der Bestätigung durch das Goethe-Institut bedürfen. Werden der/die neue VP und deren/dessen Stellvertreter/-in vom Goethe-Institut aus objektiven Gründen innerhalb der 6-Monatsfrist nicht bestätigt, so endet dieser Vertrag automatisch und die Prüfungslizenz erlischt.
- (4) Die Prüfenden erfüllen folgende Bedingungen:
- Sie verfügen grundsätzlich über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch ein entsprechendes Deutsch-Zertifikat oder einen anderen, gleich- oder höherwertigen Nachweis. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Zentrale des Goethe-Instituts.
 - Sie sind, wenn sie nicht Muttersprachler sind, bereit, ihre deutschen Sprachkenntnisse auszubauen und dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Aufnahme der Prüfungstätigkeit mit einem C2-Zertifikat des Goethe-Instituts nachzuweisen.
 - Sie verfügen über einen Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache oder eine andere anerkannte einschlägige Qualifikation.
 - Sie verfügen über eine zeitnahe Berufspraxis von mindestens drei Jahren in Deutsch als Fremdsprache
 - Unmittelbar nach Vertragsabschluss Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme und während der gesamten Vertragslaufzeit regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Schulungsmaßnahmen des Goethe-Instituts.

§ 4 Prüfungspreise

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Prüfungsteilnehmern die Prüfungen zu den gemeinsam mit dem zuständigen Goethe-Institut festgelegten, landesweit gültigen Prüfungspreisen anzubieten. Rabatte für interne Kunden und Großkunden sind ohne Abstimmung möglich.

noch Anlage 14

Prüfungslizenzvertrag

5

§ 5 Vergütung

- (1) Für die ihm mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte bezahlt der Lizenznehmer an das Goethe-Institut eine Vergütung in Höhe eines vom Goethe-Institut festgelegten prozentualen Anteils an den Prüfungspreisen (s. §4). Berechnungsgrundlage für die Höhe der Vergütung sind stets die vollen Prüfungspreise; eventuelle Rabatte auf die Prüfungspreise, die der Lizenznehmer seinen Prüfungskunden gewährt, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Der prozentuale Anteil wird zu Beginn des Vertrages und in der Folge bis spätestens 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zwischen dem Goethe-Institut und dem Lizenznehmer schriftlich festgelegt und als Anlage zu diesem Vertrag genommen. Die Änderung des prozentualen Anteils gilt dann für das jeweilige Kalenderjahr. Kann eine Einigung über den prozentualen Anteil nicht erzielt werden, so steht beiden Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zum jeweils 31.03. eines Jahres zu.
- (3) Nach jedem Prüfungstermin meldet der Lizenznehmer die Anzahl der Prüfungsteilnehmer pro Prüfungstyp an das Goethe-Institut. Das Goethe-Institut ermittelt auf Basis dieser Informationen sowie der Prüfungspreise gem. §4 und des gem. Abs. 2 festgelegten prozentualen Anteils die Höhe der Vergütung und stellt innerhalb von 14 Tagen eine Rechnung über diesen Betrag aus. Falls die Landeswährung nicht der Euro ist, wird die Höhe der Vergütung in Landeswährung berechnet und eine Rechnung über den entsprechenden Gegenwert in Euro ausgestellt, ermittelt nach mittlerem Tageskurs zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

§ 6 Werbung

- (1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Rahmen dieses Vertrages das vom Goethe-Institut zur Verfügung gestellte Logo für Prüfungskooperationspartner zu benutzen und mit der Bezeichnung "Prüfungszentrum des Goethe-Instituts" zu werben, ggf. auch in landessprachlicher Übersetzung. Jede Übersetzung bedarf der Zustimmung des gem. § 1 zuständigen Goethe-Instituts. Die Prüfungsbezeichnungen selbst dürfen nicht übersetzt werden.
- (2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Logo des Goethe-Instituts zu verwenden oder sonst den Eindruck zu erwecken, dass es sich bei der genannten Institution um ein Goethe-Institut handelt.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die Rechte an dem Namen wie auch dem Logo beim Goethe-Institut liegen. Mit der Beendigung dieses Vertrages ist der Lizenznehmer nicht mehr berechtigt, den Namen "Prüfungszentrum des Goethe-Instituts" und das vom Goethe-Institut zur Verfügung gestellte Logo im Geschäftsverkehr (z.B. Werbung, Briefpapier, Internet-Auftritt) zu benutzen.
- (4) Dem Lizenznehmer werden Werbematerialien (Prospekte, Plakate etc.) durch das zuständige Goethe-Institut zur Verfügung gestellt.

§ 7 Prüfungsdurchführung

- (1) Allgemeines
Der Lizenznehmer verpflichtet sich:

Prüfungslizenzvertrag**6**

- die Prüfungen gemäß der gültigen Prüfungsordnung des Goethe-Instituts und den gültigen Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Prüfung durchzuführen und nur geschulte Prüfende einzusetzen. Prüfungsordnung und kommentierte Durchführungsbestimmungen sind im Arbeitsraum in der gültigen Fassung einsehbar;
- jährlich mindestens einen Prüfungstermin pro Prüfungstyp gemäß § 2 anzubieten;
- auch Prüfungsinteressierten, die nicht an sprach- oder prüfungsvorbereitenden Kursen bei ihm teilnehmen, das Ablegen der Prüfungen zu ermöglichen sowie Prüfungsteilnehmende über die Prüfung und deren Organisation umfassend und rechtzeitig zu informieren und zu beraten. Das beinhaltet auch Informationen darüber, wo und ab wann die Prüfungsteilnehmenden das Ergebnis der Prüfung erhalten;
- prüfungsvorbereitende Materialien, Prüfungsordnung, Durchführungsbestimmungen sowie die Teilnahmebedingungen für chronisch kranke und behinderte Prüfungsteilnehmende allen Prüfungsinteressierten zugänglich zu machen.

Das Goethe-Institut informiert den Lizenznehmer über alle die Prüfung betreffenden Regelungen bzw. Änderungen dieser Regelungen direkt und über den Arbeitsraum.

(2) Prüfungsmaterialien

Der Lizenznehmer bestellt mit den im Arbeitsraum verfügbaren digitalen Bestellformularen innerhalb der dort vorgesehenen Fristen beim Goethe-Institut alle zur Durchführung der Prüfungen benötigten Materialien. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Goethe-Instituts. Sollten sich überhöhte Versandkosten aufgrund zu kurzfristiger/fehlerhafter Bestellungen ergeben, wird dieser Betrag dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt.

Das Goethe-Institut liefert die jeweils bestellte Menge an Prüfungsmaterialien. Alle Prüfungsmaterialien unterliegen der Geheimhaltung. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Prüfungsmaterialien sorgfältig und sicher aufzubewahren.

Bei Vertragsende sind alle unbenutzten Prüfungsmaterialien innerhalb einer Woche nach Vertragsende geordnet an das zuständige Goethe-Institut zurückzugeben.

(3) Zeugnisse und Archivierung der Prüfungsunterlagen

Der Lizenznehmer stellt anhand der Prüfungsprotokolle die Zeugnisse aus und unterschreibt diese auch. Eine Siegelung durch den Lizenznehmer ist nicht vorgesehen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Zeugnisse nur mit der vom Goethe-Institut bereitgestellten Software auszustellen. Alle Prüfungsunterlagen sind gemäß Prüfungsordnung zu archivieren. Nach Beendigung des Vertrages (vgl. § 12) ist der Lizenznehmer nicht mehr zur Nutzung der vom Goethe-Institut zur Verfügung gestellten Software berechtigt und verpflichtet, sämtliche Kopien der Software zu löschen und sämtliche Daten elektronisch zu übergeben. Nach Beendigung des Vertrages hat der Lizenznehmer alle archivierten Prüfungsunterlagen unverzüglich an das zuständige Goethe-Institut zu übersenden.

(4) Dokumentation

Der Lizenznehmer meldet nach jedem Prüfungstermin Anzahl und Ergebnisse der Prüfungsteilnehmenden pro Prüfungstyp (s. auch §5, 3). Der Lizenznehmer schickt bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres für das jeweilige Vorjahr einen Jahresbericht an das Goethe-Institut sowie in Kopie an das zuständige Goethe-Institut. Berichtsjahr ist das vorangegangene Kalenderjahr. Der Lizenznehmer trägt dafür Sorge, dass alle Prüfungsteilnehmenden eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass sie Prüfungsordnung und Durchführungsbestimmungen des Goethe-Instituts zur Kenntnis genommen haben und anerkennen sowie dass sie mit der Übermittlung ihrer prüfungsbezogenen Daten an das zuständige Goethe-Institut und das zentrale Prüfungsarchiv des Goe-

noch Anlage 14

Prüfungslizenzvertrag

7

the-Instituts einverstanden sind. Ein entsprechendes Muster findet sich im Arbeitsraum für Prüfungskooperationspartner.

§ 8 Netzwerkarbeit

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit allen anderen Lizenznehmern im Land und wirbt für die Sprachkurse des Goethe-Instituts in Deutschland, z.B. durch Aushang von Plakaten und Übernahme von Anzeigen des Goethe-Instituts in eigene Publikationen.

Das zuständige Goethe-Institut berücksichtigt den Lizenznehmer als wichtigen Partner in angemessener Weise bei allen prüfungsbezogenen Fortbildungs- und Marketingaktivitäten.

§ 9 Fachaufsicht und Fortbildung

- (1) Das Goethe-Institut übt die Fachaufsicht über alle Prüfungen aus. Grundlage ist das Qualitätsmanagementverfahren des Goethe-Instituts. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Goethe-Institut die Fachaufsicht und Standardkontrolle zu ermöglichen, z.B. in Form von angekündigten und nicht angekündigten Prüfungshospitationen.
- (2) Das Goethe-Institut informiert über alle einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen, führt lokale, regionale und zentrale Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen durch und bietet dem Lizenznehmer Stipendien oder Teilstipendien zur Teilnahme an zentralen Fortbildungsmaßnahmen des Goethe-Instituts zu Prüfungsfragen an. Der Lizenznehmer ermöglicht dem/der VP/sVP und den Prüfenden die regelmäßige Teilnahme an o.g. Fortbildungsveranstaltungen. Der Lizenznehmer beteiligt sich angemessen an den Kosten von Fortbildungsmaßnahmen.
- (3) Das Goethe-Institut stellt dem Lizenznehmer neu erschienene Publikationen des Goethe-Instituts, die sich auf Testen und Prüfen beziehen, in je einem Exemplar kostenlos zur Verfügung. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem/der VP, dem/der sVP und den Prüfenden die Informations- und Schulungsmaterialien sowie sämtliche einschlägigen Bestimmungen zu den Prüfungen des Goethe-Instituts zugänglich zu machen und auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten.
- (4) Der/die VP hospitiert regelmäßig bei Prüfungen und kontrolliert die Bewertungen stichprobenartig.

§ 10 Erprobung

Der Lizenznehmer steht grundsätzlich auch zur Erprobung neuer Prüfungssätze zur Verfügung, wenn das Goethe-Institut mit diesem Wunsch an ihn herantritt. Die Erprobung wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt und gesondert honoriert.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und alle ihm während der Vertragsdauer bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge, an deren Geheimhaltung das Goethe-Institut ein berechtigtes Interesse hat und welche nach ihrer Art, Quelle oder Bezeichnung als vertraulich anzusehen sind, Stillschweigen zu bewahren. Hierzu zählen insbesondere Benutzername und Passwort für den Zugang zum Arbeitsraum. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses hinaus fort.
- (2) Weiterhin verpflichtet sich der Vertragspartner sämtliche personenbezogenen Daten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, weder für Zwecke, die nicht mit der Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, noch in einer sonstigen Weise unbefugt zu nutzen, an

Prüfungslizenzvertrag

8

Dritte weiterzugeben oder zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses hinaus fort.

- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, deren Veröffentlichung das Goethe-Institut zugestimmt hat oder die ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsregelung allgemein zugänglich oder bekannt sind.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit ¶ Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Er verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit Fristsetzung fortsetzt. Zu den wesentlichen Vertragspflichten gehört insbesondere § 7. Ein Verstoß gegen § 11 berechtigt das Goethe-Institut zur sofortigen fristlosen Kündigung ohne vorherige Abmahnung.
- (2) Nach Vertragsende hat der Lizenznehmer insbesondere die Pflichten aus §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 3 zu beachten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die der unwirksamen nach Inhalt und wirtschaftlicher Auswirkung am nächsten kommt.
- (3) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.
- (4) Dieser Vertrag wird in einer deutschen und landessprachlichen Sprachfassung unterzeichnet. Im Falle von Widersprüchen zwischen den beiden Sprachversionen gilt die deutsche Fassung.
- (5) Mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages verliert der Vertrag vom _____ seine Gültigkeit.

Ort/Datum

Ort/Datum

(Goethe Institut)

(Lizenznehmer)

Anlage 15Prüfungslizenzvertrag

1

Information zu Anlage 2b - Vertrag für neue Prüfungslizenznehmer

Das Verfahren der Zusammenarbeit mit unseren Prüfungskooperationspartnern im Ausland wie auch die entsprechenden Antragsverfahren wurden grundlegend überarbeitet, vereinfacht und den neuen Strukturen des Goethe-Instituts angepasst.

Da nun die Richtlinien für die Vergabe von Prüfungslizenzen geändert wurden, musste für alle neuen Prüfungslizenznehmer ein neuer Vertrag erstellt werden. Den **Vertrag für neue Prüfungslizenznehmer** finden Sie in Anlage 2b.

noch Anlage 15

Prüfungslizenzvertrag

2

Lizenzvertrag Nr.

Zwischen

dem Goethe-Institut e.V., Dachauer Straße 122, 80637 München
vertreten durch:

– im Folgenden Goethe-Institut genannt –

und

vertreten durch:

– im Folgenden **Lizenznehmer** genannt –

wird folgender

Prüfungslizenzvertrag

geschlossen:

noch Anlage 15

Prüfungslizenzvertrag

3

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Durchführung von zentralen Prüfungen des Goethe-Instituts durch den Lizenznehmer in . Das für den Lizenznehmer zuständige Goethe-Institut im Ausland ist das Goethe-Institut , im Folgenden als „zuständiges Goethe-Institut“ bezeichnet.
- (2) Das Goethe-Institut stellt für seine Prüfungskooperationspartner einen Arbeitsraum im Extranet zur Verfügung. Im Arbeitsraum finden sich alle einschlägigen Dokumente und Formulare. Alle Informationen im Arbeitsraum sind vertraulich und dienen nur der Abwicklung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben. Der Lizenznehmer erhält nach Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien einen Benutzernamen und ein Passwort für den Zugang zum Arbeitsraum.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag berechtigt den Lizenznehmer zur Durchführung folgender zentraler Prüfungen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Goethe-Zertifikat A1: Start Deutsch 1
- Goethe-Zertifikat A2: Start Deutsch 2
- Goethe-Zertifikat A1: Fit in Deutsch 1
- Goethe-Zertifikat A2: Fit in Deutsch 2
- Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch
- Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch für Jugendliche
- Goethe-Zertifikat B2
- Zertifikat Deutsch für den Beruf
- Goethe-Zertifikat C1
- Goethe-Zertifikat C2: Zentrale Oberstufenprüfung

- (2) Der Lizenznehmer führt die in diesem Vertrag genannten Prüfungen in eigener Verantwortung an dem in § 1 genannten Ort durch. Er ist dabei an alle einschlägigen Qualitätsrichtlinien des Goethe-Instituts gebunden. Möchte der Lizenznehmer Prüfungen auch an anderen Orten durchführen, so ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt eine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Goethe-Institut zu treffen.

- (3) Zur Erweiterung der Prüfungslizenz auf in diesem Vertrag nicht genannte Prüfungen stellt der Lizenznehmer einen entsprechenden Erweiterungsantrag an das zuständige Goethe-Institut.

§ 3 Verantwortliche für Prüfungen und Prüfende

- (1) Der Lizenznehmer benennt als „Verantwortlichen/Verantwortliche für Prüfungen“ (VP)

Herrn/Frau

und als Stellvertreter/in (sVP)

Herrn/Frau

Prüfungslizenzvertrag**4**

Das Goethe-Institut bestätigt den/die VP und den stellvertretenden/die stellvertretende VP in dieser Funktion.

- (2) Der/die Verantwortliche für Prüfungen und der/die stellvertretende Verantwortliche erfüllen die folgenden Bedingungen:
- Ein auf Kontinuität angelegtes Arbeitsverhältnis mit dem Antragsteller.
 - Nachgewiesene deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Zentrale des Goethe-Instituts.
 - Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache oder eine andere anerkannte einschlägige Qualifikation.
 - Zeitnahe Berufspraxis von mindestens drei Jahren in Deutsch als Fremdsprache.
 - Unmittelbar nach Vertragsabschluss Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme und während der gesamten Vertragslaufzeit regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Schulungsmaßnahmen des Goethe-Instituts.
- (3) Endet das Arbeitsverhältnis zwischen dem/der VP und dem Lizenznehmer, so übernimmt der/die jeweilige Stellvertreter/-in kommissarisch die Funktion des/der VP. Der Lizenznehmer benennt innerhalb von sechs Monaten einen neuen/eine neue VP und dessen/deren Stellvertreter/-in, die der Bestätigung durch das Goethe-Institut bedürfen. Werden der/die neue VP und deren/dessen Stellvertreter/-in vom Goethe-Institut aus objektiven Gründen innerhalb der 6-Monatsfrist nicht bestätigt, so endet dieser Vertrag automatisch und die Prüfungslizenz erlischt.
- (4) Die Prüfenden erfüllen folgende Bedingungen:
- Sie verfügen grundsätzlich über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch ein entsprechendes Deutsch-Zertifikat oder einen anderen, gleich- oder höherwertigen Nachweis. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Zentrale des Goethe-Instituts.
 - Sie sind, wenn sie nicht Muttersprachler sind, bereit, ihre deutschen Sprachkenntnisse auszubauen und dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Aufnahme der Prüfungstätigkeit mit einem C2-Zertifikat des Goethe-Instituts nachzuweisen.
 - Sie verfügen über einen Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache oder eine andere anerkannte einschlägige Qualifikation.
 - Sie verfügen über eine zeitnahe Berufspraxis von mindestens drei Jahren in Deutsch als Fremdsprache
 - Unmittelbar nach Vertragsabschluss Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme und während der gesamten Vertragslaufzeit regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Schulungsmaßnahmen des Goethe-Instituts.

§ 4 Prüfungspreise

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Prüfungsteilnehmern die Prüfungen zu den gemeinsam mit dem zuständigen Goethe-Institut festgelegten, landesweit gültigen Prüfungspreisen anzubieten. Rabatte für interne Kunden und Großkunden sind ohne Abstimmung möglich.

noch Anlage 15

Prüfungslizenzvertrag

5

§ 5 Gebühren und Vergütung

5.1 Einmalige Gebühr bei Vertragsabschluss

Bei Vertragsabschluss erhebt der Lizenzgeber eine einmalige Gebühr, die in der Regel zwischen EUR 300,- und 600,- bzw. dem Gegenwert in Landeswährung beträgt. Der konkrete Betrag wird vom zuständigen Goethe-Institut festgelegt und vom Lizenznehmer an das Goethe-Institut entrichtet.

5.2 Vergütung

- (1) Für die ihm mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte bezahlt der Lizenznehmer an das Goethe-Institut eine Vergütung in Höhe eines vom Goethe-Institut festgelegten prozentualen Anteils an den Prüfungspreisen (s. §4). Berechnungsgrundlage für die Höhe der Vergütung sind stets die vollen Prüfungspreise; eventuelle Rabatte auf die Prüfungspreise, die der Lizenznehmer seinen Prüfungskunden gewährt, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Der prozentuale Anteil wird zu Beginn des Vertrages und in der Folge bis spätestens 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zwischen dem Goethe-Institut und dem Lizenznehmer schriftlich festgelegt und als Anlage zu diesem Vertrag genommen. Die Änderung des prozentualen Anteils gilt dann für das jeweilige Kalenderjahr. Kann eine Einigung über den prozentualen Anteil nicht erzielt werden, so steht beiden Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zum jeweils 31.03. eines Jahres zu.
- (3) Nach jedem Prüfungstermin meldet der Lizenznehmer die Anzahl der Prüfungsteilnehmer pro Prüfungstyp an das Goethe-Institut. Das Goethe-Institut ermittelt auf Basis dieser Informationen sowie der Prüfungspreise gem. §4 und des gem. Abs. 2 festgelegten prozentualen Anteils die Höhe der Vergütung und stellt innerhalb von 14 Tagen eine Rechnung über diesen Betrag aus. Falls die Landeswährung nicht der Euro ist, wird die Höhe der Vergütung in Landeswährung berechnet und eine Rechnung über den entsprechenden Gegenwert in Euro ausgestellt, ermittelt nach mittlerem Tageskurs zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

§ 6 Werbung

- (1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Rahmen dieses Vertrages das vom Goethe-Institut zur Verfügung gestellte Logo für Prüfungskooperationspartner zu benutzen und mit der Bezeichnung "Prüfungszentrum des Goethe-Instituts" zu werben, ggf. auch in landessprachlicher Übersetzung. Jede Übersetzung bedarf der Zustimmung des gem. § 1 zuständigen Goethe-Instituts. Die Prüfungsbezeichnungen selbst dürfen nicht übersetzt werden.
- (2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Logo des Goethe-Instituts zu verwenden oder sonst den Eindruck zu erwecken, dass es sich bei der genannten Institution um ein Goethe-Institut handelt.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die Rechte an dem Namen wie auch dem Logo beim Goethe-Institut liegen. Mit der Beendigung dieses Vertrages ist der Lizenznehmer nicht mehr berechtigt, den Namen "Prüfungszentrum des Goethe-Instituts" und das vom Goethe-Institut zur Verfügung gestellte Logo im Geschäftsverkehr (z.B. Werbung, Briefpapier, Internet-Auftritt) zu benutzen.

Prüfungslizenzvertrag

6

- (4) Dem Lizenznehmer werden Werbematerialien (Prospekte, Plakate etc.) durch das zuständige Goethe-Institut zur Verfügung gestellt.

§ 7 Prüfungsdurchführung

- (1) Allgemeines

Der Lizenznehmer verpflichtet sich:

- die Prüfungen gemäß der gültigen Prüfungsordnung des Goethe-Instituts und den gültigen Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Prüfung durchzuführen und nur geschulte Prüfende einzusetzen. Prüfungsordnung und kommentierte Durchführungsbestimmungen sind im Arbeitsraum in der gültigen Fassung einsehbar;
- jährlich mindestens einen Prüfungstermin pro Prüfungstyp gemäß § 2 anzubieten;
- auch Prüfungsinteressierten, die nicht an sprach- oder prüfungsvorbereitenden Kursen bei ihm teilnehmen, das Ablegen der Prüfungen zu ermöglichen sowie Prüfungsteilnehmende über die Prüfung und deren Organisation umfassend und rechtzeitig zu informieren und zu beraten. Das beinhaltet auch Informationen darüber, wo und ab wann die Prüfungsteilnehmenden das Ergebnis der Prüfung erhalten;
- prüfungsvorbereitende Materialien, Prüfungsordnung, Durchführungsbestimmungen sowie die Teilnahmebedingungen für chronisch kranke und behinderte Prüfungsteilnehmende allen Prüfungsinteressierten zugänglich zu machen.

Das Goethe-Institut informiert den Lizenznehmer über alle die Prüfung betreffenden Regelungen bzw. Änderungen dieser Regelungen direkt und über den Arbeitsraum.

- (2) Prüfungsmaterialien

Der Lizenznehmer bestellt mit den im Arbeitsraum verfügbaren digitalen Bestellformularen innerhalb der dort vorgesehenen Fristen beim Goethe-Institut alle zur Durchführung der Prüfungen benötigten Materialien. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Goethe-Instituts. Sollten sich überhöhte Versandkosten aufgrund zu kurzfristiger/fehlerhafter Bestellungen ergeben, wird dieser Betrag dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt.

Das Goethe-Institut liefert die jeweils bestellte Menge an Prüfungsmaterialien. Alle Prüfungsmaterialien unterliegen der Geheimhaltung. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Prüfungsmaterialien sorgfältig und sicher aufzubewahren.

Bei Vertragsende sind alle unbenutzten Prüfungsmaterialien innerhalb einer Woche nach Vertragsende geordnet an das zuständige Goethe-Institut zurückzugeben.

- (3) Zeugnisse und Archivierung der Prüfungsunterlagen

Der Lizenznehmer stellt anhand der Prüfungsprotokolle die Zeugnisse aus und unterschreibt diese auch. Eine Siegelung durch den Lizenznehmer ist nicht vorgesehen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Zeugnisse nur mit der vom Goethe-Institut bereitgestellten Software auszustellen. Alle Prüfungsunterlagen sind gemäß Prüfungsordnung zu archivieren. Nach Beendigung des Vertrages (vgl. § 12) ist der Lizenznehmer nicht mehr zur Nutzung der vom Goethe-Institut zur Verfügung gestellten Software berechtigt und verpflichtet, sämtliche Kopien der Software zu löschen und sämtliche Daten elektronisch zu übergeben. Nach Beendigung des Vertrages hat der Lizenznehmer alle archivierten Prüfungsunterlagen unverzüglich an das zuständige Goethe-Institut zu übersenden.

- (4) Dokumentation

Der Lizenznehmer meldet nach jedem Prüfungstermin Anzahl und Ergebnisse der Prüfungsteilnehmenden pro Prüfungstyp (s. auch §5, 3). Der Lizenznehmer schickt bis spätestens zum 15. Februar

noch Anlage 15

Prüfungslizenzvertrag

7

eines jeden Jahres für das jeweilige Vorjahr einen Jahresbericht an das Goethe-Institut sowie in Kopie an das zuständige Goethe-Institut. Berichtsjahr ist das vorangegangene Kalenderjahr. Der Lizenznehmer trägt dafür Sorge, dass alle Prüfungsteilnehmenden eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass sie Prüfungsordnung und Durchführungsbestimmungen des Goethe-Instituts zur Kenntnis genommen haben und anerkennen sowie dass sie mit der Übermittlung ihrer prüfungsbezogenen Daten an das zuständige Goethe-Institut und das zentrale Prüfungsarchiv des Goethe-Instituts einverstanden sind. Ein entsprechendes Muster findet sich im Arbeitsraum für Prüfungskooperationspartner.

§ 8 Netzwerkarbeit

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit allen anderen Lizenznehmern im Land und wirbt für die Sprachkurse des Goethe-Instituts in Deutschland, z.B. durch Aushang von Plakaten und Übernahme von Anzeigen des Goethe-Instituts in eigene Publikationen.

Das zuständige Goethe-Institut berücksichtigt den Lizenznehmer als wichtigen Partner in angemessener Weise bei allen prüfungsbezogenen Fortbildungs- und Marketingaktivitäten.

§ 9 Fachaufsicht und Fortbildung

- (1) Das Goethe-Institut übt die Fachaufsicht über alle Prüfungen aus. Grundlage ist das Qualitätsmanagementverfahren des Goethe-Instituts. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Goethe-Institut die Fachaufsicht und Standardkontrolle zu ermöglichen, z.B. in Form von angekündigten und nicht angekündigten Prüfungshospitationen.
- (2) Das Goethe-Institut informiert über alle einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen, führt lokale, regionale und zentrale Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen durch und bietet dem Lizenznehmer Stipendien oder Teilstipendien zur Teilnahme an zentralen Fortbildungsmaßnahmen des Goethe-Instituts zu Prüfungsfragen an. Der Lizenznehmer ermöglicht dem/der VP/sVP und den Prüfenden die regelmäßige Teilnahme an o.g. Fortbildungsveranstaltungen. Der Lizenznehmer beteiligt sich angemessen an den Kosten von Fortbildungsmaßnahmen.
- (3) Das Goethe-Institut stellt dem Lizenznehmer neu erschienene Publikationen des Goethe-Instituts, die sich auf Testen und Prüfen beziehen, in je einem Exemplar kostenlos zur Verfügung. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem/der VP, dem/der sVP und den Prüfenden die Informations- und Schulungsmaterialien sowie sämtliche einschlägigen Bestimmungen zu den Prüfungen des Goethe-Instituts zugänglich zu machen und auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten.
- (4) Der/die VP hospitiert regelmäßig bei Prüfungen und kontrolliert die Bewertungen stichprobenartig.

§ 10 Erprobung

Der Lizenznehmer steht grundsätzlich auch zur Erprobung neuer Prüfungssätze zur Verfügung, wenn das Goethe-Institut mit diesem Wunsch an ihn herantritt. Die Erprobung wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt und gesondert honoriert.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und alle ihm während der Vertragsdauer bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge, an deren Geheimhaltung das Goethe-Institut ein berechtigtes Interesse hat und welche nach ihrer Art, Quelle oder Bezeichnung als vertraulich anzusehen sind, Stillschweigen zu bewahren. Hierzu zählen insbesondere Benutzername und Passwort für den Zugang zum Arbeitsraum. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses hinaus fort.

Prüfungslizenzvertrag

8

- (2) Weiterhin verpflichtet sich der Vertragspartner sämtliche personenbezogenen Daten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, weder für Zwecke, die nicht mit der Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, noch in einer sonstigen Weise unbefugt zu nutzen, an Dritte weiterzugeben oder zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses hinaus fort.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, deren Veröffentlichung das Goethe-Institut zugestimmt hat oder die ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsregelung allgemein zugänglich oder bekannt sind.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Er verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit Fristsetzung fortsetzt. Zu den wesentlichen Vertragspflichten gehört insbesondere § 7. Ein Verstoß gegen § 11 berechtigt das Goethe-Institut zur sofortigen fristlosen Kündigung ohne vorherige Abmahnung.
- (2) Nach Vertragsende hat der Lizenznehmer insbesondere die Pflichten aus §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 3 zu beachten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die der unwirksamen nach Inhalt und wirtschaftlicher Auswirkung am nächsten kommt.
- (3) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.
- (4) Dieser Vertrag wird in einer deutschen und landessprachlichen Sprachfassung unterzeichnet. Im Falle von Widersprüchen zwischen den beiden Sprachversionen gilt die deutsche Fassung.

Ort/Datum

Ort/Datum

(Goethe Institut)

(Lizenznehmer)

Anlage 16

Berlin, den 29f03f2010

Auswärtiges Amt
Ref 510

Ehegattennachzug 2009 Selbstfeststellung

Vertretung	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann	ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau	ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann	ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau	Gesamt 2009
Aschgabat	3	0	7	0	10
Baku	18	12	1k	0	4k
Chengdu	33	0	19	3	55
Chisinau	k4	1k	31	8	119
Conakry	8	13	1	1	23
Cotonou	2	7	7	1	17
Doha	0	0	0	0	0
Duschanbe	4	3	1	0	8
Eriwan	39	13	22	8	82
Gaborone	1	0	0	0	1
Havanna	73	20	10	0	103
Kampala	8	4	2	3	17
Kanton	83	9	74	8	174
Kigali	0	0	0	0	0
Lilongwe	0	0	3	0	3
Luanda	0	0	0	0	0
Lusaka	7	4	2	1	14
Manama	1	0	3	0	4
Nouakchott	0	0	0	0	0
Ouagadougou	2	7	3	0	12
Phnom Penh	k	0	4	1	11
Pjöngjang	0	1	0	0	1
Rangun	5	3	28	1	37
Reykjavik	0	0	1	0	1
Glan Bator	20	2	13	3	38
Vientiane	0	0	0	0	0
Summe	377	114	247	38	77k

Anlage 17

Auswärtiges Amt
Ref. 510

Stand: 27.01.2010

Gesonderte Statistik zum Ehegattennachzug
nach Quartalen (2008 bis 2009)

Länder	Auslands- vertretungen	Beantragte Visa zum Ehegattennachzug												kein Sprachnachweis notwendig gem. Ausnahmetatbestand											
		I/08	II/08	III/08	IV/08	I/09	II/09	III/09	IV/09	I/08	II/08	III/08	IV/08	I/09	II/09	III/09	IV/09								
	Chengdu	14	9	11	12	14	18	12	14	4	5	5	7	4	7	1	5								
	Hongkong	0	--	2	2	3	2	11	7	0	--	2	0	0	2	10	1								
	Kanton	42	38	45	28	34	45	36	45	2	0	0	4	3	4	14	12								
	Peking	110	136	138	76	70	167	125	146	57	55	69	45	54	50	60	46								
	Shanghai	66	110	105	109	95	102	92	68	32	61	48	50	38	49	26	24								
	Ankara	1.388	1.698	1.762	1.393	1.611	1.523	1.279	1.226	16	21	19	11	29	15	11	7								
	Istanbul	357	343	478	452	488	505	377	354	23	19	41	21	37	18	28	10								
	Izmir	320	377	326	332	361	327	218	283	9	5	12	4	9	13	11	5								
	Jekaterinburg	33	55	38	26	54	56	88	70	2	2	1	4	3	1	2	4								
	Kaliningrad	27	15	20	20	21	24	21	26	0	3	0	0	0	0	0	0								
	Moskau	291	242	296	315	269	313	369	295	24	22	26	37	33	35	31	31								
	Nowosibirsk	130	158	143	131	77	90	110	141	1	5	2	3	3	2	2	1								
	St. Petersburg	24	56	42	44	41	58	66	62	13	6	13	2	6	11	5	20								
	Chennai	214	286	237	203	205	190	235	255	147	165	188	164	153	121	142	147								
	Kalkutta	9	4	12	15	23	17	21	15	3	1	10	11	10	7	9	7								
	Mumbai	80	108	71	91	95	102	70	91	29	28	8	13	11	31	34	13								
	New Dehli	100	92	116	89	118	140	127	97	31	20	24	3	4	4	1	2								
	Bangkok	251	254	361	368	408	374	309	338	19	6	22	7	9	15	3	2								
	Belgrad	266	267	232	253	230	235	218	164	28	27	22	20	42	54	30	28								
	Pristina	413	810	1.074	1.100	770	900	980	870	0	1	0	1	0	0	0	1								
	Rabat	322	361	620	261	502	557	436	393	18	28	26	30	6	8	13	1								
	Sarajewo	182	326	276	282	221	227	261	219	3	4	6	8	9	8	4	8								
	Tunesien	138	227	365	263	312	225	206	273	15	5	4	16	8	14	9	8								
	Summe	4.777	5.972	6.770	5.865	6.022	6.197	5.667	5.452	476	489	548	461	471	469	446	383								

noch Anlage 17

Stand: 27.01.2010

Gesonderte Statistik zum Ehegattennachzug
nach Quartalen (2008 bis 2009)Auswärtiges Amt
Ref. 510

Länder	Auslands- vertretungen	Offenkundigkeit												Abgelehnt aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse					
		I/08	II/08	III/08	IV/08	I/09	II/09	III/09	IV/09	I/08	II/08	III/08	IV/08	I/09	II/09	III/09	VI/09		
	Chengdu	1	1	2	0	2	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
	Hongkong	0	0	0	1	1	1	1	6	0	0	0	0	0	0	0	0		
	Kanton	8	8	14	7	9	10	5	6	5	3	2	1	2	3	3	2		
	Peking	30	17	25	31	20	24	22	19	1	0	1	1	7	1	0	0		
China	Shanghai	12	16	16	14	10	15	11	7	0	0	1	1	0	1	0	0		
	Ankara	45	32	51	39	41	52	61	47	43	62	32	26	14	9	9	8		
	Istanbul	47	35	26	24	17	26	14	28	1	3	3	5	5	0	2	1		
Türkei	Izmir	84	50	70	74	65	47	46	57	23	3	2	5	4	0	1	4		
	Jekaterinburg	0	9	3	0	5	7	7	6	0	0	0	1	0	0	0	0		
	Keliningrad	5	2	1	2	2	3	2	0	8	4	1	2	0	1	0	1		
	Moskau	79	56	62	64	56	52	56	38	4	2	4	0	1	0	1	2		
Russische Föderation	Nowosibirsk	9	12	3	2	1	3	4	0	3	21	22	16	3	5	3	2		
	St. Petersburg	15	6	4	7	11	7	11	8	1	0	0	0	0	0	0	0		
	Chennai	0	2	0	0	10	0	2	0	0	6	4	0	52	2	5	14		
	Kalkutta	1	0	0	0	5	3	2	2	0	0	0	0	2	2	0	0		
	Mumbai	12	15	1	1	6	3	4	2	4	2	0	0	1	0	0	0		
Indien	New Dehli	0	1	0	4	7	6	2	4	3	2	2	2	4	5	2	2		
Thailand	Bangkok	5	20	10	5	1	5	1	2	2	0	0	0	4	0	3	1		
Serbien	Belgrad	79	53	43	49	42	26	41	20	2	2	0	2	2	1	2	2		
Kosovo	Pristina	130	120	83	80	100	90	50	60	26	13	19	22	20	15	10	15		
Marokko	Rabat	40	37	37	13	29	14	11	6	1	5	4	6	3	10	3	1		
Bosnien Herzegowina	Sarajewo	25	38	48	32	23	28	32	34	9	6	7	8	4	3	3	2		
Tunesien	Tunis	13	19	60	44	68	3	6	4	3	8	7	5	15	0	3	5		
Summe		640	549	559	493	531	425	394	356	139	142	111	103	143	58	50	62		